



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Zum Lehnswesen in staufischer und nachstaufischer Zeit

Die Lehnfähigkeit von Frauen untersucht anhand von Urkunden aus
dem Benediktinerinnenkloster Neuburg a. d. Donau

verfasst von / submitted by

Katharina Klaffenböck

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UniStG

UF Deutsch UniStG

UF Geschichte, Sozialkunde, Polit. Bildg. UniStg

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz./PD Dr. Adelheid Krah

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
-----------------	---

I. Das Lehnswesen – Versuch einer Definition

1. Entstehung.....	6
1.1. „Ältere Theorie“.....	7
1.2. Susan Reynolds Theorie.....	9
2. Personales und dingliches Element.....	11
2.1. Lehnsfähigkeit.....	12
2.2. Personales Element.....	13
2.3. Dingliches Element.....	13
3. Begründung eines Lehnverhältnisses.....	14
3.1. Mannschaft (homagium).....	16
3.2. Treueid (fidelitas).....	17
3.3. Investitur.....	17
4. Rechtsverhältnis zwischen Herrn und Vasall.....	18
4.1. Rechte und Pflichten des Vasallen.....	18
4.2. Rechte und Pflichten des Herrn.....	19
5. Auflösung des Verhältnisses.....	20
5.1. Herrn- und Mannfall.....	21
5.2. Erblichkeit von Lehen.....	22

II. „Weiberlehn“

1. Rolle der Frau im Mittelalter.....	24
1.1. Recht.....	25
1.1.1. Stammesrechte.....	26
1.1.2. Vormundschaft.....	28
1.1.3. Gerichtsfähigkeit.....	29
1.1.4. Besitz, Besitzveräußerungen und Erbrecht.....	30
1.2. Gesellschaft.....	32
1.2.1. Mädchen.....	32
1.2.2. Ehefrau / Mutter.....	33
1.2.3. Witwe.....	37

1.3. Religion.....	38
1.3.1. Auslegung der Bibel.....	39
1.3.2. Frauen im Kloster.....	41
2. Frauen im Lehnswesen.....	44
2.1. Erhalt von Lehn.....	45
2.1.1. Reguläre Belehnung.....	45
2.1.2. Mitbelehnung, Vererbung.....	46
2.2. Vergabe von Lehn.....	49
2.3. Exkurs: Frauen im Lehnswesen in höfischen Romanen.....	51

III. Benediktinerinnenkloster Neuburg an der Donau

1. Geschichte des Klosters.....	56
2. Urkundenbestand.....	59
3. Besonderes am Lehnswesen in Bayern zw. 1259-1329.....	60
4. Klösterliche Lehnsvergabe.....	64
5. Analyse der Urkunden.....	67
5.1. Aufbau einer Urkunde.....	68
5.2. Thematische Sortierung.....	70
5.3. Wo sind die Frauen?.....	71
5.3.1. Äbtissinnen.....	72
5.3.2. Frauen erhalten Lehen.....	72
5.3.3. Frauen im Zeuginnen- und Beraterinnenbereich.....	73
5.4. Vogtei.....	75
5.5. Sonstige Auffälligkeiten.....	77

IV. Schlussbetrachtung.....79

V. Quellen- und Literaturverzeichnis.....84

Anhang

Deutsche Zusammenfassung der Arbeit

Eigene Transkriptionen

Einleitung

Das Lehnswesen galt in der älteren Literatur als gesichertes Handbuchwissen, das die Gesellschaftsordnung ab der Karolingerzeit modellhaft und in seiner Vollständigkeit beschreibt. Ein Mann ordnet sich einem anderen unter, um von diesem Schutz und Schirm zu erhalten. Im Gegenzug dazu kommt der Unterstellte zur Hof- und Heerfahrt bzw. leistet – sofern er vom Herrn einen Grund erhalten hat – Dienste und bringt Abgaben. Aus klassischer Sicht wird die dingliche Komponente (Lehen) mit der personalen (Vasallität) verbunden. Wissenschaftler aus verschiedenen Fachrichtungen – vorwiegend aus der Mediävistik und der Rechtswissenschaft – beschäftigten sich mit jeweils unterschiedlichen Methoden mit der Thematik, wobei vorwiegend die französische und deutsche Entwicklung beleuchtet wurde. Der Rechtswissenschaftler Heinrich Mitteis beschreibt dieses System in seinen Ausführungen als das Herzstück des Mittelalters: „Es ist das motorische Element, das die stabilen Teile der Staatsmaschine in Bewegung setzt, es ist der Atem im Körper des mittelalterlichen Staates“¹.

Mitteis ahnte jedoch nicht, dass Susan Reynolds 1994 mit ihrem Buch „Fiefs and Vassals“ dies überdenkt. Sie sieht den Beginn des Lehnswesens, so wie es etwa Ganshof und Mitteis beschreiben, nicht mit dem Aufkommen der Reiterkrieger in der Karolingerzeit, sondern erst im 12. Jahrhundert – „entwickelt“ von oberitalienischen Juristen. Zudem kann sie aus den spärlich vorhandenen Lehnsurkunden kein geschlossenes System ableiten, in dem eine feste Verbindung von Grundleihe und Vasallität vorherrscht. Vielmehr wurde das Mittelalter immer durch die Brille des Lehnswesens betrachtet und sämtliche Quellen dahingehend (oft fälschlicherweise, so Reynolds) interpretiert. Das Buch stieß auf viel Widerstand und löste eine große Diskussion unter den ForscherInnen aus. Bis heute ist man sich nicht einig, welche Thesen Reynolds tatsächlich ein völliges Überdenken der bisherigen Vorstellung der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung rechtfertigen und welche widerlegt werden können. Genau diese Diskussion macht eine erneute Beschäftigung mit dem Thema reizvoll und hat mich zu meinem Diplomarbeitsthema animiert.

Wie durch die Darstellungen in der älteren Wissenschaft berichtet, waren Frauen üblicherweise in der Gesellschaft des Mittelalters allgemein nicht den Männern gleichgestellt und speziell auch im Lehnswesen nicht vorgesehen. Sie konnten demnach in der Regel weder selbstständig ein Lehen empfangen noch vergeben. Die Praxis zeigte jedoch anderes. War

¹ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt 1958, S. 5.

kein Erbe vorhanden, so konnte sehr wohl in besonderen Fällen auch eine Frau das Grundstück übernehmen bzw. vergaben etwa Äbtissinnen selbstständig Lehen an andere Männer oder Frauen.

Zur Rolle der Frau im Mittelalter ist die Literatur sehr ergiebig. Hervorzuheben sind hier Hans-Werner Goetz, der sich in seinem Werk „Leben im Mittelalter“ mit dem Alltag der Menschen in dieser Epoche auseinandersetzt, Claudia Opitz, welche in ihrem Artikel „Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters“ die Rolle der Frau nach dem Tod des Ehemannes mit neuen Sichtweisen beleuchtet und Peter Ketsch mit seinem Werk „Frauen im Mittelalter“, in dem er unter anderem die rechtliche Stellung ausführlich herausarbeitet. In Bezug auf das Lehnswesen aber ist der Forschungsstand eher dürftig fortgeschritten. Die „Klassiker“ zum Lehnswesen allgemein – gemeint sind Mitteis, Ganshof, Spieß und Schulze – erwähnen die sogenannten „Weiberlehen“² nur kurz am Rande. Lediglich Erika Uitz hat sich als moderne Wissenschaftlerin in der Zeit nach dem Erscheinen von Reynolds Werk in ihrem Artikel „De feudo femineo“ ausführlich und direkt mit dem Thema befasst. Auch der Artikel „Weiberlehen“ im Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Elisabeth Koch muss in diesem Zusammenhang genannt werden. Die Arbeit von Mariella Rummel zur „Rechtlichen Stellung der Frau im Sachsenspiegel“ fasst sämtliche Hinweise aus dem Sachsenspiegel zum weiblichen Recht zusammen und bietet somit auch eine gute Stütze, um den Sachsenspiegel und auch den Schwabenspiegel auf die Lehnfähigkeit von Frauen hin zu lesen.

Doch jene Arbeiten, die sich tatsächlich direkt mit der Thematik beschäftigen, sind nur sehr spärlich vorhanden. Die vorliegende Diplomarbeit versucht diese Lücke zu füllen und die Situation der Frauen im Lehnswesen – auch im Hinblick auf die Kritik Reynolds, das System sei inkonsequenter umgesetzt worden als lange geglaubt – zu eruieren. Wie Reynolds anmerkt, seien nicht genügend aussagekräftige Urkunden zum Lehnswesen vorhanden, um von einem geschlossenen System zu sprechen. Auch die Materialien aus dem Benediktinerinnenkloster in Neuburg an der Donau scheinen der älteren Forschung zu widersprechen und zeugen von einer regen aktiven und passiven Lehnfähigkeit der Frauen.

² Der Ursprung des Begriffes „Weiberlehen“ ist unklar. Die älteste Erwähnung, die ich finden konnte, stammt aus der vierten Auflage von „Meyers Konversations-Lexikon“ aus dem Jahr 1885 unter dem Begriff „Lehnswesen“, wobei das Anführen des Begriffes sehr selbstverständlich erfolgt. Sehr wahrscheinlich ist der Begriff daher auch schon in der ersten Auflage von 1840 zu finden. Kellermann-Haaf verwendete ihn bereits 1983, Elisabeth Koch betitelte ihren Artikel im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998 mit dem Begriff und schließlich verwendet auch Hedwig Röckelein ihn 2006 im Untertitel ihres Artikels „De feudo femineo – Über das Weiberlehen“. Keiner der eben genannten AutorInnen äußert sich zum Ursprung dieses Begriffes, weshalb dieser auch nicht definiert werden kann. Heute ist „Weiberlehen“ jedenfalls eine sehr gängige Bezeichnung für jene Lehen, die Frauen innehaben konnten.

Die Urkunden, welche im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrt werden, wurden digitalisiert und stehen auf der Plattform *monasterium.net* sortiert sowie mit einem Regest versehen zur Verfügung. Eine Übersetzung ist lediglich aus dem 16. Jahrhundert erhalten.

Nach einer allgemeinen Literaturanalyse zum Lehnswesen und zur Stellung der Frau im Mittelalter sollen sämtliche Hinweise zu Frauen im Lehnswesen sowie zur Spezifik des bayerischen Lehnswesens zwischen 1259 und 1329 gesammelt werden. Eingebettet in diesen theoretischen Hintergrund werden die Urkunden in genanntem Zeitraum (die Amtszeiten der ersten vier Äbtissinnen des Klosters Neuburg an der Donau) analysiert. Die zeitliche Einteilung harmoniert auch mit der Entstehungstheorie des Lehnswesens von Susan Reynolds, die im 12. Jahrhundert eine Zäsur sieht. Dabei werden sie thematisch geordnet und anschließend die Frauen in diesen Urkunden „gesucht“ – seien sie unter den Lehnnehmern, Zeugen oder als Lehnsggeber.

Am Ende der Arbeit sollen folgende Fragen beantwortet werden können:

- Wurden die rechtlichen Vorgaben – wie sie etwa im Sachsen- oder Schwabenspiegel dargestellt werden –, dass Frauen eigentlich keine Lehen empfangen und vergeben können würden, in der Praxis in staufischer und nachstaufischer Zeit eingehalten?
- Können die Urkunden aus dem Benediktinerinnenkloster Neuburg a. d. Donau demnach als Ausnahmen (bezüglich der weiblichen Lehnvergabe und -annahme) bezeichnet werden oder zeugen sie von einer von der Theorie abweichenden Praxis?
- Gibt es in den Urkunden Hinweise darauf, dass bei der Vergabe bzw. dem Erhalt eines Lehns auch eine persönliche Bindung hergestellt wurde?
- Bestätigen die Urkunden Susan Reynolds Kritik an der älteren Forschung zum Lehnswesen?

Alleine diese offenen Fragen zeugen vom Mehrwert einer erneuten Untersuchung des Lehnswesens.

I. Das Lehnswesen – Versuch einer Definition

Der Titelbeisatz „Versuch einer Definition“ verrät bereits die Schwierigkeit eines eindeutigen Festmachens des Konzeptes und der Bedeutung des Lehnswesens für das Mittelalter. Im Anschluss soll das Lehnswesen nach der älteren Forschung schematisch umrissen werden. Dann folgt die Kritik Susan Reynolds, die für die weiteren Kapitel des ersten Teiles der Arbeit im Hinterkopf behalten werden muss, um keine Verallgemeinerungen und Generalisierungen anzuregen. Eine Definition ist im Angesicht dessen gewagt und kann der Wirklichkeit nicht gerecht werden, doch Karl-Heinz Spieß wagte es und fasste das Lehnswesen in Deutschland zusammen als

„die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall und deren Auswirkungen auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen. Die Eingrenzung des Lehnswesens auf die adligen bzw. vasallitischen Lehen entspringt allein dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch, während die deutschen Quellentexte unter ‚Lehen‘ auch bäuerliche und sonstige Leiheformen einschließen“³.

Auch in dieser Diplomarbeit soll – sofern Spezialisierungen vorgenommen werden – dem heutigen deutschen und vor allem bayerischen Raum besondere Beachtung geschenkt werden. Besonders durch Bezugnahme auf den „Schwabenspiegel“ sollen die Gewohnheiten des Umkreises des Klosters Neuburg an der Donau berücksichtigt werden. Doch dazu mehr im dritten Kapitel des dritten Teiles, „Besonderes am Lehnswesen in Bayern zw. 1259-1329“.

1. Entstehung

Zur Entstehung des Lehnswesens gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Theorien, die im Folgenden „Ältere Theorie“ und „Susan Reynolds Theorie“ genannt werden. Die Ältere Theorie basiert auf den Forschungen zum Lehnswesen seit dem Ende des Mittelalters und galt bereits als gesichertes Handbuchwissen, war also unumstritten. Das Lehnswesen im heutigen Sinne entwickelte sich demnach im karolingischen Reich aus germanischen

³ Spieß, Karl-Heinz: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Franz Steiner Verlag: Stuttgart ²2009, S. 16-17.

Stammesgewohnheiten heraus. 1994 aber stellte Reynolds diese Entstehungstheorie radikal in Frage.

1.1 „Ältere Theorie“

Die Ursprünge des Lehnswesens liegen der älteren Literatur zufolge im fränkischen Reich zur Zeit der Merowinger um 700. Der „Staat“ litt unter mangelnder Stabilität und es herrschte beinahe eine Anarchie. Quelle dieser Unsicherheiten war jener Brauch, dass nach dem Tode eines Königs das Reich auf dessen Söhne aufgeteilt wurde. Daraus entwickelten sich regelmäßig Auseinandersetzungen und Kriege zwischen den Erben, es herrschte eine Zeit der Gewalt. Die öffentliche Gewalt stand noch am Anfang ihrer Entwicklung und hatte keine Möglichkeiten sich durchzusetzen und eine Stabilisation herbeizuführen. Unter diesen Umständen wurde die Bildung von bewaffneten Gruppen begünstigt und viele in der Bevölkerung benötigten Schutz von Außenstehenden.⁴ Umgekehrt wollten die mächtigen Herren ihre Krieger an sich binden. Beide Parteien griffen in Folge auf Vorläufer der Vasallität bzw. des Lehens zurück und verbanden diese zu einem „System“: Die Kommendation (Gefolgschaft) und das Beneficium (Wohltat) bzw. die Prekarie (Bitte, Leihe von Land).⁵

Die Gefolgschaft, derer sich die Franken bedienten, wurde bereits von Tacitus am Ende des ersten Jahrhunderts erwähnt. Es handelt sich dabei vermutlich um einen Treueid, den Kämpfer unterschiedlicher Stämme bzw. Volksgruppen ihren Warlords leisten mussten, um persönliche Bindungen trotz unterschiedlicher mentaler Voraussetzungen zu schaffen.⁶ Krieger, die Gefolgschaft leisteten, wurden meist als *vassus* bezeichnet. Ursprünglich waren damit Unfreie im Allgemeinen gemeint, ab dem 7. Jahrhundert wird der Begriff aber auch für Freie, die sich in Abhängigkeit befanden, verwendet.⁷

Durch die Kommendation gerieten freie Männer in materieller Not unter die Schutzherrschaft eines mächtigeren Herrn und verpflichteten sich im Gegenzug dazu zu bestimmten Diensten. Ihren freien Status durften sie dabei behalten. Eine fränkische Urkunde aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts liefert Details über die Dienst- und Schutzverhältnisse. Demnach ist der Mann dem Herrn zu Dienst und Gehorsam – sofern dies mit dem freien Stand vereinbar ist –

⁴ Vgl. Ganshof, François Louis: Was ist das Lehnswesen?. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt 1975, S. 1-2.

⁵ Vgl. Patzold, Steffen: Das Lehnswesen. C.H.Beck: München 2012, S. 14-15.

⁶ Vgl. Patzold: Lehnswesen, S. 15-16.

⁷ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 2-4

verpflichtet. Der Herr garantiert dem Kommendierten wiederum Nahrung und Kleidung zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag wurde freiwillig und auf Lebenszeit abgeschlossen, auch im Falle einer Verletzung der gegenseitigen Verpflichtungen ist eine Auflösung des Verhältnisses nicht vorgesehen.⁸

In einer vorwiegend bäuerlichen Gesellschaft mit dem Ackerbau als hauptsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit konnte der Unterhalt des Kommendierten mit dem Verleihen eines Stückes Land gesichert werden. Der Beliehene erhält dabei die direkte Herrschaft über dieses Land und ist somit der Inhaber des Rechts an dieser eigentlich fremden Sache. Bereits in den letzten Jahrhunderten des Römischen Reiches war diese Leihe weit verbreitet. Darunter viel auch die Leihe an Unfreie, welche das Land zwar zu ihrem eigenen Nutzen, aber mit festgesetzten Abgaben an den Herrn, bewirtschaften durften. Je nach Interesse des Herrn konnten Abgaben in unterschiedlichen Höhen gefordert werden oder auch nicht. Vielmehr ging es um den symbolischen Charakter. Wie bei der Kommendation war auch die Leihe auf Lebenszeit bzw. de facto erblich. Ein Beneficium (Wohltat) war demnach eine Leihe mit kaum oder ohne geforderten Gegenleistungen und wird damit seiner Übersetzung als „Wohltat“ gerecht. Aus der Merowingerzeit gibt es einige Quellen, die von einem Beneficium zeugen, die nach Abschluss eines Prekarietrags an den Mann gegeben wurden. Dieser entstand in Folge einer Bitte des künftigen Empfängers an den Herrn um Land. Es handelt sich also um eine besondere Form eines Beneficiums, das mitunter auch durch einen König oder durch Kirchen vergeben wurde.⁹ Patzold beschreibt dies sehr anschaulich: „Ein Mann bittet einen Eigentümer, ihm von seinem Eigengut etwas für eine bestimmte Zeit zum Nießbrauch zu leihen, also mit dem Recht, das geliehene Gut zu nutzen.“¹⁰

Ob Beneficium und Vasallität von Anfang an gemeinsam aufgetreten sind, ist umstritten. Laut der älteren Forschung aber, so etwa Schulze, hatten sich spätestens im 8. Jahrhundert enge Verbindungen zwischen der Vergabe eines Landes und der Herstellung von persönlichen Bande durch den Treueid bzw. die Kommendation herausgebildet.¹¹ Auch Ganshof setzt diese Verbindung zumindest ab der Mitte des 8. Jahrhunderts an.¹²

⁸ Vgl. Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Band I: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart 2004, S. 56-57.

⁹ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 8-11.

¹⁰ Patzold: Lehnswesen, S. 18.

¹¹ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 59.

¹² Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 11.

1.2. Susan Reynolds Theorie

Die Hauptkritik Susan Reynolds an den Theorien der älteren Forschung ist jene, dass das Lehnswesen in seiner Vollständigkeit nach der heutigen Auffassung erst im Spätmittelalter in Erscheinung trat und demnach nicht charakteristisch für das gesamte Mittelalter war: „Fiefs and vassalage, as they are generally defined by medieval historians today, are post-medieval constructs, though rather earlier than the construct of feudalism“¹³. Sie bestreitet nicht, dass Vasallität und die Vergabe von Lehen wichtige und definierende Institutionen der mittelalterlichen Epoche und deren Gesellschaft waren, doch könne man nicht alle mittelalterlichen Gesellschaften Europas in dieses eine Modell einzufügen versuchen. Ihren Forschungen zufolge haben genau dies die Gelehrten im 16. Jahrhundert versucht, indem sie ein akademisches Konstrukt des Lehnswesens erschaffen und es der gesamten mittelalterlichen Zeit auferlegt haben. Dabei wurde eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem 12. Jahrhundert über lombardische Rechtsgrundlagen – die *Libri Feudorum* – ebenso wie das römische Recht als Grundlage verwendet. Ausgebildete Richter im 14. Jahrhundert dürften die lateinischen Begriffe übernommen haben um ihre eigenen Argumente besser untermauern zu können. Mit dem tatsächlich praktiziertem Recht hatten diese nur indirekt zu tun.¹⁴

Zwar sprachen die Rechtshistoriker im 16. Jahrhundert von Lehen, aber nicht von einem großen Konzept, das dahinterstehen sollte. Auch sprachen sie vom Lehnrecht, aber weder im Sinne eines generellen Grundbesitzes, noch einer Gesellschaftsstruktur. Dieses falsche Interpretieren von Begriffen und das Verallgemeinern bis hin zum Ableiten von Gesellschaftskonzepten ist ein großer Kritikpunkt Reynolds an der ihr vorangehenden Forschung. Ihre Studien ergaben oft schlichtes Fehlen von Quellen für diverse Theorien. So zum Beispiel bezüglich der Zahlungen an den Herrn bei etwaigen Sonderausgaben (z.B. die Hochzeit seiner Tochter), die der Vasall leisten hätte müssen. Vor dem Ende des 11. Jahrhunderts sind diese überhaupt nicht nachgewiesen und ab dem 12. Jahrhundert eher von Nichtadeligen, die kein Lehen innehatten, als von adeligen Lehnsherren. Dennoch kamen bei den Historikern keine Zweifel auf. Das Vermischen von Wörtern, Konzepten und Phänomenen führte sie ebenfalls in die Irre. Sprachten die Rechtshistoriker im 16. Jahrhundert von Lehen, so meinten sie dabei ein Konzept. Dieses Konzept bauen sie jedoch auf der Etymologie von Wörtern auf. Die Wörter existierten bereits, doch das Konzept wurde von

¹³ Reynolds, Susan: *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*. Oxford University Press: Oxford 1994, S. 2.

¹⁴ Vgl. Reynolds: *Fiefs and Vasalls*, S. 2-4.

ihnen selbst hineininterpretiert und ist demnach erst nach dem Mittelalter entstanden. So verhält es sich auch mit anderen Wörtern, wie etwa *vassus*. Sie tauchen zwar in den frühmittelalterlichen Quellen auf, können aber nicht lehnsrechtlich gelesen werden.¹⁵

Für Reynolds ist im 12. Jahrhundert der Zeitpunkt angesiedelt, in dem sich das Lehnswesen, so wie wir es heute verstehen, zu entwickeln beginnt; und erst im Spätmittelalter erreichte es seinen Höhepunkt. Zuvor gab es noch keine untrennbare Verbindung von Vasallität und Lehen. Bis zum 12. Jahrhundert gab es ihren Studien zufolge sowohl Beneficien ohne persönliche, vasallitische Bindung als auch Vasallen, die keine Beneficien als Lehen, sondern als Prekarien bekommen hatten. Das heißt, sie schenkten ihr Gut einem anderen Herrn, um es dann sofort wieder als Leihe auf Lebenszeit zurückzubekommen und – eventuell unter bestimmten Auflagen – bewirtschaften zu dürfen.¹⁶ Generell scheint das 12. Jahrhundert eine Zäsur für das Mittelalter bedeutet haben. Invasionen von außen werden seltener, das westliche Europa dehnt sich aus, drängt etwa in Spanien den Islam zurück und findet innerlich zusammen. Die Christlichen Werte sorgen auf der ideologischen Seite für einen Zusammenhalt, immer mehr Klöster und Kirchsprengel entstehen. Gleichzeitig findet ein Bevölkerungswachstum statt und der Handel blüht. Dies fordert neue politische Strukturen, Macht wird neu geordnet und definiert.¹⁷ Genau diese Entwicklungen passen zu Reynolds Theorie und unterstützen ihre These, dass genau in diesem Zeitraum – und zwar erst in diesem Zeitraum und nicht früher – sich das Lehnswesen langsam zu seiner Blüte entwickeln konnte.

Das Lehnswesen existierte laut Reynolds also weder als Idealtyp der Gesellschaftsstruktur noch generell als kohärentes System. Sie plädiert dafür, das Mittelalter ohne die feudale Brille zu betrachten: „It is not just that all the phenomena and notions of feudo-vassalic institutions never existed together anywhere, but that they are too incoherent, too loosely related, and too imperfectly reflected in medieval evidence to be envisaged as anything like an ideal type“¹⁸.

Auch einige ältere Forscher vertraten bereits Ansätze von Reynolds Kritikpunkten, so etwa Mitteis in seiner 1958 publizierten Schrift „Lehnrecht und Staatsgewalt“, wobei er etwa in Bezug auf den Akt der Belehnung davor warnt, aus einer Erwähnung vom Akt der Mannschaft auf das automatische Vorhandensein eines gesamten Lehnsverhältnisses zu schließen. Regionale Unterschiede werden ebenso von ihm Berücksichtigt, so etwa in

¹⁵ Vgl. Reynolds: *Fiefs and Vasalls*, S. 6 und 11-12.

¹⁶ Vgl. Spieß: *Lehnswesen*, S. 19-21.

¹⁷ Vgl. L'Hermite-Leclercq, Paulette: *Die feudale Ordnung (11. und 12. Jahrhundert)*. In: Klapisch-Zuber, Christiane (Hrsg.): *Mittelalter (Geschichte der Frauen, Band 2)*. Campus Verlag: Frankfurt / New York 1993, S. 213-264, hier: 213.

¹⁸ Reynolds: *Fiefs and Vasalls*, S. 11.

Hinblick auf den Heiratszwang, der in Deutschland, Frankreich, Sizilien, England und dem Westen allgemein unterschiedlich ausgeprägt war.¹⁹ Nichts desto trotz wagt es auch Mitteis nicht eine Abhandlung über das Lehnswesen anders zu gestalten bzw. stellt das System trotz seiner Kritikpunkte und Anmerkungen insgesamt nicht in Frage.

2. Personales und dingliches Element

Auch am Ende der Entstehungsgeschichte Reynolds steht ein mehr oder weniger geschlossenes Gesellschaftssystem, über dessen beiden konstituierenden Elemente sich alle Forscher einig sind: es können persönliche Verbindungen zwischen Herrn und Vasallen vorherrschen und ebenso gibt es die dingliche Komponente, in der ein Besitztum an einen sich unterstellenden Mann verliehen wird. Im Idealtypus des Lehnswesens, den es laut Reynolds wie oben erwähnt im besten Falle erst Ende des Mittelalters gab, verbanden sich diese beiden Elemente und ein Herr verleiht ein Lehn an seinen Vasallen. Welche Komponente dabei überwog, also ob die persönliche Bindung Voraussetzung für die Lehnvergabe war oder durch die Vergabe des Lehns eine persönliche Bindung entstand, ist von Zeit und Ort abhängig. Auch Mitteis spricht davon, dass es noch im Hochmittelalter unbelehnte Vasallen und ebenso Lehen ohne die persönliche Verpflichtung gab.²⁰ Noch direkter schreibt er: „Vasallität und Benefizium waren niemals und nirgends zwangsläufig miteinander verbunden“²¹. Diese Grafik stellt den Idealtypus anschaulich dar:

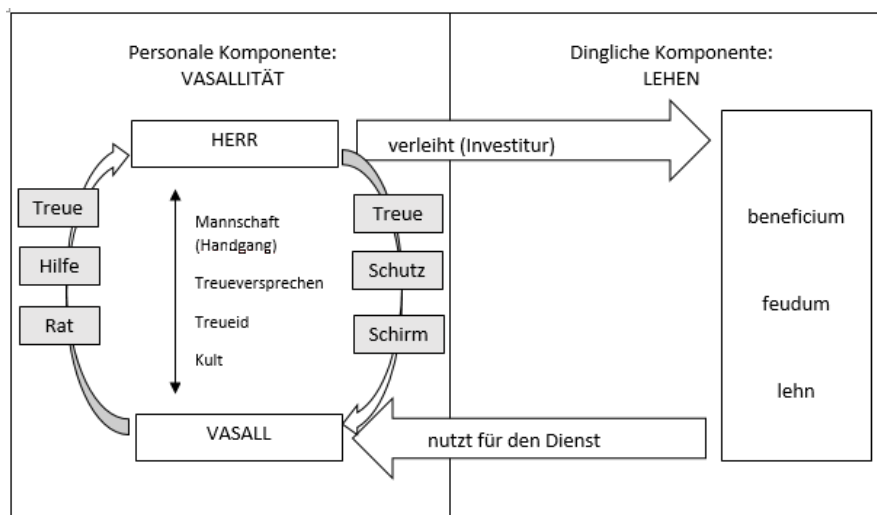


Abb. 1

¹⁹ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 482-483 und 653-655.

²⁰ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 518-520.

²¹ Mitteis: Lehnrecht, S. 519

2.1 Lehnsfähigkeit

Vorweg muss noch geklärt werden, wer im Regelfall lehnsfähig war. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Lehnsfähigkeit. Aktiv Lehnsfähige durften nicht nur Lehen empfangen, sondern auch welche vergeben und somit Vasallen an sich binden. Die passive Lehnsfähigkeit beinhaltet lediglich das Recht Lehen zu empfangen und mitunter zu vererben. Grundsätzlich waren alle freien Männer unabhängig ihres sozialen und wirtschaftlichen Status passiv lehnsfähig. Da die Entstehung des Lehnswesens auf militärischen Bedürfnissen beruht, war für die Vasallen eine Waffenfähigkeit entscheidend. Somit waren Geistliche, Bauern, Frauen, Kaufleute, Uneheliche und Geächtete von diesem System eigentlich ausgeschlossen. Abgesehen von den rechtlosen Personen, Unehelichen und Juden war in der Praxis jedoch die Lehnsfähigkeit der anderen Gruppen lediglich an bestimmte Sonderbedingungen geknüpft bzw. reduziert auf bestimmte Lehnobjekte. Eine wichtige Ausnahme bildeten die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen und die Bischöfe, welche aufgrund ihres Fürstenstandes dennoch Lehen vergeben und empfangen durften. Sie durften das Lehn nur selbst als Einzelperson nicht innehaben, sondern als Institution (z.B. als Kirche, Kloster) oder mithilfe eines Lehnsträgers, welcher die geforderten Dienste an ihrer Stelle leistete.²²

Im Schwabenspiegel, Artikel 2 des Landrechtes, wird die Lehnsfähigkeit anhand der sieben Heerschilde definiert:

„Der König hat den ersten Heerschild. Es haben die Bischöfe und die Äbte und die Äbtissinnen, wenn sie Fürsten sind, den zweiten Heerschild, die Laienfürsten den dritten, die freien Herren den vierten, die Mittelfreien den fünften, die Dienstmannen den sechsten. Und in gleicher Weise, wie man nicht weiß, wann die siebente Welt ihr Ende findet, weiß man nicht, ob der siebente Heerschild lehnsfähig ist oder nicht [...]“²³

Zum siebenten Heerschild äußert er sich so, dass jeder Mann, der ehelich geboren und kein Eigenmann ist, diesen Heerschild hat. Wer ihn hat, hat auch ein Lehenrecht – jedoch mit Einschränkungen.²⁴ Nicht heerschildfähig sind Pfaffen, Bauern und jene, die nicht im

²² Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 84-85.

²³ Vgl. Derschka, Harald Rainer: Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, C. H. Beck Verlag: München 2002, S. 25.

²⁴ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 25.

ritterlichen Stand geboren sind. Bezüglich der Frauen merkt er hier in einem eigenen Artikel an, dass eine Frau – sofern sie aus dem Ritterstand ist – ein Gut zu Lehn empfangen konnte. Und auch Pfaffen können Lehen auf Lebenszeit bzw. bis zum Herrnfall innehaben und mit dem Willen ihres Herrn auch vergeben.²⁵

Besonders ab dem Spätmittelalter konnten auch Bürger Lehn empfangen und sich somit privilegieren lassen. Bauern sind zwar in einigen Territorien als Inhaber von Lehn nachweisbar, doch spielen sie im Reichslehnswesen keine besondere Rolle. Sie mussten keine militärischen Dienste leisten, sondern jährlich eine bestimmte Menge an Geld oder Naturalien leisten, was man Zinslehen nannte. Der Rechtscharakter dieser Lehn war der üblichen Leiheform für Bauern sehr ähnlich, doch wurden die Zinslehen wie „echte“ Lehen behandelt und auch in denselben Lehnbüchern verzeichnet.²⁶ Die Lehnsfähigkeit von Frauen wird vorerst ausgeklammert und im zweiten Teil noch ausführlich untersucht.

2.2 Personales Element

Die personale Komponente, auch „Vasallität“, definiert sich im Grunde durch einen Vertrag zwischen zwei freien, rechtsfähigen Personen, die als „Herr“ und „Mann“ bzw. „Vasall“ bezeichnet werden. Der Herr steht in der sozialen Ordnung über dem Vasallen, wobei die Abhängigkeit durchaus auf Gegenseitigkeit beruht. Sie verpflichten sich gegenüber dem jeweils anderen zu Treue, der Vasall muss seinem Herrn mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. In den meisten Fällen handelt es sich hier darum, dass der Vasall für den Herrn in den Krieg ziehen und am Hofe bei Beratungen und Gerichtsverhandlungen teilnehmen muss. Umgekehrt schuldet der Herr seinem Vasallen Schutz und Schirm im Falle jeglicher Notlagen, etwa bei Überfällen durch Dritte.²⁷

2.3 Dingliches Element

Die zweite Komponente aus diesem Modell wird auch als „Lehen“ bezeichnet. Damit der Vasall seinem Herrn die Dienste der Vasallität angemessen erweisen kann, bekommt er von diesem die nötige dingliche bzw. materielle Ausstattung. Auch umgekehrt kommt der Herr

²⁵ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 236-237.

²⁶ Vgl. Spieß: Lehnswesen, S. 28.

²⁷ Vgl. Patzold: Lehnswesen, S. 9-10.

seiner Schutzfunktion und der damit verbundenen Bereitstellung von Nahrung und Lebensunterhalt nach. Hierbei handelt es sich um keine Schenkung an den Vasallen, sondern um eine Leihgabe, für die in der Regel keine Zahlung an den Herrn notwendig ist. Der Vasall bekommt „nur“ das Recht darauf, dieses Land zu bestellen und daraus Einkünfte zu beziehen.²⁸

Ein Lehn waren meist Ländereien unterschiedlicher Größe. Es konnten große Gebiete oder nur einige Huben²⁹ sein. Möglich war aber auch ein Schloss – unabhängig von Boden oder Grund. Darüber hinaus konnte die dingliche Komponente einer Belehnung auch ein Amt, eine Würde oder ein Recht sein. Friedrich Barbarossa versuchte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sein Reich auf lehnrechtlicher Grundlage aufzubauen. Seine Reichsfürsten, die meisten Äbte und Bischöfe sowie Herzöge und Grafen hatten ihre Herrschaftsgewalt als Lehn erhalten. Auch kleinere Ämter und Rechte – etwa Münzrechte, Zollrechte oder Gerichtsbarkeiten bzw. die Ämter von Vögten, Steuereinnehmern oder Burggrafen – wurden verliehen. Sogenannte Rentenlehen fanden völlig unabhängig von Ländereien statt und beruhten auf dem Recht auf Einkommen oder das regelmäßige Zahlen einer bestimmten Summe.³⁰

3. Begründung eines Lehnverhältnisses

Die Begründung eines Lehnverhältnisses im „Musterfall“ ist wiederum in einen personalen (Mannschaft und Treueid) und einen dinglichen Teil (Investitur mit dem Lehen) zu untergliedern. Im Laufe der Geschichte änderten sich die Gewichtungen und regionale Unterschiede lagen vor, die zusätzliche Aktivitäten forderten. So ist in einigen Quellen, jedoch selten in deutschen, von einem Lehnkuss die Rede, der dem personalen Teil angefügt werden konnte. Küsst sich die beiden Vertragspartner, so zeugte dies von einer sehr engen persönlichen Bindung und verstärkte das Treueversprechen nochmals. An den Anfängen des Lehnverhältnisses bzw. Reynolds und Mitteis zufolge auch in der Blütezeit gab es – wie

²⁸ Vgl. Patzold: Lehnswesen, S. 10-11.

²⁹ Gutmann beschreibt die Hube oder Hufe als ökonomisches Organisationsprinzip. Es handelt sich um eine wirtschaftlich selbständige aber doch rechtlich abhängige Größe eines Betriebs. Je nach Region ist die räumliche Ausdehnung einer Hube unterschiedlich, wobei mit der Zeit ein stabiles Flächenmaß entsteht. Gleichzeitig gehören zu einer Hufe unter Umständen auch der bäuerliche Hof sowie die Nutzungsrechte dieser Fläche. Eine Hufe sollte eine Bauernfamilie ernähren können, womit auch der Ertrag, den ein Grundstück(komplex) hergibt mit dem Begriff der Hufe gemeint ist.

Vgl. Gutmann, Franz: Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg 20). K. J. Trübner Verlag: Straßburg 1906, S. 38-39.

³⁰ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 120-122.

oben erwähnt – auch Vasallen, die kein Lehen innehatten. Daher ist oftmals in Quellen lediglich der personale Teil der Begründung eines Lehnungsverhältnisses überliefert, bevor im Hoch- und Spätmittelalter das dingliche Element immer mehr in den Vordergrund rückte und letztendlich Voraussetzung eines Vasallitätsverhältnisses zu sein scheint. Der Prozess wird in der Forschung „Verdinglichung des Lehnswesens“ genannt und äußerte sich etwa darin, dass sich ein Vasall durch die Rückgabe des Lehens von jeglichen persönlichen Verpflichtungen, die er im personalen Teil der Begründung eines Lehnungsverhältnisses einging, befreien konnte. Umgekehrt verlor er unter Umständen bei Nichterfüllen dieser persönlichen Pflichten das Lehen.³¹

Es ist aber auch unter der Verdinglichung des Lehnswesens grundsätzlich denkbar, dass die Begründung eines Lehnungsverhältnisses nicht immer aus allen drei Teilen bestand und dennoch rechtmäßig war. Es handelt sich dabei um atypische, aber um keine unwirksamen Belehnungen. Besonders das Fehlen der Mannschaft kann oft auf die zunehmende Wichtigkeit des Treueides zurückgeführt werden, er konnte am Zenit seiner Bedeutung die juristischen Inhalte der Mannschaft übernehmen. In Deutschland war dies etwa bei jenen Lehen der Fall, die der König vergab.³² Auch im geistlichen Bereich wollte die Mannschaft umgangen werden, da die Kirche der Ansicht war, dass eine solche Unterwerfung mit der Würde eines geistlichen Amtes unvereinbar war.³³

Zur Begründung dieses Lehnungsverhältnisses musste – abgesehen von Ausnahmen – der Vasall zum Herrn reisen.³⁴ Normal unter freiem Himmel wurde der Belehnungsakt öffentlich vor Zeugen vollzogen. Als Zeugen fungierten andere Vasallen, die im Fall eines rechtlichen Streites zwischen den Vertragsparteien vor Gericht aussagen mussten. Eine schriftliche Fixierung der Belehnung war daher nicht zwingend erforderlich und auch erst ab dem 11. bzw. 12. Jahrhundert vereinzelt vorhanden. Es ist zu vermuten, dass der Belehnungsakt in jenen Fällen schriftlich gesichert wurde, in denen von der Norm abgewichen wurde, etwa das sogenannte „Privilegium minus“ von 1156, in dem das Herzogtum Österreich erstmals belehnt wurde und die weibliche Erbfolge ausdrücklich erlaubt wurde. Erst mit zunehmender Schriftlichkeit der Gesellschaft traten schriftliche Verträge vermehrt in Erscheinung.³⁵

³¹ Vgl. Spieß: Lehnswesen, S. 25.

³² Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 488-491.

³³ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 73-74.

³⁴ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 496.

³⁵ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 74-76.

Eine musterhafte Belehnung dürften die Vasallen des verstorbenen Karl des Guten 1127 erfahren haben, als sie der neue Graf von Flandern, Wilhelm von Normandie, sie zur erneuten Belehnung empfing. Ein Notar des Grafen berichtet davon wie folgt³⁶:

„Zuerst leisteten sie ihm auf folgende Weise Mannschaft: der Graf fragte den zukünftigen Vasallen, ob er ohne Vorbehalt sein Mann werden wolle, und dieser antwortete: ‚Ich will es.‘ Alsdann umschloß [sic!] der Graf die zusammengelegten Hände des anderen mit seinen Händen, und sie besiegelten den Bund durch einen Kuß [sic!]. Zweitens gab derjenige, der Mannschaft geleistet hatte, dem ‚Vorsprecher‘ des Grafen mit folgenden Worten sein Treuversprechen: ‚Ich verspreche bei meiner Treue, von nun an dem Grafen Wilhelm treu zu sein, und ihm gegen alle anderen meine Mannschaft unwandelbar zu erhalten, aufrichtig und ohne Trug.‘ Drittens bekräftigte er sein Versprechen durch einen Eid, den er auf die Reliquien der Heiligen leistete.“³⁷

Am Ende des Berichtes wird vom Grafen eine Investitur durch einen Stab durchgeführt. Reynolds merkt dazu kritisch an, dass es sich hierbei nicht um einen exemplarischen Eintritt in die Vasallität handelt, sondern um einen einfachen Treueschwur auf den neuen Herrscher nach dem Tod des alten, den alle Bürger leisteten – auch jene, die höchstwahrscheinlich kein Lehen innehatten. Es handelt sich also um keine Wiederbelehnung. Sie schließt aber nicht aus, dass im Zuge dieser allgemeinen Huldigung des neuen Herrschers dennoch eine Investitur stattfand, ohne dass dabei ein Lehen vergeben wurde. Aufgrund mangelnder Quellenlage zu einem „echten“ Belehnungsakt, soll obiges Zitat hier verbleiben.³⁸ Diese drei konstituierenden Elemente sollen im Folgenden kurz genauer erläutert werden.

3.1 Mannschaft (homagium)

Der (kniende) Vasall legt seine gefalteten Hände in die des künftigen (sitzenden) Herrn. Oftmals durfte der Vasall nur waffenlos und ungegürtet und ohne Mantel oder Kopfbedeckung erscheinen. Diese Kleiderordnung verweist auf eine Demütigung, wonach Mitteis Zweifel hegt, dass sich die Mannschaft direkt aus der freiwilligen germanischen

³⁶ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 72.

³⁷ Ganshof: Lehnswesen, S. 72-73.

³⁸ Vgl. Depreux, Philippe: Lehnrechtliche Symbolhandlungen. Handgang und Investitur im Bericht Galberts von Brügge zur Anerkennung Wilhelm Clitos als Graf von Flandern. In: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen Band 34). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2010, S. 387-400, hier: 393-398.

Gefolgschaft entwickelt haben kann. Auch die vom Vasall zu sprechenden Worte drücken diese Unterwürfigkeit aus.³⁹

Ganshof spricht von einer mündlichen Willenserklärung, die meist vom Vasallen ausgesprochen wurde, aber auch vom Herrn erfolgen konnte. Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung konnte diese Willenserklärung aber keine Rechte an Personen oder Sachen verleihen, weshalb der Handgang eindeutig die wesentlichere Rolle spielte.⁴⁰

3.2 Treueid (fidelitas)

Auf die Mannschaft folgte das Leisten des Treueides, wobei sich der Vasall verpflichtete, „[...] seinem Herrn treu zu sein, ihm Hilfe und Beistand zu leisten und ihm keinen Schaden zuzufügen“⁴¹. Der Eid wurde feierlich auf Reliquien oder das Evangelium abgelegt und gewann dadurch eine positivere Bedeutung als die Mannschaft und wurde im Spätmittelalter als eigentlicher Rechtsgrund für die persönlichen Verpflichtungen angesehen.⁴² In manchen Fällen wurde zuerst ein Versprechen zur Treue geleistet, welches dann durch das Leisten eines Eides bekräftigt wurde.⁴³

3.3 Investitur

Die Vergabe eines Lehngutes bzw. die Einweisung in den Besitz der jeweiligen Leihgabe erfolgte mithilfe der Verwendung verschiedener Investitursymbolen. Es kann zwischen Handlungssymbolen und Gegenstandssymbolen unterschieden werden. Erstere veranschaulichen den Akt der Investitur durch den Herren und bleiben nach erfolgter Zeremonie im Besitz des Herrn (z.B. Zepter, Kreuz, Handschuh, goldener Ring, ...). Gegenstandssymbole wechseln den Besitzer vom Herrn zum Vasallen (z.B. Stab, Fahne, Lanze, Zweig, Prägestempel, ...).⁴⁴ Die Gegenstandssymbole können später als Beweis dienen. Endet das Lehnverhältnis, so werden diese wieder an den Lehnsherrn übergeben.⁴⁵

³⁹ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 480.

⁴⁰ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 74-75.

⁴¹ Schulze: Grundstrukturen, S. 74.

⁴² Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 74.

⁴³ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 77.

⁴⁴ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 74.

⁴⁵ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 508.

Warum welcher Gegenstand zur Investitur verwendet wurde unterliegt mehr dem Zufall als einem tieferen Sinn. Friedrich Barbarossa soll den Konsul von Alba 1185 mit seiner Mütze belehnt haben, da er diese gerade in der Hand hielt. Ludwig VI. bediente sich seines Schwertes, das zufällig in der Nähe lag. Lediglich für bestimmte Ämter gibt es eine Kodifizierung. Ein Graf, Herzog oder König wurde mit einer Lanze oder Fahne belehnt.⁴⁶ Alleine diese Willkür stützt abermals Reynolds These der inkonsequenten Umsetzung des „Systems“ und einem inkohärenten Konzept.

4. Rechtsverhältnis zwischen Herrn und Vasall

Durch oben erläuterte Rituale gehen Herr und Vasall gegenseitige rechtliche Verpflichtungen ein, wobei der Herr keinen Eid leistet, seine Verpflichtungen waren eine Reflexwirkung der Mannschaft und des Treueides durch den Vasallen.⁴⁷ Diese Leistung des Eides gleicht einem Abschluss eines Friedensbündnisses. Oftmals wurde es daher auch als Mittel zur Konfliktlösung verwendet. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so aussieht, ist es doch gewinnbringend für beide Parteien: Die Herren vergrößerten die Zahl ihrer Verbündeten und steigerten so ihr Ansehen, die Vasallen hatten Zugang zum Hof des Herrn und konnten bei politischen Entscheidungen mitwirken.⁴⁸

4.1 Rechte und Pflichten des Herrn

Die Pflichten des Herrn können ebenfalls im Begriff der Treue und in der Paarformel „Schutz und Schirm“ zusammengefasst werden. Auch er musste sämtliche Handlungen unterlassen, die dem Lehnsmann schädlich waren. Dazu zählen auch Verluste des Vasallen, die er durch die Ausübung seiner Dienste erlitten hatte; der Herr musste sie erstatten.⁴⁹

⁴⁶ Vgl. Depreux, Philippe: Symbolhandlungen, S. 388-389.

⁴⁷ Vgl. Spieß: Lehnswesen, S. 30.

⁴⁸ Vgl. Deutinger, Roman: Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven. In: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen Band 34). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2010, S. 463-474, hier: 466.

⁴⁹ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 77.

Zur Vermeidung des Schadens am Lehnsmann musste er

„[...] dem Vasallen den Besitz des Lehens garantieren, beim Verlust des Lehens ohne Verschulden des Mannes Schadenersatz leisten und ihn bei Ansprüchen Dritter vor Gericht verteidigen. Ebenso war der Herr gehalten, bei einem rechtswidrigen Angriff gegen seinen Vasallen diesem beizustehen und ihm gegebenenfalls seine Burgen zu öffnen.“⁵⁰

Der Herr muss also auf Geheiß des Vasallen diesen im Kampf gegen Dritte unterstützen und bei der Verteidigung zur Seite stehen – sei es durch Waffengewalt oder vor Gericht. Er musste seinem Lehnsmann mit Rat zur Seite stehen und ihm Unterhalt zu leisten, sodass der Vasall seine Dienste erledigen konnte – insbesondere den Waffendienst (siehe unten). Der Unterhalt kann direkt am Hof des Herren erfolgen oder durch die Vergabe eines Lehens.⁵¹

Vertritt der Herr seinen Vasallen vor Gericht nicht erfolgreich, so muss er dem Vasallen ein gleichwertiges Lehn beschaffen oder entsprechende Geldsummen leisten. Verweigert er es, die Gerichtsverhandlung zu übernehmen, so kann sich dieser an den Herrn des Herrn (Oberherrn) wenden. Dieser übernimmt die Defensio und mitunter kann es zu dem Ergebnis kommen, dass in Zukunft die Zwischenstufe ausgetreten wird und der Oberherr der neue Herr des Vasallen wird.⁵²

4.2 Rechte und Pflichten des Vasallen

Die Pflichten des Vasallen waren einerseits negativ bestimmte, so musste er alles unterlassen, was seinem Herrn und dem Lehnverhältnis schädlich war. Die positiven Lehnspflichten können einerseits mit dem Begriff der Treue und andererseits mit der Paarformel „Rat und Tat“ (consilium et auxilium) zusammengefasst werden. Hauptsächlich ging es dabei um die Heer- und Hoffahrt. Dazu kam die Pflicht, am Hofgericht teilzunehmen, zumindest wenn es sich um Lehnangelegenheiten handelte, und bei etwaigen Sonderausgaben des Herrn diesen finanziell zu unterstützen.⁵³

Mit der Heerfahrt war ursprünglich die Verpflichtung von ritterlichen Vasallen zum Kriegsdienst gemeint. Wer mit welcher Ausrüstung und mit wie vielen zusätzlichen Rittern anreisen musste, wurde genau geregelt.⁵⁴ Erst ab dem 16. Jahrhundert wurden diese

⁵⁰ Zitiert nach Schulze: Grundstrukturen, S. 77.

⁵¹ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 99-101.

⁵² Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 536-537.

⁵³ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 76.

⁵⁴ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 91-92.

militärischen Pflichten durch Geldzahlungen ersetzt. Jene Vasallen, die eine Burg anvertraut bekamen, mussten besonders aufwändige militärische Dienste erweisen und diese bewachen bzw. eventuell verteidigen. Damit war auch eine Residenzpflicht verbunden, nach der sich die Lehnsleute zumindest für eine bestimmte Zeit dort aufhalten mussten.⁵⁵

Anstelle von militärischen Diensten waren auch andere Formen von Dienstleistungen möglich. So mussten etwa Grundbesitze verwaltet werden, höhere Ämter übernommen werden oder Botschaften überbracht werden. Neben der Heerfahrt mussten Vasallen auch der Hoffahrt nachkommen und auf Geheiß des Herrn diesen aufsuchen um ihn etwa zu beraten. Eine weitere wichtige Pflicht ist die Rechtsprechung in allen möglichen Streitfragen und Gedingen.⁵⁶

Bezüglich des Lehngutes hat der Vasall die Rechte der Gewere und Nutzung. Er ist dem Herrn aber auch dazu verpflichtet, das Lehn in seiner Qualität zu erhalten.⁵⁷ Die Quellen lassen uns generell über die Pflichten des Lehnsinhabers gegenüber seinem Herrn leider oft im Unklaren.⁵⁸

5. Auflösung des Verhältnisses

Ein Vasall hatte ursprünglich kein Recht darauf, den Vertrag zu kündigen. Die einzige Ausnahme war ein Machtmissbrauch des Herrn, die sogenannte Herrenfelonie, welche die gleichen Kriterien hatte wie die Vasallenfelonie. Dabei geht es um eine „Rechtswidrige Entziehung des Lehnguts, Störungen in dessen Genuß [sic!] und Besitz, Vergehen gegen Leben, Körper, Freiheit des Vasallen, Beleidigungen, Vergehen gegen die Frau und weibliche Verwandte usw.“⁵⁹. Es stellt sich nun die Frage nach Sanktionen, die im Falle einer Vertragsverletzung einer der beiden Partner getätigt werden. Es kommt zur Absage der gegenseitigen Treue, welche jeweils vom Vasallen als auch vom Herrn getätigt werden kann. Eine schwere Pflichtverletzung seitens eines Vertragspartners konnte zudem zur Einbeziehung des Lehns als notwendige Folge einer Absage der Treue führen, das Lehn fällt an den Herrn des Herrn zurück. In Bezug auf die Auflösung der persönlichen Komponente wird zusätzlich oft auf das Lehen zurückgegriffen.⁶⁰ Ein Lehnsentzug ist etwa bei Friedrich

⁵⁵ Vgl. Schulze: Grundstrukturen 76.

⁵⁶ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 94-97.

⁵⁷ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 627-635

⁵⁸ Vgl. Deutinger: Lehnswesen, S. 464.

⁵⁹ Mitteis: Lehnrecht, S. 542-543.

⁶⁰ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 104-105.

Barbarossa dokumentiert, der im Oktober 1154 zwei Bischöfen das Lehn nahm, da sie unentschuldig von der Romfahrt Friedrichs fernblieben. Das Verletzen der Heerfolgepflicht führte zu dieser drastischen Maßnahme.⁶¹ Mit der Zeit bildeten sich noch andere Möglichkeiten heraus, wie nach dem Tod eines Vasallen mit dem verbleibenden Lehn umgegangen wird, die Erblichkeit setzt sich immer mehr durch bzw. konnte das Lehn auch geteilt werden.

5.1 Herrn- und Mannfall

Das lehnsrechtliche Verhältnis war vor der generellen Erblichkeit, welche sich im Hochmittelalter entwickelte, im Regelfall für ein Leben lang vorgesehen. Kam es zum Tod einer der beiden Vertragspartner, so musste das Verhältnis erneuert werden. Im Falle des Todes des Lehnsherrn (= Herrnfall) mussten alle Vasallen, die mit seinen Lehen ausgestattet waren, die Belehnung erneuern. Im Falle des Todes des Vasallen (= Mannfall) musste sich der Erbe dessen um das Wiedererlangen bzw. die Fortsetzung des Lehens kümmern. In beiden Fällen hatten die Bemühungen innerhalb eines Jahres nach dem Tode zu erfolgen, wobei einerseits die Frist verlängert werden konnte und andererseits auch Vertreter des Herrn den Treueid abnehmen durften. Um das Prozedere im Falle eines Herrnfalls zu beschleunigen wurden oft Versammlungen aller Vasallen einberufen. Für die Erneuerung der Lehn gab es je nach Stand des Vasallen bzw. des Herrn unterschiedliche Rituale der Investitur.⁶²

War kein Erbe vorhanden, so fiel das Lehen unter Umständen an den Herrn zurück (= Heimfall), ohne dass es dieser abermals verleihen musste. War ein sogenannter Heimfall absehbar, der Vasall also ohne Erben, so konnte der Lehnsherr bereits vor dessen Tod an einen anderen Interessenten eine Lehnsanwartschaft bzw. eine Eventualbelehnung vergeben. Ob das Lehen im Falle eines Heimfalls wieder als Lehen herausgegeben werden musste, also ein Leihezwang herrschte, darüber ist sich die Forschung uneinig. Die ältere spricht sich für den Leihezwang aus, die neueren negieren dies zumindest für die meisten Territorien.⁶³

⁶¹ Vgl. Richter, Klaus: Friedrich Barbarossa hält Gericht. Zur Konfliktbewältigung im 12. Jahrhundert (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Fallstudien, Band 2). Böhlau Verlag: Köln u.a. 1999, S. 148.

⁶² Vgl. Spieß: Lehnswesen, S. 22-23.

⁶³ Vgl. Spieß: Lehnswesen, S. 27-28.

Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 82 und 90-91.

5.2 Erbllichkeit von Lehen

„Es vererbt niemand Lehen, außer der Vater auf den Sohn, das heißt Erblehen“⁶⁴, heißt es bereits im Schwabenspiegel. Im Spät- und Hochmittelalter setzte sich de facto die volle Erbllichkeit von Lehen durch. Das Lehnverhältnis musste zwar erneuert werden, die Verweigerung einer rechtmäßigen Vererbung war aber nicht möglich. Das Lehen fiel nach dem Tod des Vasallen an den Herrn heim und innerhalb oben erwähnter Frist konnte die Belehnung durch den Erben erneuert werden, sofern dieser auch zu Mannschaft und Treueid bereit war.⁶⁵ Besonders am Beginn der Entwicklung hin zur Erbllichkeit ließen sich Lehnsherren oftmals ihre Zustimmung zur Vererbung bezahlen. Aus Frankreich sind Geldzahlungen ebenso überliefert wie das Gestellen eines Pferdes oder einer Ritterausrüstung. Auch für Deutschland ist der Begriff „Heergewäte“ für die Zurverfügungstellung von Ausrüstung oder Tieren bekannt. Ganshof sieht hierin das Fortleben der Heerfahrt. In Deutschland war diese Erbgebühr aber nicht so weit verbreitet wie etwa in Frankreich oder England. Diese Abgabe im Falle einer Vererbung darf nicht verwechselt werden mit jenen Abgaben, die unter Umständen im Zuge der Mannschaft und des Treueides geleistet werden müssen.⁶⁶

In den Rechtsbüchern in Deutschland waren lediglich (direkte) männliche Erben berechtigt. Die Praxis aber zeugt von einer Reihe von Abweichungen, wonach auch Belehnungen von Frauen, Gemeinschaftsbelehnungen und die Anerkennung von Rechten der Seitenverwandten häufig vorkamen. Seitenverwandte als dauerhafte Erben konnten dann berechtigt werden, wenn keine Söhne des verstorbenen Vasallen vorhanden waren. Bereits zu Lebzeiten musste eine derartige Mitbelehnung erbeten werden. Oftmals entstanden dadurch auch Lehngemeinschaften, bestehend aus mehreren (bzw. allen) männlichen Angehörigen. Der Herr konnte durch ein Genehmigen der Gemeinschaftsbelehnung eine kontinuierliche Erfüllung der geforderten Lehnspflichten sicherstellen und die Vasallen sicherten ihren Familienbesitz ab.⁶⁷

Im Falle einer Minderjährigkeit des Verbleibenden Sohnes eines verstorbenen Vasallen wurde oftmals einem Verwandten das Lehn übergeben, gekoppelt mit der Bedingung, dass dieser für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen hatte. Es war durchaus auch möglich, dass der Lehnsherr das Lehn vorerst einzog, sich die Erträge selbst behielt und im

⁶⁴ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 252.

⁶⁵ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 82.

⁶⁶ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 147-150.

⁶⁷ Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 83.

Gegenzug dazu persönlich für Erziehung und Unterhalt des Minderjährigen sorgte. Das Kind wurde somit unter die Vormundschaft, die Munt, eines anderen gestellt und konnte mit seiner Volljährigkeit verlangen, zu Mannschaft und Treueid zugelassen und mit dem für ihn bestimmten Lehn investiert zu werden.⁶⁸

Von den hinterlassenen Kindern bzw. Söhnen hatte grundsätzlich der Älteste das Vorrecht über seinen jüngeren Geschwistern. Die Jüngeren konnten einen Anteil am Lehn erhalten ohne dabei zwingend die Mannschaft gegenüber ihrem älteren Bruder zu leisten. Letzterer vertritt in diesem Falle die übrigen vor dem Lehnsherrn und übernimmt die Verantwortung für die zu leistenden Dienste und Abgaben. In anderen Fällen wiederum verlangte der Herr das Leisten der Mannschaft der jüngeren Geschwister direkt ihm gegenüber, um so die Zahl der direkten Vasallen zu erhöhen. Eine Teilung von Lehn in Deutschland war bei Grafschaften ab dem 12. Jahrhundert möglich, für Herzogtümer galt die Unteilbarkeit noch bis ins 13. Jahrhundert. Oftmals war diese Teilung als Gesamtbelehnung vermerkt bzw. „versteckt“ worden. Die Gesamtbelehnung, also die ungeteilten Lehnsdienste aller Miterben, ist dadurch möglich geworden, dass sich das Landrecht und das Lehnrecht vermischt haben bzw. letzteres durch ersteres überwunden wurde.⁶⁹

Die Vererbung von und an Frauen wird im zweiten Teil der Diplomarbeit ausführlich behandelt.

⁶⁸ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 154-155.

⁶⁹ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 662-671.

II. „Weiberlehen“

Isidor von Sevilla leitete in seiner im Mittelalter viel verbreiteten etymologischen Enzyklopädie das Wort *vir* (Mann) von *virtus* (Tüchtigkeit, Tugend) ab. *Mulier* (Frau) verband er mit *molitia* (Schwäche, Zärtlichkeit).⁷⁰ Da die Frauen also in der mittelalterlichen Gesellschaft das „schwache“ Geschlecht darstellten und auch rechtlich eine andere Stellung einnahmen als die Männer, sind auch hinsichtlich der Lehnsfähigkeit Unterschiede anzunehmen.⁷¹ In den folgenden Kapiteln wird zuerst allgemein die Stellung der Frau im Mittelalter eruiert, bevor konkret auf die aktive und passive Lehnsfähigkeit eingegangen wird.

1. Rolle der Frau im Mittelalter

„Daß [sic!] die Frau im Mittelalter gegenüber dem Mann erheblich benachteiligt war, ist eine feststehende Tatsache“⁷². Auch für die mittelalterliche Frau war dies eine Tatsache, die von Gott und der Natur so gegeben war. Ein Emanzipationsbewusstsein gab es de facto noch nicht. Das „schwache Geschlecht“ sollte in mittelalterlichen Vorstellungen aber nicht unbedingt missachtet werden, vielmehr bedurfte es schlichtweg mehr Schutz und es musste geehrt und geschätzt werden. Inwieweit dies tatsächlich so aufgefasst wurde, wird sich in den Ausführungen weiter unten zeigen.⁷³ Krah hingegen sieht dies aus einer anderen Perspektive, sie geht noch weiter und stellt die Frage, ob Frauen möglicherweise rechtlich nicht benachteiligt waren, sondern extra für sie – im Sinne der Schutzfunktion – Sonderrechte erlassen wurden.⁷⁴

Claudia Opitz sieht die Rolle der Frau im Mittelalter aus frauengeschichtlicher Sicht etwas anders. Für sie liegt das Problem der vielfach nicht vorhandenen Quellen über mächtige Frauen nicht darin, dass es sie nicht bzw. nur in Ausnahmefällen gegeben hätte, sondern darin, dass ihre Geschichte nicht bzw. nur in Ausnahmefällen festgehalten wurde: „Der

⁷⁰ Vgl. Goetz, Hans-Werner: *Leben im Mittelalter. Vom 7. bis zum 13. Jahrhundert* (Beck's Historische Bibliothek). C. H. Beck: München ⁵1994, S. 50.

⁷¹ Vgl. Goetz, Werner: *Europa im frühen Mittelalter 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas – Band 2). Verlag Eugen Ulmer: Stuttgart 2003, S. 180-181.

⁷² Goetz: *Leben im Mittelalter*, S. 49.

⁷³ Vgl. Goetz: *Leben im Mittelalter*, S. 49-50.

Vgl. Krah, Adelheid: *Chancen einer Gleichstellung? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und dem bayerischen Rechtsbereich*. In: *Forum historiae iuris* 2002, Artikel 0203, Absatz 13-15.

⁷⁴ Vgl. Krah, Adelheid: *Chancen einer Gleichstellung? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und dem bayerischen Rechtsbereich*. In: *Forum historiae iuris* 2002, Artikel 0203, Absatz 13-15.

Ausschluß [sic!] von Frauen aus der Geschichte, ihre Nichtpräsenz und ihr seltsam monolithisches Herausragen dort, wo sie als Regentinnen, Königinnen oder Äbtissinnen nicht einfach weggewischt werden konnten, basierte nicht zuletzt auf dem Vorurteil, Frauen hätten im Mittelalter nichts gegolten [...].⁷⁵ Darauf sollte auch in den folgenden Ausführungen Rücksicht genommen werden und immer wieder bedacht werden, dass die Geschichte der Frauen oftmals nicht inexistent war, sondern schlichtweg nicht dokumentiert wurde.

Die Rolle der Frau kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden: Die stark vorherrschende Religion, die katholische Kirche, konstruierten ein bestimmtes Bild der Frau ebenso wie die Gesellschaft dem weiblichen Teil der Menschheit spezifische Aufgaben und Eigenschaften zuschreibt. Gemeinsam aus diesen Teilen entsteht eine „rechtliche Grundlage“, mit der die mittelalterliche Frau zu leben und zu kämpfen hatte. Im Zuge dieser Diplomarbeit kann die Rolle der Frau nur sehr überblickshaft erläutert werden. Mit dem Versuch einer Gliederung in die Bereiche „Recht“, „Gesellschaft“ und „Theologie“ sollten alle essenziellen Rollenbilder abgedeckt werden.

1.1 Recht

In den folgenden Kapiteln wird die rechtliche Stellung der Frau umrissen, wobei nur jene Bereiche im Detail beschrieben werden, die für die Thematik des Lehnrechtes von Bedeutung sind. Zuerst werden die Anfänge der Rechtsgeschichte, also die Stammesrechte, vorgestellt. Mit dem Auflösen der einzelnen Stämme im 12. Jahrhundert setzte eine Rechtsreform ein, wobei sich das Personal- in ein Territorialprinzip wandelte. Es kam also nicht mehr darauf an, welchem Stamm man angehörte, sondern in welchem Gebiet man lebte. Dadurch konnten auch Frauen mehr Freiheiten und Eigenständigkeiten genießen. Maßgeblich für das ganze deutsche Mittelalter und besonders für das Gebiet des Klosters Neuburg an der Donau waren der Sachsen- bzw. der Schwabenspiegel, welche sich inhaltlich weitgehend gleichen.⁷⁶

Der Sachsenspiegel wurde vom ostsächsischen Ritter Eike von Repgow geschrieben. Über sein Leben ist in sechs verschiedenen Urkunden zwischen 1209 und 1233 die Rede. Zwischen 1220 und 1230 dürfte er den Sachsenspiegel verfasst haben. Er ist gegliedert in die beiden

⁷⁵ Opitz, Claudia: Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters. In: Lundt, Bea (Hrsg.): Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten. Wilhelm Fink Verlag: München 1991, S. 25-48, hier: 30.

⁷⁶ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 162.

Teile „Landrecht“ und „Lehnrecht“ und wurde bereits im Mittelalter in verschiedene regionale deutsche Mundarten übertragen. Etwa 200 vollständige Handschriften sind bis heute überliefert.⁷⁷ Der Schwabenspiegel wurde 1275/76 verfasst, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Entstehen des Augsburger Stadtrechtes. Der unbekannte Verfasser dürfte ein Augsburger Franziskaner gewesen sein. Zur Entstehungsgeschichte sei so viel gesagt, dass er nach einer Übersetzung des Sachsenspiegels ins Oberdeutsche und nach dem Aufkommen des „Deutschenspiegels“ geschrieben worden sein dürfte und sowohl spezifisch sächsisches Rechtsgut bzw. veraltete Gepflogenheiten aus diesen Vorgängern getilgt wurden und eine Anpassung an die Augsburger Rechtsverhältnisse stattgefunden hat. Es handelt sich dabei um das vor allem im Süden und Westen vorherrschende Recht, welches von den Herrschern gesetzt und von ausgebildeten Juristen bearbeitet wurde. Die etwa 350 Handschriften unterscheiden sich teilweise erheblich, sodass keine einheitliche Edition möglich ist. Nichts desto trotz hat der Schwabenspiegel sämtliche andere Rechtsquellen nach ihm maßgeblich beeinflusst.⁷⁸

Im Folgenden wird daher in erster Linie das sehr gut recherchierte Werk von Mariella Rummel „Die Frau im Sachsenspiegel-Landrecht“ herangezogen, um dann die erhaltenen Informationen mit dem Schwabenspiegel abzugleichen und eventuelle Unterschiede aufzuzeigen. Peter Ketschs Werk „Frauen im Mittelalter“ dient als wichtige Grundlage für die folgende Analyse der rechtlichen Stellung der Frau.

1.1.1 Stammesrecht

Im Frühmittelalter herrschte das Stammesrecht vor, welches auf einem lange tradierten Gewohnheitsrecht beruht. Auch wenn dieses bereits ab dem 5. Jahrhundert belegt ist, so hält es sich doch bis ins hohe Mittelalter. Die Ausprägungen dieser Stammesrechte können sehr unterschiedlich sein, einig sind sie sich jedoch darin, dass die Handlungsfähigkeit der Frauen beschränkt war, indem sie der sogenannten Geschlechts- oder Ehevormundschaft unterworfen waren. Das heißt, dass sie zu sämtlichen öffentlichen Funktionen nicht zugelassen wurden und vor Gericht nicht eigenständig auftreten konnten. Ein Mann musste sie stets vertreten, er hatte die „Muntgewalt“ inne. Bei unverheirateten Frauen war dies der Vater, in der Ehe der Ehemann und Witwen wurden von den Söhnen oder den nächsten männlichen Verwandten

⁷⁷ Vgl. Ebel, Friedrich (Hrsg.): Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht. Reclam: Stuttgart 1999, S. 3-5.

⁷⁸ Vgl. Trusen, W.: Schwabenspiegel. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band IV. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 1547-1548, hier: 1547-1548.

aus der Familie des Mannes bevormundet.⁷⁹ Worin diese Notwendigkeit einer männlichen Gerichtsvertretung genau wurzelt ist unklar. Sehr wahrscheinlich hängt dies mit der Waffenunfähigkeit der Frau im Mittelalter zusammen, da die Urteilsfindung unter Umständen durch einen gerichtlichen Zweikampf (ordal) gefunden werden konnte und so auch „normale“ Anliegen – im wahrsten Sinne des Wortes – nicht verteidigt werden konnten.⁸⁰

Im Privatrecht wirkte sich die Muntgewalt auf das Nutzungs- und Verfügungsrecht der Frauen auf deren Vermögen aus. Außerdem umfasste sie die Strafgewalt über eine Frau und das Recht, sie zu verheiraten. Hier geht das Recht über die Frau ganz klar über ein Schutzverhältnis hinaus und ist vielmehr von einer vorwiegend patriarchalischen Ordnung der Gesellschaft herzuleiten, auch wenn verschiedene Bestimmungen eine Willkür seitens der Muntinhaber zu vermeiden versuchen. Vermögende Witwen scheinen eine vergleichsweise gute rechtliche Stellung besessen haben.⁸¹

Bezüglich der Ehe ist nur gesichert, dass sich die Frau durch eine Verheiratung in die Munt ihres Ehemannes gibt und diesem weitgehend untergeordnet ist. Ein Ehebruch wurde in mehreren Rechtsordnungen, etwa dem burgundischem bzw. langobardischem Recht de facto nur dem Mann erlaubt. Er kam mit einem Vermögensübertrag an die Familie der Frau und dem Muntverlust davon, während die Frau in vielen Stammesrechten nach einem Bruch der Ehe von ihrem Mann nach dessen eigenem Ermessen bestraft werden konnte. Inwieweit eine Frau über ihr Eigentum verfügen durfte, war wiederum unterschiedlich geregelt, wobei wohl das langobardische Recht als Leitlinie gesehen werden kann. Der Besitz der Frau wurde demnach nach der Hochzeit mit dem des Mannes zusammengefügt, wobei nach einer Auflösung der Ehe das Vermögen der Frau wieder an diese zurückfiel. An den gemeinsam aufgebauten Eigentümern hatte die Frau keine Rechte. Wollte die Frau ihr eigenes Gut veräußern, mussten sowohl der Ehemann, als auch ihre zwei bzw. drei nächsten männlichen Verwandten dem Vorhaben zustimmen.⁸²

Strafrechtlich dürften Frauen mehr Rechte im Falle einer an ihnen begangenen Straftat erhalten haben als Männer im umgekehrten Falle. Dies hängt wohl mit der Wehrlosigkeit und Unfähigkeit zum Waffentragen der Frauen zusammen. Ein für Totschlag zu zahlendes Wergeld war bei der Tötung von Männern meist geringer als bei der Tötung von Frauen.⁸³

⁷⁹ Vgl. Ketsch, Peter: Frauen im Mittelalter. Band 2: Frauenbild und Frauenrechte in Kirche und Gesellschaft (Geschichtsdidaktik: Studien Materialien Band 19). Schwann-Bagel: Düsseldorf 1984, S. 147.

⁸⁰ Vgl. Krah, Adelheid: Chancen einer Gleichstellung? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und dem bayerischen Rechtsbereich. In: Forum historiae iuris 2002, Artikel 0203, Absatz 12.

⁸¹ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 147-148.

⁸² Vgl. Ketsch: Frauen, S. 148-149.

⁸³ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 149-150.

1.1.2 Vormundschaft

Vorweg soll gesagt werden, dass die Munt an sich nicht unbedingt negativ ist, auch wenn ihre positiven Aspekte oftmals unerwähnt bleiben. Eine „professionelle“ bzw. glaubwürdige (weiter unten wird die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Frauen näher erläutert) Vertretung vor Gericht war womöglich die einzige Chance für Frauen, um ihr Recht kämpfen zu können. Auch heute noch holen sich Laien einen Rechtsanwalt zu Hilfe, der ihre Anliegen vor Gericht vertritt.

Dem Sachsenspiegel zufolge ist zu unterscheiden zwischen einer Geschlechtsvormundschaft einerseits und einer Ehevormundschaft andererseits. Erstere betrifft grundsätzlich Mädchen bis zum 12. Lebensjahr. Sie werden von ihrem nächsten männlichen Verwandten unter die Munt genommen, meist war dies der Vater. Sobald sie die Volljährigkeit erreicht hatten und noch nicht verheiratet wurden, bleiben sie in der Muntgewalt des Vaters bzw. nächsten männlichen Verwandten. Die Ehevormundschaft wird nach der Hochzeit vom Ehemann gegenüber seiner Frau ausgeübt. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Vormundschaften waren bei verheirateten Frauen anders als bei den ledigen bzw. verwitweten Frauen.⁸⁴

Ledige Frauen wurden vom nächsten männlichen Verwandten ihrer Familie, Witwen vom nächsten männlichen Verwandten der Familie ihres verstorbenen Ehemannes bevormundet. Diese Vormundschaft erfolgte dem Sachsenspiegel zufolge ständig und nicht nur ausschließlich vor Gericht. Bei Gerichtsverhandlungen wurde Frauen (verheiratet oder unverheiratet) generell das Wort verboten. Sie durften weder selbständig klagen, noch sich selbst verteidigen, sondern mussten sich vom Vater oder Ehemann vertreten lassen. Sich einen anderen Vormund zur Verfügung stellen lassen konnten Frauen nur dann, wenn kein geeigneter eigener Vormund da war – im Falle einer sofortigen Klage nach einer Vergewaltigung etwa – bzw. sich die Klage gegen eben den Vormund richtete.⁸⁵ Im Sachsen- wie auch im Schwabenspiegel ist überliefert, dass unverheiratete Frauen ihren Vormund frei wählen konnten.⁸⁶

Auch bezüglich der Eheschließung standen den ledigen Frauen mehr Entscheidungsfreiheiten zu. Laut Schwabenspiegel durften sie selbst gegen den Willen des jeweiligen Vormundes eine rechtlich gültige Ehe eingehen, jedoch mit einer Einschränkung: Hatte die Frau ihr 25.

⁸⁴ Vgl. Rummel, Mariella: Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht (Germanische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 10). Verlag Peter Lang: Frankfurt am Main / Bern / New York / Paris 1987, S. 52-53.

⁸⁵ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 54-55 und 96.

⁸⁶ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 163.

Lebensjahr noch nicht vollendet, so wurde sie vom Erbe ausgeschlossen. Daraus lässt sich schließen, dass in der Praxis dieses Verlobungsrecht nur selten angewandt wurde und vielmehr ein theoretischer Anspruch blieb.⁸⁷

Nach der Eheschließung gerät die Frau unter die volle Vormundschaft ihres Ehemannes. Er hat nicht nur in personenrechtlicher, sondern auch in vermögensrechtlicher Hinsicht die Muntgewalt über seiner Frau. Ein derartiges Herrschaftsrecht wie in den Stammesrechten – Tötungsrecht, Verkaufsrecht usw. – ist im Sachsenspiegel nicht überliefert. Doch hatte die Frau dem Mann gehorsam zu sein, ansonsten fiel diesem das Züchtigungsrecht zu. In Streitfragen war ganz klar er der bestimmende Teil des Ehepaares. Doch auch die Frau hatte Rechte in der Ehe, und zwar jenes auf Lebensgemeinschaft (der Mann durfte ohne das Einvernehmen seiner Frau nicht in ein Kloster eintreten) und auf das Erfüllen der ehelichten Pflicht, also dem Geschlechtsverkehr, welcher im Grunde ausschließlich der Fortpflanzung zu dienen hatte. Mit dem Tod des Ehemannes oder einer Scheidung endet die Ehevormundschaft.⁸⁸

1.1.3 Gerichtsfähigkeit

Für Mädchen und unverheiratete Frauen sieht der Schwabenspiegel vor, dass sie ihr Gut auch ohne ihren Vormund veräußern können, sofern sie über 12 Jahre alt sind. Gibt es Erben, die diesem Vorhaben widersprechen, so fällt das Recht weg. Vor Gericht aber müssen alle Frauen stets mit ihrem Vormund anreisen. Ihren Eid sollen sie selbst leisten, doch muss der Vormund einen Bürgschaftseid für sie leisten und dafür einstehen.⁸⁹ Im Sachsenspiegel ist auch die Rede davon, dass eine unverheiratete Frau frei über ihr Vermögen verfügen und dieses verwalten konnte. Jegliche Veräußerung oder Auflassung von liegender Habe und besonders von Grundstücken bedurfte für eine rechtliche Gültigkeit aber einen Abschluss vor Gericht. Eine Frau – verheiratet oder nicht – durfte aber ihre Angelegenheiten nicht eigenständig vor Gericht vertreten.⁹⁰

Den Witwen und Ledigen wurde das Recht eingeräumt, dass sie gegen ihren Vormund klagen konnten. Wenn eine unverheiratete Frau beweisen konnte, dass ihr Vormund etwa eines ihrer Güter ihr unrechtmäßig enthielt, so konnte als Folge die Vormundschaft vom Gericht

⁸⁷ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 162.

⁸⁸ Vgl. Rummel: Frauen im Sachsenspiegel, S. 79-81.

⁸⁹ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 61-62.

⁹⁰ Vgl. Rummel: Frauen im Sachsenspiegel, S. 94.

abgesetzt werden und die Frau konnte – nun mit dem Gericht selbst als vorübergehenden Vormund – ihr Eigentum wieder zurückgewinnen.⁹¹ Von diesem Zeitpunkt an kann sie z.B. ein Grundstück auch ohne Einwilligung des eigentlichen Vormundes veräußern – sofern die Erben zustimmten. Die unverheiratete Frau konnte ohne den Vormund ein Verkaufsvorhaben begründen und sich entscheiden, ob sie etwa ein Grundstück veräußern wollte. Diese freie Entscheidungsfähigkeit steht aber der oben beschriebenen bedingten Geschäftsfähigkeit gegenüber. Ein Verkauf der beweglichen Güter konnte aber selbständig getätigt werden, da hierfür kein gerichtlicher Beschluss nötig war – sofern die Erben einwilligten. Auch das Nutzungs- und Verwaltungsrechts des Vormundes einer unverheirateten oder verwitweten Frau an deren Gut war stark eingeschränkt, woraus geschlossen werden kann, dass die Funktion dieses trotzdem ständigen Vormundes nur noch im gerichtlichen Beistand zu suchen ist.⁹²

Eine verheiratete Frau konnte hingegen ihren Vormund laut Sachsenspiegel niemals absetzen und ihn somit auch nicht verklagen, wenn dieser etwa ohne ihre Einwilligung über ihre Güter verfügte. Im Gegensatz zum Vormund einer unverheirateten Frau war er nicht nur Verwalter und möglicherweise Erbe des Gutes der Frau, sondern nahm im Zuge der Hochzeit auch ihre Güter unter seine Vormundschaft. Lediglich in zwei Ausnahmefällen konnte auch eine verheiratete Frau einen anderen Vormund als ihren Ehemann vor Gericht bestellen: Im Falle einer Vergewaltigung, sofern der rechte Vormund nicht ausreichend schnell erscheinen konnte, und wenn ein Vermögensübertrag von ihrem Gatten an sie selbst erfolgte.⁹³ Im Schwabenspiegel wird diese Thematik nicht angeführt.

Im Mittelalter gab es die Besonderheit, dass Unmündige Geschäfte rechtsgültig abschließen konnten, sofern sie nicht von ihrem Vormund angefochten wurden.⁹⁴

1.1.4 Besitz, Besitzveräußerungen und Erbrecht

Auch die Güter in einer Ehe wurden anders verteilt als zur Zeit der Stammesrechte. Im Schwabenspiegel enthielt dieses eheliche Güterrecht bereits die Züge einer Güterverbindung. Der Ehemann war bei der Veräußerung von Gütern aber nicht an die Zustimmung seiner Frau gebunden.⁹⁵ Umgekehrt musste die Frau sehr wohl die Einwilligung des Mannes bei

⁹¹ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 50 und S. 57.

⁹² Vgl. Rummel: Frauen im Sachsenspiegel, S. 99-102.

⁹³ Vgl. Rummel: Frauen im Sachsenspiegel, S. 103-104.

⁹⁴ Vgl. Rummel: Frauen im Sachsenspiegel, S. 117.

⁹⁵ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 163-164.

Veräußerungen einholen. Nach innen hin waren die beiden Ehepartner also weitgehend gleichberechtigt, nach außen hatte der Mann das alleinige Vorrecht. Die Frau besaß zwar Güter, durfte über sie jedoch nicht verfügen und sie ohne weiteres veräußern, auch nicht die bewegliche Habe, da diese mit der Ehe in den Besitz des Mannes übergingen. Ausnahmen bildete die oben erwähnte Besonderheit des mittelalterlichen Rechtes, dass auch Unmündige Geschäfte rechtskräftig abschließen können, solange keine Klage des Vormundes eingereicht wird. Diesen Graubereich dürften die verheirateten Frauen auch genutzt haben und bewegliche Güter, die sie eingebracht hatten, veräußert haben.⁹⁶

Eine wichtige Frage ist noch jene, wem die gemeinsam errungenen bzw. eingebrachten Güter gehörten, insbesondere die erwirtschafteten Erträge aus den gemeinsamen Gütern. Der Ehemann hatte gemeinsam mit seiner Ehefrau die Besitzrechte für das gemeinsame Vermögen inne. Aufgrund des oben erläuterten Nutzungs- und Verwaltungsrecht zog klarerweise der Mann die Früchte aus den gemeinsamen Gewinnen. Im Extremfall konnte zum Beispiel die Frau zwar Besitzerin des Grundstückes sein, dem Mann aber fiel die Ernte zu. Die gemeinsamen Errungenschaften wurden also in das Eigentum des Mannes eingegliedert und erst im Falle einer Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung aufgeteilt.⁹⁷

Grundsätzlich waren Frauen ab dem Hochmittelalter nicht von der Erbschaft ausgeschlossen. Historiker sind sich einig, dass immer die gleichwertigen männlichen Verwandten den weiblichen vorgezogen wurden, Söhne erbten vor den Töchtern, Brüder vor Schwestern, Vater vor der Mutter. Es tauchen jedoch auch diesbezüglich neue Theorien und Ansätze auf, sodass diese Benachteiligung nur in der ersten Erbklasse, also bei Töchtern und Söhnen der Fall war.⁹⁸ So auch der Schwabenspiegel: Stirbt ein Mann ohne Söhne, dann sollen auch die Töchter erben. In den weiteren Erbklassen aber ist von den Frauen keine Rede mehr. Sind keine Kinder vorhanden, so soll der Bruder des Mannes erben bzw. der Vetter oder der jeweils Nächste aus der väterlichen Verwandtschaft.⁹⁹ In drei Fällen aber waren die Söhne den Töchtern gegenüber im Vorteil: Starb die Tochter vor ihren Eltern, so hatten ihre Kinder kein Recht auf das großelterliche Vermögen, die Kinder des verstorbenen Sohnes jedoch schon. Festes Anwesen des Familienvaters erbten vorwiegend die Söhne, nicht die Töchter. Im Falle eines Schwertes, welches in Besitz des Vaters ist, erbte dies der älteste Sohn bzw. männliche Erbe. Hinsichtlich Grundeigentum und sonstigem beweglichen Besitz erbten Frauen und Männer zum selben Anteil.¹⁰⁰

⁹⁶ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 119-121.

⁹⁷ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 158-161.

⁹⁸ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 164-166.

⁹⁹ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 107.

¹⁰⁰ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 165.

Stirbt der Vater und es ist ein Sohn vorhanden, so erbt die Tochter, sofern sie noch ledig ist, vorerst nichts. Sie muss bis zum Tod ihrer Mutter warten, bis sie deren Gerade übertragen bekommt¹⁰¹. War die ledige Tochter Alleinerbin, hatte sie gute Chancen, über das Erbe verfügen zu können, was mit der „gelockerten“ Vormundschaft über eine ledige Frau zusammenhängt.¹⁰² Anders ist dies bei ehelichen Gütern. Stirbt einer der Ehepartner, so erlischt das Nutzungs- und Verwaltungsrecht an allen Gütern durch den Mann sofort und die Güterverbindung fällt wieder auseinander. Das heißt, dass alle Grundstücke wieder an diejenige Seite fielen, von der sie gekommen waren. Die Frau erhält also die eingebrachten Grundstücke und die Witwengerade. Auch die Hälfte der vorhandenen Speisen fielen an die Witwe, die zweite Hälfte ging an die Erben über.¹⁰³ Bezüglich der gemeinsam errungenen Güter sieht der Schwabenspiegel hingegen vor, dass diese nach dem Tod des Mannes anteilhaft der Frau und den Kindern zufielen.¹⁰⁴

1.2 Gesellschaft

Die gesellschaftliche Stellung der Frau im Mittelalter angemessen zu beschreiben würde mehr als eine ganze Diplomarbeit in Anspruch nehmen. In diesem Kapitel soll und kann daher nur kurz über die Aufgaben einer Frau im Laufe ihres Lebens eingegangen werden. Ich stütze mich hierbei vor allem auf die Arbeiten von Hans-Werner Goetz („Leben im Mittelalter“), welcher den Alltag der Menschen im Mittelalter untersuchte, und Claudia Opitz („Emanzipiert oder marginalisiert?“), die sich intensiv mit dem Leben der Witwen beschäftigte.

1.2.1 Mädchen

Durchschnittlich gebär eine Frau im Mittelalter 4,2 Kinder, so Messungen am Schambein von weiblichen Skeletten. Auch wenn viele Frauen im ländlichen Bereich bis zu neun Kinder zur Welt brachten, dürften in einer durchschnittlichen Familie jedoch nur zwei bis drei Kinder augenblicklich gelebt haben, da die Rate der Fehl- und Totgeburten bedeutend höher war als

¹⁰¹ Die unverheirateten Töchter mussten sich die Gerade nicht nur unter sich teilen, sondern unter Umständen auch mit einem Bruder, sofern dieser einen geistlichen Lebensweg eingeschlagen hatte.

¹⁰² Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 174.

¹⁰³ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 175-176.

¹⁰⁴ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 106.

heute. War die wirtschaftliche Lage der Familie ausgesprochen schlecht, so konnte es durchaus vorkommen, dass Kinder nach der Geburt auch absichtlich getötet wurden, wobei dies häufiger bei Mädchen als bei Buben vorkam. Auch eine Aussetzung vor Kirchentüren war sehr beliebt, was auch ein Grund für die hohe Anzahl an verwaisten Kindern war.¹⁰⁵

Den Kindern wurde im Allgemeinen doch viel Liebe entgegengebracht und sie wurden mit altersgerechtem Spielzeug versorgt. Die Kindheit endete aber generell erheblich früher – mit sechs bis sieben Jahren – im Vergleich zu heute, denn sie sollten ehest möglich zu Erwachsenen erzogen werden. Mit 12 Jahren waren sie nach salischem Recht volljährig, also erwachsen. Kleinkinder wurden stets von der Mutter bzw. gegebenenfalls einer Amme erzogen, wobei schon sehr bald ein Heranführen an das Mitarbeiten am Hof begonnen wurde. Mädchen wurden in der Handarbeit und der Haushaltsführung ausgebildet.¹⁰⁶

In Adelsfamilien wurden die Kinder stets nach Geschlechtern getrennt erzogen. Während die Jungen in ritterlichen Tätigkeiten und Tugenden, also für den Kriegsdienst, ausgebildet wurden, wurden Mädchen mit „weiblichen“ Arbeiten beschäftigt. Die Mädchen wurden auf eine Hochzeit zum ehest möglichen Zeitpunkt hin vorbereitet und oftmals schon ab der Versprechung an den künftigen Ehemann in dessen Familie zur Vorbereitung geschickt. Einige wurden auch in einem Kloster untergebracht.¹⁰⁷

1.2.2 Ehefrau / Mutter

Das Mindestalter für eine Ehe lag ab dem Hochmittelalter bei 14 Jahren für den Bräutigam und bei 12 Jahren für die Braut. Im adeligen Bereich wurde oftmals schon früher geheiratet, auf dem Land lag das Alter, in dem tatsächlich geheiratet wurde, etwa fünf Jahre über dem Mindestalter. Die Ehe bedeutete immer die Verbindung zweier Familien bzw. Sippen und deren Ansehen, weshalb oftmals von den Eltern (vor allem der Braut) eine Ehe erzwungen wurde, um einen sozialen Aufstieg zu erleben.¹⁰⁸ Ursprünglich war die Frau bei der Eheschließung auch nicht (unbedingt) anwesend, es war eine Abmachung zwischen dem Brautvormund und dem Bräutigam bzw. zwischen den beiden Familien. Im Sachsenspiegel werden jedoch zwei Eheschließungsformen dargestellt: Der Mann nimmt die Frau zur Braut

¹⁰⁵ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 62-63.

¹⁰⁶ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 63.

¹⁰⁷ Vgl. L'Hermite-Leclercq: Feudale Ordnung, S. 222.

¹⁰⁸ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 40.

aber auch umgekehrt, woraus geschlossen werden kann, dass ein Heiratszwang nach und nach rechtlich nicht mehr möglich war.¹⁰⁹

Nach einer Bitte um die Ehe erfolgten die Verlobung und schließlich die Hochzeit selbst. Zuvor musste der Bräutigam noch das Wittum zahlen, was zur Versorgung der Frau im Falle des Todes des Ehemannes galt. Je nach Vermögen des Mannes konnte dies ein ganzes Landgut mit Haus sein, Ländereien, Hörige und Vieh oder Schmuck und Kleidung. Nach der Eheschließung, welche ein öffentlicher, rechtlicher Akt war, kam es zur Heimführung der Braut in das Haus ihres Mannes und zur Hochzeitsnacht. Nach dieser erhielt die Frau die sogenannte Morgengabe, die jedoch im Laufe der Zeit mit dem Wittum gleichzusetzen ist. Die Frau ist nun in der Munt – unter der Vormundschaft – ihres Ehemannes, nicht mehr des Vaters.¹¹⁰

Aus kirchlicher Sicht gesehen hatte die Ehe drei Funktionen inne: Zuerst und verpflichtend der Fortpflanzung der Menschen, dann der Liebe – wobei die Ehe zur Liebe führte und nicht umgekehrt – und schließlich sollte sie dabei helfen, jegliche Form von Unzucht zu vermeiden. Mit Unzucht war die außereheliche Sexualität gemeint, wobei Keuschheit innerhalb der Ehe, also die Verweigerung des Beischlafs mit dem Ehepartner, nicht angebracht war, da eine Ehe in erster Funktion eben der Fortpflanzung zu dienen hatte und dies nur durch den ehelichen Beischlaf möglich war.¹¹¹

Das hauptsächliche Tätigkeitsfeld der Ehefrau waren das Haus und die Familie. Selbstverständlich variierten die konkreten Aufgaben je nach Stand, doch im Grunde waren es Tätigkeiten wie Wäsche waschen, Nahrung zubereiten, Feuer machen, Boden wischen und dergleichen, welche von Frauen erledigt oder überwacht wurden. Kindererziehung und jegliche mit Hygiene zusammenhängende Tätigkeiten waren die Sache der weiblichen Familienmitglieder. Im ländlichen Bereich waren sie in den regulären Arbeitsbetrieb am Hof eingebunden, wobei ihnen bestimmte Arbeiten alleine zufielen, zum Beispiel die Textilarbeit oder die Pflege des Viehs. Dass eine Ehefrau hauptsächlich den Mann zu ver- und umsorgen hatte, diese Ansicht setzte sich erst im Spätmittelalter im reichen Bürgertum durch.¹¹²

Dennoch gab es – so aus dem Sachsenspiegel ersichtlich – trotz dieser wichtigen und geschätzten Bedeutung der Frau als Arbeitskraft und Gebärende, stammerhaltende Mutter eine Verschlechterung ihrer Lage im 12. Jahrhundert. Dieses Paradoxon ist nur so zu erklären,

¹⁰⁹ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 70.

¹¹⁰ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 40-41.

¹¹¹ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 44.

¹¹² Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 52.

dass eben auch Unterdrückung als Möglichkeit gesehen wurde auf die große Bedeutung und Wichtigkeit einer Person bzw. Sache zu reagieren.¹¹³

Wenn auch das Haus als DER Bereich der Frau galt, so konnten bestimmte Frauen auch (in beschränkter Weise) am öffentlichen Leben teilnehmen, besonders höhergestellte Frauen – Königinnen, Fürstinnen, Gräfinnen. Oftmals vertraten sie ihren Ehemann bei dessen Abwesenheit, stellten auf den eigenen Namen Urkunden aus oder übernahmen bis zur Mündigkeit ihres Sohnes dessen Königsherrschaft.¹¹⁴ Alleine in den sieben hochadeligen Familien in Sachsen und Bayern zwischen 1100 und 1230 (darunter auch die Wittelsbacher) war es neun Mal der Fall, dass ein Fürst starb und die Witwe mitsamt einem minderjährigen Sohn hinterließ. Acht Mal übernahm die Mutter die Herrschaft für ihren Sohn, wobei die Zeitspannen der weiblichen Herrschaft erstaunlich lang waren.¹¹⁵

Im Folgenden sollen diese „Ausnahmefälle“ am Beispiel der Frauen jener Herzöge von Bayern beleuchtet werden, welche in der Amtszeit der ersten vier Äbtissinnen in Neuburg an der Donau an der Macht waren: Ludwig II. (1253-1294), Rudolf I. (1294-1317) und Ludwig IV (1294-1340).

Mechthild von Habsburg zum Beispiel wurde nach dem Tod ihres Gatten Ludwigs II. politisch sehr aktiv. Sie vertrat stets die Interessen ihrer Familie(n) – der Habsburger und Wittelsbacher –, mischte sich in politische Entscheidungen ein und sorgte besonders für das Seelenheil ihrer lebenden und verstorbenen Angehörigen. Der sterbende Ludwig wandte sich bezüglich seines Seelenheiles an die künftige Witwe, die das Kloster Fürstenfeld beschenken solle. Im Herbst 1297 schenkte Mechthild – drei Jahre nach dem Tod ihres Mannes – dem Kloster zehn Höfe und weitere kleine Güter, bestätigte sämtliche Privilegien, die Ludwig ihm erteilt hatte und schenkte den Geistlichen sogar ein Fischergut ihrer beiden Söhne am Ammersee. Bereits 1295 befreite sie das Kloster von den Vogteigerechtsamen für bestimmte Güter.¹¹⁶ Bei sämtlichen Aktionen handelt sie selbständig und es deutet im Großen und Ganzen nichts auf die Notwendigkeit einer Zustimmung ihrer Söhne hin.¹¹⁷

Ihre Güter, welche sie als Morgengabe bzw. Wittum erhalten hatte, versuchte sie besonders zu privilegieren. Dazu gehörten neben jenen in Dießen auch welche in Neuburg an der Donau.

¹¹³ Vgl. Rummel: Frau im Sachsenspiegel, S. 69.

¹¹⁴ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 53.

¹¹⁵ Vgl. Elpers, Bettina: Während sie die Markgrafschaft leitete, erzog sie ihren kleinen Sohn. Mütterliche Regentschaften als Phänomen adeliger Herrschaftspraxis. In: Rogge, Jörg (Hrsg.): Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen Band 15). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2004, S. 153-166, hier: 156-157.

¹¹⁶ Vgl. Schlütter-Schindler, Gabriele: Die Frauen der Herzöge. Schenkungen und Stiftungen der bayerischen Herzoginnen an Klöster und Stifte des Herzogtums und der Pfalzgrafschaft von 1077 bis 1355 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Beiheft 16, Reihe B). C.H. Beck: München 1999, S. 47-48.

¹¹⁷ Vgl. Schlütter-Schindler: Frauen der Herzöge, S. 56.

Dem Augustiner-Chorherrenstift Dießen versuchte sie all ihre Herrschaftsrechte (dabei handelte es sich um Steuer-, Gerichts- und Zinsrecht, Nutzungsrechte an Wäldern und Fischweiden und um das Recht dazu, Strafen zu ändern), welche sie in Pfarrei und Markt Dießen erhalten hatte, zu übereignen. Auch wenn es sonst praktisch keine Andeutungen auf eine nötige Zustimmung der Söhne gibt, scheiterte dieser Versuch am fehlenden Einverständnis von Sohn Rudolf. Erst später stimmte er einer gewöhnlichen Vergab von drei Höfen und des Patronatsrechts zu. Nach dem Tod Ludwigs hielt sie sich vorerst noch in München auf, urkundete aber zwei Monate später bereits in Neuburg an der Donau. Sie minderte die Steuer für das Benediktinerinnenkloster um die Hälfte.¹¹⁸

Ebenso sicher und selbstbewusst agierte ihre Schwiegertochter Mechthild von Nassau, die Ehefrau Rudolfs des I. In den Jahren 1311 und 1312 stellt sie eine Serie an Urkunden aus, etwa zugunsten des Stiftes zu Beyharting. Sie befreit die Augustiner-Chorherren – mit dem Einverständnis von Rudolf – von der Verpflichtung zu Fütterung und Herberge. Außerdem wies sie ihre Untertanen an, die zum Benediktinerinnenkloster Rott am Inn gehörigen Leute nicht zu beschweren, während sich Rudolf in Italien befand. Die Ehefrauen des nächsten Herzogs von (Ober-)Bayern waren namentlich Beatrix von Schlesien-Schweidnitz und Margarete von Holland-Hennegau. Beatrix starb sehr früh, doch auch sie hatte die Gelegenheit, eigenständig in der Politik zu wirken. So nahm sie etwa das Kloster in Dießen 1316 in ihren persönlichen Schutz, da ihr Gatte mit wichtigeren Geschäften belastet wurde. Ebenso ging sie mit den Zisterzienserinnen von Pielenhofen 1320 vor, welche sie unter ihren Schirm nahm. Ihrem Wittum in Lengenfeld gebietet sie, die Frauen mitsamt ihren Gütern vor Feinden zu schützen.¹¹⁹

Die Ehe mit Margarete von Holland-Hennegau war ein höchst politische und so verhielt sich auch Margarete selbst. 1345, nach dem Tod ihres eigenen Bruders, übernahm sie die Herrschaft im Hennegau und wurde ein Jahr später mit zwei Grafschaften (Seeland und Holland) und mit der Herrschaft über Friesland belehnt. Ebenso wie Beatrix übernimmt auch sie den Schutz des Klosters Dießen und gebietet ihren Untertanen, das Stift vor jeglichen Feinden zu schützen. 1334 bestätigt sie den Franziskanerinnen in Ingolstadt die Steuerfreiheiten, die ihr Mann ihnen eingeräumt hat, was sie 1337 nochmals wiederholt. Nach dem überraschenden Tod Ludwigs IV. 1347 bemühte sich die Witwe um den Erhalt des Wittelsbacher Erbes und setzt hauptsächlich die Vorgaben um, die Ludwig zu seinen Lebzeiten gesetzt hat: So vergibt sie etwa an die Zisterzienser in Fürstenfeld ein Salzzollprivileg. Sämtliche Privilegien von Ludwig werden durch sie bestätigt: z.B. zollfreie

¹¹⁸ Vgl. Schlütter-Schindler: Frauen der Herzöge, S. 51-53.

¹¹⁹ Vgl. Schlütter-Schindler: Frauen der Herzöge, S. 57-58 und 65-66.

Salztransporte für die Augustiner-Eremiten in Seemannshausen und die Dominikanerinnen. Auch das Kloster in Raitenhaslach und ihre Wittumsorte Burghausen und Wasserburg wurden in ihren Schutz genommen, finanziell unterstützt und privilegiert.¹²⁰

1.2.3 Witwe

An den Besitztümern, die eine Witwe nach dem Ableben ihres Ehemannes besitzt, hängt ihre gesellschaftliche und gesundheitliche Stellung ab. Waren nach einer Ehe für die Frau praktisch keine Besitztümer vorhanden, dann blieb diesen oftmals nicht viel mehr übrig als Betteln zu gehen. War die Witwe zum Arbeiten jung genug, konnte sie ein paar Groschen im Bereich der Textilverarbeitung verdienen. Oftmals – besonders, wenn noch Kinder zu versorgen waren – reichte die Bezahlung nicht aus und sie wendeten sich kriminellen und unsittlichen Erwerbsquellen zu: Hehlerei, Diebstahl oder Prostitution. Wurden sie vor Gericht gebracht, ließen die Richter oftmals Gnade walten und für den Mundraub gab es relativ milde Strafen. Frauen aus besseren Kreisen konnten durch Almosen oder die Unterstützung ihrer Bekannten und Verwandten (über-)leben.¹²¹

Wendeten sich die (jungen) Witwen nicht eigenständig der Prostitution zu, so kam es immer wieder vor, dass Banden von Männern bei diesen Frauen einbrachen bzw. einmarschierten und sie notzüchtigten, um ihr zu zeigen, wie nötig es für sie wäre einen Mann an ihrer Seite als Beschützer zu haben. In ritueller Weise fanden Gruppenvergewaltigungen statt. Es hing viel davon ab, ob sich die Frau für oder gegen eine Wiederheirat aussprach. Oft wurde von ihnen eine Vormundschaft durch den Ehemann gerne in Kauf genommen, wenn sie dadurch wieder einen Versorger hatten.¹²²

Witwen mit mehr Besitz hatten auch mehr Möglichkeiten ihr Dasein zu gestalten. Bevorzugt wurde dennoch die „keusche Witwenschaft“, also das Eintreten in ein Kloster bzw. ein säkulares Leben ohne Mann, die oft den Konventionen widersprach. Zudem bedrohte sie den Bestand des Familienbesitzes, da oft Schenkungen an Arme oder geistliche Institute getätigt wurden. Die Witwe hat jedoch seit dem 13. Jahrhundert das Recht darauf ihr Wittum – bestehend aus dem Versorgungsteil des Ehegatten und der Mitgift – frei zu verwalten. Sie

¹²⁰ Vgl. Schlütter-Schindler: Frauen der Herzöge, S. 70-77.

¹²¹ Vgl. Opitz: Emanzipiert, S. 32-35.

¹²² Vgl. Opitz: Emanzipiert, S. 36-37.

brauchte nur mehr bei bedeutenden Amtshandlungen und in Rechtsstreitigkeiten einen männlichen Fürsprecher.¹²³

Konnten Frauen während der Ehe mittlerweile bereits viel an den gewonnenen Gütern in einem Betrieb selbst gewinnen und oftmals sogar die gesamte fahrende Habe verwalten, so übernahm nach dem Tod des Ehemannes dennoch etwa der beste Geselle die Rolle des Mannes und führte den Betrieb, bis die Frau wiederverheiratet war. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Witwen – sofern sie nicht verarmt waren – ein sehr gutes Ansehen in der Gesellschaft genossen haben. Sie konnten ihren Besitz erfolgreich verwalten bzw. sogar erheblich vermehren und trafen eigene Entscheidungen. Eine Wiederheirat zumindest der jungen Witwen wurde dennoch als erstrebenswert angesehen.¹²⁴

1.3 Religion

In diesem Kapitel sollen zwei Aspekte fokussiert werden: einerseits die Auslegung der Schöpfungsgeschichte bzw. der Bibel im Allgemeinen und die daraus begründete rechtliche Benachteiligung des weiblichen Geschlechts. Nicht nur die vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse prägten die Rolle der Frau, sondern auch – wenn nicht viel deutlicher – die Ansicht der Geistlichen. Die mittelalterlichen Quellen lassen die Vermutung zu, dass eine Zuordnung der Rollenbilder von Mann und Frau eng mit der religiösen Entwicklung in Verbindung steht. Konzepte des Christentums stehen im Einklang zu Definition von Mann und Frau.¹²⁵ Andererseits muss besonders im Hinblick auf die Äbtissinnen im Kloster Neuburg an der Donau die Möglichkeiten von Frauen, sich in geistlichen Bereichen zu engagieren und zu etablieren, in den Blick genommen werden. Es soll besonders der Frage nachgegangen werden, inwieweit Äbtissinnen Macht ausüben konnten.

¹²³ Vgl. Opitz: Emanzipiert, S. 38.

¹²⁴ Vgl. Opitz: Emanzipiert, S. 40-41.

¹²⁵ Vgl. Ruhe, Doris: Mönche, Nonnen und die ideale Frau. Zur Herausbildung des weiblichen Erziehungsideals im Mittelalter. In: Rödel, Dieter / Schneider, Joachim (Hrsg.): Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg. Dr. Ludwig Reichert Verlag: Wiesbaden 1996, S. 50-68, hier: 51.

1.3.1 Auslegung der Bibel

Betrachtet man das Neue Testament im Hinblick auf die Stellung der Frau, so findet man im Grunde eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die auch in der Schöpfungsgeschichte so dargestellt wird¹²⁶. Die von den Evangelisten überlieferten Geschichten stehen in völligem Widerspruch zu den vorherrschenden patriarchalischen Praktiken im Mittelalter. So finden sich in der Bibel Berichte zur Verurteilung einer aus Willkür verstoßenen Ehefrau durch ihren Mann¹²⁷, einer Frau als völlig vollwertige Gesprächspartnerin¹²⁸ oder das Retten einer Ehebrecherin¹²⁹; außerdem wird in allen Evangelien von einer starken weiblichen Anhängerschaft Jesu gesprochen¹³⁰. Angesichts dessen stellt sich die Frage, wie die Bibel von mittelalterlichen Gelehrten ausgelegt wurde, sodass in Folge das oben beschriebene Frauenbild entstehen konnte.

Die Ursache dafür ist in der Auslegung der Schöpfungsgeschichte zu suchen. Kurz zusammengefasst sei die Herkunft der Frau demnach im Mann zu suchen, Eva sei – im Gegensatz zu Adam – kein Abbild Gottes und sie war es auch, die die Sünde auf die Erde gebracht habe. Mittelalterliche Frauen müssen demnach im Bewusstsein ihrer Sünde leben und die Männer dürfen sich nicht in die Sündhaftigkeit der Frauen verwickeln lassen.¹³¹ Betrachtet man die Figur der Eva, der Stammesmutter aller Frauen, näher, so stellt sich heraus, dass sie sich vom Teufel verführen ließ und Adam den Apfel reicht. Sie war es also, die Adam, einen Mann, der lediglich keusch leben wollte, zum Negativen verführt hatte. Zudem wird sie nicht als Ebenbild Gottes erschaffen, diese Ehre fällt Adam zu. Eva wird zeitlich etwas später aus der Rippe des Mannes erschaffen. Einerseits also waren sie durch das „gemeinsame“ Körperteil innig verbunden, sie war eine „gleichwertige Hilfe“. Andererseits aber ist sie Adam klar untergeordnet und also doch wieder nicht gleichwertig, sondern eine Gefährtin.¹³²

Diese Möglichkeit einer positiven Bewertung Evas löst sich mit dem Sündenfall völlig auf. Die Exegeten wollten möglicherweise nicht zwingend eine einseitige Zuweisung der Schuld erreichen, sondern suchten nach einer Erklärung, warum zuerst Eva von der Schlange verführt worden war und nicht Adam. Die Antwort fanden sie in der körperlichen Schwäche der Eva,

¹²⁶ Markus 10,6 und Matthäus 19,4.

¹²⁷ Matthäus 19,1-19,11 und Markus 10,1-10,12.

¹²⁸ Johannes 4,5-4,41.

¹²⁹ Johannes 8,1-8,11.

¹³⁰ Matthäus 27,55; Lukas 23,55 / 24,1 und Markus 15,4.

¹³¹ Vgl. Uitz, Erika: Die Frau im Mittelalter. Verlagsgruppe Dornier: Leipzig 1988, S. 159.

¹³² Vgl. Goetz, Hans-Werner: Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich. Böhlau Verlag: Weimar / Köln / Wien 1995, S. 71 und 78.

dem Fehlen ihrer Vernunft in dieser Situation. Frauen waren demnach gezeichnet vom Körperlichen, den Gefühlen und zugleich einer Schwäche. Der Mann jedoch handle geistreich und stets nach dem Verstand.¹³³ Mit ihrer Körperlichkeit verführt die Frau als den Mann stets zu sündigen, sie ist das Handwerk des Teufels. Nach dem Sündenfall spricht Gott sogleich auch seine Strafe aus, der zufolge solle sie unter Schmerzen Kinder gebären. Sie werde nach ihrem Mann Verlangen verspüren, dieser aber dürfe über sie herrschen.¹³⁴

Sexuelle, körperliche Lust wird als Sünde verstanden. Um ein Aussterben der Menschheit, das nur durch den Akt der Sexualität verhindert werden kann, mit dieser Ansicht vereinbaren zu können, gibt es die Institution der Ehe. In ihr soll die sexuelle Lust reguliert werden. Außerhalb der Ehe ist ein geschlechtlicher Akt verboten, demnach neutralisiert sie die Erbsünde, ausgelöst durch Eva. Frauen selbst können ihre Körperlichkeit nur durch ein sexuell asketisches, jungfräuliches Leben kompensieren.¹³⁵ Sie müssen generell ihre Sexualität zügeln, die Affekte und Triebe beherrschen und Gehorsam üben, so steht es auch in überlieferten Erziehungstraktaten.¹³⁶

An dieser Stelle tritt Maria in das Bild, die als das positive Vorbild der Frauen gilt indem sie ihr Kind jungfräulich empfing und so den Fehler Evas wieder gut machte. Sie war das anzustrebende weibliche Ideal. Besonders in den Ausläufern des Mittelalters setzt eine Marienverehrung ein. Wird zuerst im künstlerischen Bereich die Frau hauptsächlich als Eva dargestellt, also als Werkzeug des Teufels, so zertritt in den spätmittelalterlichen Darstellungen die Frau den Kopf der Schlange, die Kirche als Institution wird als Frau – als Königin – abgebildet und die Schöpfungsgeschichte bzw. Ehe wird immer mehr als Partnerschaft ausgelegt. Petrus Lombardus verdeutlicht dies, indem er sagt, Eva sei eben ganz bewusst aus nicht aus dem Kopf Adams erschaffen worden, als wäre sie seine Herrin, auch nicht aus dem Fuß, als wäre sie seine Dienerin, sondern eben aus der Rippe, sie sei seine Gefährtin.¹³⁷

Doch inwieweit der Marienkult Folge oder Ursache einer Verbesserung der Lage der Frau ist, ist umstritten. Auch wenn die Frau etwa gesundheitlich vom Aufschwung des 12. Jahrhunderts profitierte, so war die Rolle der Frau im gesellschaftlichen Alltag nicht unbedingt von Verbesserungen betroffen. Der Marienkult hat sicherlich zu einer

¹³³ Vgl. Goetz: Frauen, S. 92-94

¹³⁴ Vgl. Dalarun, Jacques: Die Sicht der Geistlichen. In: Klapisch-Zuber, Christiane (Hrsg.): Mittelalter (Geschichte der Frauen, Band 2). Campus Verlag: Frankfurt / New York 1993, S. 29-54, hier: 33.

¹³⁵ Vgl. Bußmann, Magdalena: Die Frau – Gehilfin des Mannes oder eine Zufallserscheinung der Natur?. In: Lundt, Bea (Hrsg.): Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten. Wilhelm Fink Verlag: München 1991, S. 121-123.

¹³⁶ Vgl. Ruhe: Ideale Frau, S. 63.

¹³⁷ Vgl. Goetz: Leben im Mittelalter, S. 51-52.

Statusverbesserung beigeführt, dürfte aber doch eher als Folge des Aufschwungs der Frau zu sehen sein, da sämtliche Entwicklungen dahingehend im 12. Jahrhundert – wo der Marienkult und der Einfluss der Kirche ihren Höhepunkt erreicht haben – bereits wieder stagnierten.¹³⁸

1.3.2 Frauen im Kloster

Die Gründe für einen Klostereintritt sind verschieden, einer ist sicher jener, dass eine Frau dem geforderten (sexuell) asketischem Ideal folgen wollte. Dadurch sollte das Körperliche, Weibliche überwunden werden und die Frau konnte sich dem vernünftigen Leben annähern. Im 12. und 13. Jahrhundert war dies zudem in der Regel der einzige Weg um Bildung erfahren zu können.¹³⁹ In den Benediktinerklöstern traten anfangs fast ausschließlich Frauen aus dem Adel ein und stellten durch ihre teils beträchtlichen Schenkungen eine wichtige Einnahmequelle dar. Der vermehrte Zulauf von ärmeren Frauen (Unverheiratete und Witwen) hingegen brachte nicht selten finanzielle Schwierigkeiten für das Kloster mit sich. Daher bestanden besonders ältere Orden auf eine ansehnliche Mitgift und gleichzeitig eine adelige Herkunft. Städtische Klöster beschränkten ihre Aufnahme meist auf wohlhabende Bürgerinnen und das Patriziat.¹⁴⁰

Der Zulauf in die Frauenklöster war generell sehr hoch, sodass alleine in den ersten 25 Jahren des Prämonstratenserordens etwa 10 000 Frauen eingetreten waren. In Deutschland wurden alleine für diesen Orden im 13. Jahrhundert zwei Frauenklöster pro Jahr neu gegründet. Neben den oben genannten asketischen und bildungsgeleiteten Gründen kann der starke Zulauf in die Klöster durch finanzielle Gründe erklärt werden. Eine Mitgift für ein Kloster war nicht so hoch wie für eine tatsächliche Ehe. Da die adeligen Familien ihre Töchter nur standesgemäß verheiraten wollten, musste eine dementsprechend hohe Mitgift gestellt werden, was nicht für alle Töchter möglich war. Außerdem fiel eine Nonne mit dem Eintritt in ein Kloster aus dem Erbrecht, wodurch die Familie ihren Besitz besser zusammenhalten konnte. Auch das gesellschaftliche Ansehen spielte eine große Rolle. Frauen der Oberschicht war der Zugang zu politischen oder geistlichen Ämtern versperrt, was ihnen sämtliche Möglichkeiten einer standesgemäßen Beschäftigung raubte, was nur durch den Eintritt in ein

¹³⁸ Vgl. L'Hermite-Leclercq: Feudale Ordnung, S. 214-215.

¹³⁹ Vgl. Uitz: Frau, S. 162.

¹⁴⁰ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 268-271.

Vgl. auch Schmitt, Sigrid: Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter. In: Rogge, Jörg (Hrsg.): Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen Band 15). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2004, S. 187-202, hier: 189.

Kloster kompensiert werden konnte. Der Wille der Töchter spielte dabei keinerlei Rolle. Umgekehrt traten manchmal auch Frauen gegen den Willen ihrer Familie ins Kloster ein um etwa einer unerwünschten Ehe zu entgehen.¹⁴¹

Der Schwabenspiegel sieht vor, dass ein Knabe bzw. ein Mädchen den geistlichen Stand durch das Eintreten in ein Kloster annehmen. Ein Jahr lang sind sie sozusagen auf „Probezeit“ im Kloster und können innerhalb dieser Frist wieder problemlos austreten. Geschieht dies nicht, so haben sie ihren gesamten landrechtlichen Status verloren. Das Landrecht regelt unter anderem die Erbfähigkeit oder die Vormundschaft. Mit dem tatsächlichen Eintritt in ein Kloster schwören die Knaben bzw. Mädchen den Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten im Kloster, etwa der Äbtissin. Von diesem oder dieser sind sie von nun an in gewisser Weise abhängig und werden umgekehrt in den Schutz genommen. Die weltliche Vormundschaft endet und wechselt in einen geistlichen Gehorsam.¹⁴²

Führt man diese Reihe weiter, so schwört eine Äbtissin den Gehorsam gegenüber ihrem zuständigen Bischof, der von nun an der Ersatz für ihren weltlichen Vormund ist.¹⁴³ In der Einsetzung einer neuen Äbtissin werden nach der Benediktsregel verschiedene symbolhafte Handlungen durchgeführt, die durchaus der einer Begründung eines Vasallen- bzw. Lehnverhältnisses ähneln. Die Äbtissin erhält von ihrer Vorgängerin und von der gesamten anwesenden Gemeinde den sogenannten Friedenskuss. Anschließend wird ihr die Regel des Heiligen Benedikts in die Hand gelegt, der Schlüssel der klösterlichen Vorratskammern, welche sie zuvor vom Cellerar erbeten musste, übergeben und auch die Verzeichnisse der übrigen Besitztümer des Klosters – versehen mit dem bischöflichen Siegel. Bei der Übergabe der Benediktsregel wird von demjenigen bzw. derjenigen, der oder die sie in die Hände der Äbtissin legt, ein Schwur oder eine Mahnung gesprochen, in der an die verantwortungsvolle Aufgabe appelliert wird. Danach wird die Äbtissin mit dem Pallium der Vorgängerin bestückt, sie soll die Hand dieser küssen. Es folgen einige Gebete, verschieden organisierte Küsse von der und an die neue Äbtissin.¹⁴⁴

Der Tagesablauf einer Nonne bzw. die Gestaltung ihrer Freizeit kann in dieser Diplomarbeit nicht behandelt werden. Vielmehr soll noch näher auf die Rolle der Äbtissin eingegangen werden.

¹⁴¹ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 270-272.

¹⁴² Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 39-40.

¹⁴³ Zum Thema der rechtlichen Auswirkungen eines Klostereintritts siehe auch Meier, Dominicus Michael: Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profeß und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts (Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII, Band 286). Peter Lang: Frankfurt am Main 1993.

¹⁴⁴ Vgl. Frank, K. Suso: Die Magisterregel. Einführung und Übersetzung. EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien: St. Ottilien 1989, S. 331-338.

Eine Äbtissin, die Leiterin des Klosters, wurde in der Regel von den Nonnen in das Amt gewählt und hatte eine beachtliche politische und kirchliche Macht inne. Oftmals aber behielten sich die Familien, welche das Kloster gestiftet haben, auch das Recht vor das Amt mit ihren Töchtern oder anderen Angehörigen der Familie zu besetzen, um eine standesgemäße Existenz zu sichern. Eine Äbtissin hatte nicht nur die Befugnis, das Kloster und dessen Besitzungen unmittelbar zu verwalten, sondern – da sie in das Herrschaftssystem integriert waren – besaßen auch Gerichtsbarkeit und Herrschaftsrechte. Besondere Macht diesbezüglich genossen die Äbtissinnen der Reichsklöster und der herzoglichen Klöster. Sie wurden dem Reichsfürstenstand zugeteilt und waren somit als Lehnsherrin neben Äbten, Bischöfen und Grafen gleichberechtigt. Ihnen fiel die volle Gerichtsbarkeit zu, sie konnten Lehen einziehen und ausgeben, Privilegien erteilen und zudem waren sie die einzigen vertretenen Frauen im Reichstag. Sie verfügten oft auch über das Münz-, Zoll- und Marktrecht.¹⁴⁵ Weitere Rechte, die Äbtissinnen zufließen konnten, waren etwa die Leib-, Stadt- und Ortsherrschaft bzw. die Herrschaft über kleinere Territorien oder ganze Fürstentümer.¹⁴⁶ Warum diese Macht in einer Welt, in der Frauen von der Ausübung von Herrschaft und Macht ausgeschlossen waren, geduldet wurde, erklärt Duby wie folgt: Eine weltliche Frau konnte nur dann Herrschaft ausüben, wenn sie dabei ihren abwesenden Ehemann vertritt. Für die geistliche Frau kann dieses Muster ebenso angewendet werden, wobei ihr „Ehemann“ in Gott zu suchen ist, der permanent abwesend ist.¹⁴⁷

Anders sah diese Machtfülle bezüglich der kirchenrechtlichen Stellung aus. Sie durften zwar das Personal des Klosters beaufsichtigen, Vorschriften erstellen, Befehle erteilen und Strafen verhängen, doch seelsorgerische Aufgaben waren ihnen verboten und die geistliche Gerichtsbarkeit fiel ihnen ebenfalls nicht zu. Ausnahmen von dieser Regel gibt es sehr wohl, so liegen etwa Berichte vor, die von einer Abnahme der Beichte durch Äbtissinnen sowie von der Novizinneneinkleidung zeugen.¹⁴⁸ Ihre geistliche Macht kommt etwa durch die Stellung in ihrer Diözese zum Ausdruck, so kann es sein – wie etwa im Falle der Äbtissin von St. Stephan in Strassburg 1264 –, dass eine Frau an der Spitze von 28 Kloostervorstehern zu suchen und zu finden ist. Die ihr gegebene Verantwortung zeichnet sich auch durch die ständigen Einflussnahmen und Visitationen des Bischofs ab, der stets in starkem Maße in den Alltag der Äbtissinnen eingreifen kann. Auch das Einsetzen von Pfarrern in die inkorporierten Pfarreien war Aufgabe der Äbtissin, wodurch sie familiär oder persönlich bedingten

¹⁴⁵ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 275-276.

¹⁴⁶ Vgl. Schmitt: Herrschaft, S. 200.

¹⁴⁷ Vgl. Duby, Georges: Women and Power. In: Bisson, Thomas (Hrsg.): Cultures of Power. Lordship, Status and Process in Twelfth-Century Europe. University of Pennsylvania Press: Philadelphia 1995, S. 69-85, hier: 74.

¹⁴⁸ Vgl. Ketsch: Frauen, S. 276.

Verpflichtungen nachkommen konnte.¹⁴⁹ Der Bereich der geistlichen Macht war auch jener Teil der Machtfülle einer Äbtissin, durch den sie sich von ihren männlichen Kollegen unterschied.¹⁵⁰

2. Frauen im Lehnswesen

Nach den Ausführungen zur Stellung der Frau in Recht und Gesellschaft, sollen diese beiden Komponenten nun gewissermaßen zusammengeführt werden und die Stellung der Frau im Lehnswesen untersucht werden. Obige Andeutungen lassen schon vermuten, dass Frauen tatsächlich unter bestimmten Umständen Lehen erhalten und vergeben konnten. Daraus ergaben sich natürlich gewisse Probleme, die in den rechtlichen und moralischen Gewohnheiten wurzeln. Dies hat etwa mit der Waffenunfähigkeit von Frauen, der Vormundschaft, der eingeschränkten Geschäfts- und Gerichtsfähigkeit und der nachrangigen Berücksichtigung in Erbsachen zu tun.¹⁵¹ Inwieweit obige These standhält und die auftauchenden Probleme durch mögliche Vorteile einer weiblichen Lehnsannahme und -vergabe kompensiert wurden, lässt sich am Ende des Kapitels sagen.

Vorerst jedoch sollen noch kurz jene Gründe aufgezählt werden, warum Frauen aus dem Lehnswesen grundsätzlich ausgeschlossen waren. Wie oben mehrfach erwähnt, war die Frau aufgrund ihrer Waffenunfähigkeit nicht im Stande die erforderlichen Dienste einer vasallitischen Beziehung zu erfüllen. Auch moralische Gründe spielten mit: Die spezifisch weibliche Eigenschaft der Geschwätzigkeit verhindert ein Geheimhalten von persönlichen Nachrichten, ebenso lassen die generelle Unbeständigkeit der Frau bzw. ihr Charakter kein zuverlässiges Ausführen ihrer lehnrechtlichen Pflichten zu. Die (politische) Beratung des Herren kann daher von Frauen nicht ordentlich ausgeführt werden. In Sachsen- und Schwabenspiegel werden zudem die Nachrangigkeit im Erbrecht als Grund angeführt.¹⁵² Elisabeth Koch führt neben diesen Gründen auch die weibliche Schicklichkeit an, die ihr die Teilnahme an Männerversammlungen und öffentlichen Beratungen untersagte.¹⁵³

¹⁴⁹ Vgl. Schmitt: Herrschaft, S. 194-196.

¹⁵⁰ Vgl. Schmitt: Herrschaft, S. 201.

¹⁵¹ Vgl. Röckelein, Hedwig: De feudo femineo – Über das Weiberlehen. In: Aufgebauer, Peter / Heuvel, Christine van den (Hrsg.): Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen). Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover: Hannover 2006, S. 267-284, hier: 267-268.

¹⁵² Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 272.

¹⁵³ Vgl. Koch, Elisabeth: Weiberlehen. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard / Werkmüller, Dieter (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Band 5), Erich Schmitt Verlag: Berlin 1998, S. 1205-1209, hier: 1207.

In der Praxis aber überwiegen die politischen und wirtschaftlichen Vorteile gegenüber einer konsequenten Einhaltung der Regelungen zum Lehnswesen. Für die Vergabe von Lehn an Frauen sprachen für den Lehnsherrn neben der kontinuierlichen Bindung von Personen an sich selbst auch der Einfluss des Lehnsherrn auf die Eheschließung der Frau. Umgekehrt setzten sich Lehnsnehmer für eine weibliche Lehnsfähigkeit ein, um die Zahl der Erbberechtigten zu vergrößern und somit einen Lehnsheimfall zu verhindern.¹⁵⁴

2.1 Erhalt von Lehen

Auch wenn die oben genannten Gründe für einen Ausschluss der Frauen aus dem Lehnswesen den mittelalterlichen Gewohnheiten entsprachen, so wussten auch die Verfasser von Sachsen- und Schwabenspiegel, dass in der Praxis auch Frauen belehnt wurden. Der Schwabenspiegel erlaubt es ritterbürtigen Frauen und weiblichen Geistlichen Reichslehen zu empfangen. An ihre Kinder durften sie diese aber nicht vererben.¹⁵⁵

Die häufigste Form, durch die Frauen belehnt werden konnten, war die Vererbung. Entweder durch eine Vereinbarung zwischen Lehnsherr und Lehnsnehmer(in) bei der Vergabe des jeweiligen Lehns oder durch lokale Statuten, Landesprivilegien oder Weistümer konnten diese Ausnahmefälle genehmigt werden. Diese Lehn wurden oftmals als *feudum femineum ex pacto* bezeichnet, während reguläre, direkte Belehnungen *feuda feminea propria* genannt wurden.¹⁵⁶

2.1.1 Reguläre Belehnung

Der berühmteste Fall einer regulären Belehnung ist wohl das „Privilegium minus“ von 1156, welches Kaiser Friedrich I. den Babenbergern Heinrich II. Jasomirgott und dessen Gattin Theodora gewährte. Der Kaiser belehnte beide zugleich mit dem österreichischen Herzogtum und erlaubte es ihnen, dieses sowohl an ihre Töchter als auch an ihre Söhne zu vererben. Darüber hinaus konnten sie im Falle einer kinderlosen Ehe einen Erben nach Wahl bestimmen. Der Kaiser verzichtete ganz klar auf seine Hoheitsrechte. Hintergrund dafür war der zuvor mit großen Mühen errungene politische Kompromiss bezüglich des Herzogtums Baiern mit Heinrich. Dieser wäre ohne dem Privileg im Falle des Fehlens von männlichen

¹⁵⁴ Vgl. Koch: Weiberlehen, S. 1207.

¹⁵⁵ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 272.

¹⁵⁶ Vgl. Koch: Weiberlehen, S. 1207.

Nachkommen hinfällig gewesen. Friedrich sah die Vorteile einer Belehnung von Theodora einerseits und einer weiblichen Erbfolge andererseits.¹⁵⁷

Als „Vorreiter“ für dieses berühmte Privileg kann – so Hedwig Röckelein – die Situation der Gräfin Liutgart von Stade gesehen werden. 1150 räumte der Bischof von Hildesheim dieser Gräfin, Gemahlin von Hermann II. von Winzenburg, jene Vorrechte ein, dass sie auch ihre Töchter als Erben einsetzen dürfe. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie drei Töchter, jedoch keinen Sohn. 1152 soll in einer analogen Situation der Erzbischof von Mainz ebenso gehandelt haben.¹⁵⁸

Auch Äbtissinnen genossen diverse Sonderrechte, wie weiter oben bereits ausgeführt. Darunter ist auch die Lehnsfähigkeit zu finden. Die 17 Äbtissinnen, die um 1200 dem Reichsfürstenstand angehörten, durften Lehen empfangen und vergeben. Ihre passive Lehnsfähigkeit war insofern beschränkt, als dass sie für das Leisten der Dienste Vertreter brauchten. Burglehen, ebenso wie Kloster- und Kirchenlehen, hingegen konnten – da sie an keine Reichsdienste gebunden waren – problemlos an Kleriker und Frauen ausgegeben werden. Einzig die Gerichtslehen durften gar nicht an Frauen vergeben werden. Auch Hofämter, wie etwa des Schenks, Kämmerers oder Marschalls konnten an Fürstäbtissinnen vergeben werden.¹⁵⁹ Empfangen Frauen Lehen, so waren sie von der Heerfahrt freigesprochen, sofern sie den zehnten Teil ihrer Einkünfte stattdessen als Heersteuer dem Reich übergeben. Gleiches gilt auch für Geistliche.¹⁶⁰

Oben wurde bereits von den Hoheitsrechten gesprochen, die Äbtissinnen innehaben konnten. Im Falle der Essener Klostervorsteherinnen, den Hedwig Röckelein untersucht hat, sind diese sehr gut überliefert. Es handelte sich dabei um jene der Justiz, Gesetzgebung, Privilegierung, Finanzen, Kirchenaufsicht, Regalien der Steuererhebung, Ämter, Straßen- und Geleitsrecht und der Aufsicht und Einnahmen der Jagd sowie aus den Forsten, um ein konkretes Beispiel anzuführen.¹⁶¹

2.1.2 Mitbelehnung, Vererbung

Als Mitbelehnte kommen Frauen in den Quellen bereits im 12. und 13. Jahrhundert vor, besonders bei Witwen, die das Lehn zur eigenen Versorgung benötigten. Eine Belehnung von

¹⁵⁷ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 275-277.

¹⁵⁸ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 275-276

¹⁵⁹ Vgl. im Einzelnen bei Röckelein: Feudo femineo, S. 279-280.

¹⁶⁰ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 262.

¹⁶¹ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 282.

Frauen benötigte aber eine ausdrückliche Genehmigung des Herrn¹⁶² und musste meist bereits zu Lebzeiten des Lehnsmannes gesichert werden (wie etwa bei Friedrich Barbarossa und für Dorstadt, siehe unten).¹⁶³ In Südfrankreich kam es bereits ab dem Ende des 10. Jahrhunderts vermehrt zur Belehnung von Frauen. Im 12. Jahrhundert sieht Ganshof diese Entwicklung von der Ausnahme zur Gewohnheit bzw. zum Recht als abgeschlossen, jedoch nicht in Deutschland. Die Frauenerbschaft blieb dort noch lange ein Privileg und es bedurfte der besonderen Gunst des Lehnsherrn, um eine Genehmigung zu erhalten.¹⁶⁴

Röckelein schreibt dazu auch, dass nach dem Heimfall eines Gutes der Lehnsherr dieses zwar – aufgrund des sogenannten Leihezwangs – an männliche Nachkommen ausgeben musste, nicht aber an hinterbliebene Witwen oder Töchter. Es musste eben von Fall zu Fall verhandelt werden. Friedrich Barbarossa etwa erlaubte es 1167 einem seiner Reichsministerialen, Dorstadt, „nach deutscher Sitte“ sein Lehen an Söhne wie Töchter zu vererben. Die Tochter aber dürfe es ihrerseits nicht weitervererben, das Lehen fiel an den König zurück. Von selbigem Friedrich Barbarossa ließ sich der Abt von St. Emmeram 1157 bestätigen, dass er den Töchtern von verstorbenen Lehnsmännern das Erbe verweigern dürfe. Im Kloster Fulda wurden seit dem 12. Jahrhundert Dienstgut an die Töchter der Ministerialen vererbt. Abt Johann von Fulda bestätigte diesen Brauch in einer Urkunde vom 26. April 1403¹⁶⁵:

„...daß, wo fuldisch lehin geteilt, gestocket und gesteint worden sin und dan furter jegliches synen teil der lehen empfert und treit, geyt der von tode eyns abe und leßet nicht rechter libeserben, daz sone sin, und seßet tochter, so sint die lehen mit rechte uff die tochter gefallen und irstorben, als daz svon alder nach fuldischer lehen rechte gewonlich herkomme ist, und sullen auch die lehen entphahen und behalde an hindernis.“¹⁶⁶

Da eine Frau aufgrund weiter oben genannter Gründe keine Vasallenpflichten erfüllen konnte, bedurfte es einen Stellvertreter für diese Pflichten. Dieser wurde vom Herrn anerkannt und musste ihm auch Mannschaft und Treueid leisten. Im Falle einer vorliegenden Ehe wurde die Frau von ihrem Gatten vertreten.¹⁶⁷ Mitteis hingegen spricht sogar davon, dass Frauen – zumindest in Frankreich, Deutschland und Italien – nur sehr selten persönlich Vasallenpflichten erfüllten und den Waffendienst leisteten, vor Gericht erschienen und

¹⁶² Vgl. Schulze: Grundstrukturen, S. 85.

¹⁶³ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 645.

¹⁶⁴ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 155.

Dazu auch Röckelein: Feudo femineo, S. 271.

¹⁶⁵ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 269-270.

¹⁶⁶ Abgedruckt bei Spieß: Lehnswesen, Q 51, S. 133-134.

¹⁶⁷ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 155-156.

urteilten oder ein Amt verwalteten.¹⁶⁸ Offensichtlich scheint ein Unterschied zwischen dem Westen und dem Osten vorzuherrschen, wobei dieser besonders über die differierenden Gewohnheiten in Frankreich und Deutschland herausgearbeitet wird. Mitteis fasst dies so zusammen: „Kann man so sagen, daß [sic!] in Deutschland die Lehnfähigkeit der Frau grundsätzlich verneint, im Westen grundsätzlich bejaht wurde [...]“¹⁶⁹. Dies sieht auch Kellermann-Haaf so und bezieht sich zum Beispiel auf die Terminologie. In Deutschland wurden jene Lehen, die von Frauen erhalten werden konnten, mit einem eigenen Begriff bezeichnet, sie waren „Weiberlehen“. In Frankreich war dies umgekehrt. Die wenigen Lehen, welche für Frauen nicht zugänglich waren, wurden als „salische Lehen“ bezeichnet.¹⁷⁰

Da ein Grundsatz des Mittelalters besagt, dass eine engere Rechtsquelle einer weiteren vorgeht, muss davon ausgegangen werden, dass es auch innerhalb einer Gegend gleichzeitig sogenannte Weiber- und Männerlehen gegeben hat, auch wenn es die Rechtsquellen für dieses Gebiet nicht erkennen lassen.¹⁷¹ Während das weibliche Erbrecht (ebenso wie die Erbfolge von anderen Seitenverwandten) im Westen und auch in Sachsen oder Lothringen bereits am Ende des 12. Jahrhundert in Geltung war, war es in Bayern nur wenig verbreitet. Dies hat wohl damit zu tun, dass ein Einziehen sämtlicher Grafschaften, die zur Befestigung der Wittelsbacher ebenso wie zur Stärkung der bayerischen Eigenstaatlichkeit beigetragen haben, darauf zurückzuführen ist, dass vom Heimfallsrecht rigoros Gebrauch gemacht wurde, wenn es an männlichen Erben fehlte.¹⁷²

In bestimmten Gebieten und Situationen überwiegen aber die Vorteile einer Belehnung von Frauen, wie etwa die Sicherung einer Vorherrschaft in einer Region oder der Gewinn neuer Gebiete, und ließen diese zu. So etwa beim oben beschriebenen Privilegium minus. Der Sonderfall löste aber nicht zwingend eine Änderung im Gewohnheitsrecht aus. Vielmehr gab es reichsweit immer wieder Widerstände gegen diese „Weiberlehen“. Die Äbte von St. Emmeram etwa weigerten sich, Frauen einzusetzen. Auch Edelfreie, Ministeriale und geistliche Fürsten übten Druck aus. So betonte König Albrecht I. noch 100 Jahre später, dass „keine Tochter und keine Frau [...] im Lehen nachfolgen [Anm. kann], außer mit dem vollen Willen und der Zustimmung des Lehensherrn.“^{173 174}

¹⁶⁸ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 468-469.

¹⁶⁹ Mitteis: Lehnrecht, S. 469.

¹⁷⁰ Vgl. Kellermann-Haaf, Petra: Frau und Politik im Mittelalter. Untersuchungen zur politischen Rolle der Frau in den höfischen Romanen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 456). Kümmerle Verlag: Göppingen 1986, S. 284

¹⁷¹ Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 646.

¹⁷² Vgl. Mitteis: Lehnrecht, S. 650.

¹⁷³ Kleindel, Walter: Österreich – ein Herzogtum. Das Privilegium minus. Österreichischer Bundesverlag: Wien 1981, S. 64.

¹⁷⁴ Vgl. Kleindel: Österreich, S. 59-65.

Als Aftervasallen wurden Frauen bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingesetzt. So etwa im Falle der Gräfin Regelind. Bischof Dietwin von Lüttich und der Graf Alber II. von Namur setzten einen Vertrag auf, dass erstere dem zweiten ein Beneficium geben würde und er ihn als Vasallen einsetzen würde. Sollte Regelind ihren Gemahl überleben, so sollte sie als Vasallin eingesetzt werden, sofern kein Sohn vorhanden war. In diesem Falle dürfte es sich um persönliche Beziehungen gehandelt haben, da der Bischof besagtes Beneficium von einem nahen Verwandten Regelinds zuvor empfangen hatte. Friedrich Barbarossa erhob die Grafschaft Namur zur Markgrafschaft und gab sie 1184 als Reichslehen aus. Dem Markgrafen gestand er zu, dass er seine Tochter als Erbin berücksichtigen dürfe, wenn weder ein Sohn noch ein Bruder dieses Lehen antreten konnten und auch die Tochter noch keinen Sohn hatte.¹⁷⁵

2.2 Vergabe von Lehen

Für Königinnen und Kaiserinnen im Deutschen Reich gab es im Grunde drei Möglichkeiten an der Vergabe von Lehn beteiligt zu sein: Durch schlichtes Intervenieren in die Handlungen ihrer Ehemänner, sie „reden ihnen ins Gewissen“, durch die Stellvertretung ihres Gatten bei dessen Abwesenheit bzw. durch die Stellvertretung ihrer minderjährigen Söhne. Die Intervention muss nicht näher erläutert werden, da sie vor allem auch kaum dokumentiert wurde.

In Abwesenheit des Kaisers vollzog Kaiserin Kunigunde im Juli 1018 in Regensburg die Belehnung ihres Bruders Heinrich mit dem Herzogtum Bayern. Jedoch handelte es sich hierbei um keine Erstbelehnung, sondern eine Wiedereinsetzung als Herzog, da es Heinrich 1009 entzogen wurde.¹⁷⁶ Weit öfter als die Vergabe von Lehn im Falle einer Abwesenheit des Königs oder Kaisers – der Fall von Kunigunde scheint eine der ganz wenigen Ausnahmen im deutschen Reich gewesen zu sein – waren die Belehnungen von Frauen in Vertretung für ihre minderjährigen Söhne. So hatte die Kaiserin Agnes, Mutter Heinrichs des IV., gleich mehrere Neubelehnungen vorzunehmen, und zwar in den Herzogtümern Kärnten und Schwaben sowie in Bayern. Einzelne Details zu den Belehnungen liegen leider nicht vor, doch die Kaiserin tritt als einzige handelnde Person in ihrer Funktion als (stellvertretende) Regentin auf, sodass wohl

Sowie Röckelein: *Feudo femineo*, S. 283.

¹⁷⁵ Vgl. Röckelein: *Feudo femineo*, S. 282-283.

¹⁷⁶ Vgl. Föbel, Amalie: *Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume* (Mittelalter-Forschungen Band 4). Jan Thorbecke Verlag: Stuttgart 2000, S. 166-168.

auch sie den Belehnungsakt vollzogen haben dürfte. Auffällig in den Quellen ist das komplette Ausbleiben jeglicher Kritik gegenüber der Verfügungs- und Amtsgewalt von Agnes. Ihre Kompetenz auch in der Vergabe von Lehn dürfte völlig anerkannt gewesen sein.¹⁷⁷

Eine weitere Möglichkeit für Frauen bzw. Königinnen, Lehn vergeben zu können, war die der gemeinsamen Belehnung durch das Kaiser- oder Königspaar. So etwa belehnten Beatrix und Friedrich I. in Burgund 1166 einen weltlichen Adligen. Ebenso verfahren Heinrich VI. und Konstanze bei der Belehnung König Wilhelms III. 1194. Die Möglichkeiten der Mitwirkung an der Vergabe von Lehn durch die Königin änderten sich im Laufe des Mittelalters. In salischer und ottonischer Zeit war dies durch eine Intervention in die Regierungstätigkeiten des Ehemannes, durch die Stellvertretung des Gatten und des Sohnes möglich. In der Stauferzeit wurde der Handlungsspielraum der Königinnen stark eingeschränkt und nur in jenen Reichsteilen möglich, in denen sie erbrechtliche Ansprüche hatten.¹⁷⁸

Wie oben bereits erwähnt fiel den Äbtissinnen die Lehnsherrschaft über eine bestimmte Anzahl von Lehen zu. In großen Reichsklöstern ist sogar eine eigene Ministerialität überliefert, aus deren Kreisen sich dann wieder die Nonnen und Kanonissen rekrutierten. Die Tochter eines Stiftsministerialen konnte also, sofern sie zur Äbtissin gewählt wurde, die Lehnsherrin ihres eigenen Vaters werden. Natürlich wurde die eigene Familie bei der Vergabe von Lehen durch eine Äbtissin bevorzugt, was oftmals zu Streitigkeiten mit dem jeweiligen Kapitel führte. Unter den Lehns Männern konnte unter besonderen Umständen sogar der König sein. Die Äbtissin von Essen belehnte etwa 1275 den König Rudolf mit einer Stiftsvogtei. Dies ist eine weitere Besonderheit der geistlichen Fürsten.¹⁷⁹ Die Bedeutung der Vergabe einer Vogtei für ein Stift bzw. Kloster und der damit verbundene Einfluss des Vogtes wird später näher beleuchtet.

Besonders häufig machten Äbtissinnen in Sachsen von diesem Recht Gebrauch. Die Lehns Männer der Essener Äbtissin dienten ihr als Schenken, Drost, Kämmerer und Marschälle. Außerdem verteidigten sie im Falle einer feindlichen Bedrohung das Stift militärisch.¹⁸⁰

Dass eine Frau ein Lehen weitervererbt, ist laut Schwabenspiegel nur möglich, wenn sie einen Heirschild innehat, also etwa von ritterlichem Stand war oder ohnehin einem höheren Schild angehörte, wie etwa als Reichsäbtissin oder Königin.¹⁸¹

¹⁷⁷ Vgl. Föbel: Königin, S. 172-176.

¹⁷⁸ Vgl. Föbel: Königin, S. 179-181.

¹⁷⁹ Vgl. Schmitt: Herrschaft, S. 197.

¹⁸⁰ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 281.

¹⁸¹ Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 275-276.

2.3 Exkurs: Frauen im Lehnswesen in höfischen Romanen

„Die Dichtung hatte im Mittelalter die Funktion, die adeligen Hörer in dem Glauben zu bestärken, daß [sic!] die Phantasiewelt, in der sie zu leben wünschten, der Wirklichkeit entspräche. Der Dichter hatte die Aufgabe zu zeigen, durch welche Haltungen es möglich war, die Realität zu bewältigen. Daher mußte [sic!] die Phantasiewelt der Dichtung möglichst viele Realitätsbezüge enthalten.“¹⁸²

„Die Einstellung der Frau gegenüber, wie sie in der höfischen Literatur erscheint, entspricht vielleicht in sehr geringem Maß der sozialen Wirklichkeit; denn hier blieb die Frau im allgemeinen der Vormundschaft des Mannes unterworfen. Dichtung jedoch spiegelt ja nicht nur die Außenwelt, sondern auch seelische Vorgänge wider. „Man darf nicht das lyrische, das poetische Ich eines Menschen mit dem Ich verwechseln, das im historischen Alltagsleben wahrnehmbar ist.“¹⁸³

Die Literatur spiegelt die reale Gesellschaft wider. Sie sollte unter anderem eine Richtlinie für die Menschen sein, wie sie sich „am besten“ verhalten sollten. Andererseits idealisiert sie die Realität aber, lässt den Menschen in eine schöne, perfekte Phantasiewelt eintauchen, doch auch auf diese Weise gibt sie uns Auskunft darüber, wie sich die Menschen im Mittelalter das Leben vorgestellt haben. Das gilt auch für die symbolische Erzählweise der höfischen Romane, denn auch der (einfache) mittelalterliche Mensch war von Symbolhandlungen abhängig, sie prägten seinen Alltag.¹⁸⁴

In sämtlichen höfischen Romanen stehen Herrscherinnen in lehnrechtlichen Bindungen: Viele Lehnsmänner unter ihnen gewährten ihnen Schutz und sind den Frauen dienstverpflichtet. Die Lehnsherrin wiederum ist selbst lehnsabhängig von anderen – König oder Königin, Kaiser oder Kaiserin. Petra Kellermann-Haaf hat in ihrem Werk „Frau und Politik im Mittelalter“ 45 Romane zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert hingehend der politischen Rolle der Frau analysiert und ein Kapitel auch dem Lehnswesen gewidmet. Die Ergebnisse sollen in diesem Exkurs kurz dargestellt werden.¹⁸⁵

¹⁸² Schäufele, Eva: Normabweichendes Rollenverhalten. Die kämpfende Frau in der deutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nummer 272). Kümmerle Verlag: Göppingen 1979, S. 191.

¹⁸³ Carne, Eva-Maria: Die Frauengestalten bei Hartmann von Aue. Ihre Bedeutung im Aufbau und Gehalt der Epen (Marburger Beiträge zur Germanistik, Band 31). Elwert Verlag: Marburg 1970, S. 5.

¹⁸⁴ Vgl. Schäufele: Rollenverhalten, S. 192.

¹⁸⁵ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 273.

Im „*Reinfrid von Braunschweig*“ (um 1300) wird Reinfrids Frau Yrkane, die Königstochter des dänischen Königs und Herzogin von Sachsen, Statthalterin von Sachsen, als ihr Mann zu einem Kreuzzug aufbrach. Es wird ein Rechtsakt dargestellt, in dem der Herzog Yrkane mit ihren künftigen Aufgaben betraut. Die Lehnsmänner bilden einen Kreis um die beiden, Reinfrid verkündet die Übertragung der Regierungshoheit und die Vasallen leisten der Herzogin einen Treueid. Auch im „*Meleranz*“ (zwischen 1240 und 1270) werden Regierungsgewalten mittels symbolischen Handlungen übertragen: Königin Tytomie heiratet nach dem Einholen des Einverständnisses ihrer Vasallen Meleranz und übergibt diesem die Herrschaft. Dabei händigt sie ihm Krone und Zepter aus und die Vasallen huldigen ihrem neuen Herrscher. Im Gegenzug dazu macht Meleranz seine Frau zur Herrscherin von Terrandes und drückt ihr dabei die Krone auf das Haupt. Auch ihr schwören die Vasallen den Lehnseid.¹⁸⁶

Im „*Wilhelm von Wenden*“ (um 1290) wird die Lehnsherrschaft nicht zwischen Ehepaaren übertragen, sondern die fremde Herzogin Bene erhält aufgrund ihrer Klugheit ein verwaistes Herzogtum befristet auf ein Jahr. Auf einem notgedrungen eilig einberufenen Hoftag schwören ihr alle Vasallen den Treueid und aufgrund ihrer hervorragenden Amtsführung wird sie unbefristet als Regentin behalten. Auch im „*Tristan*“ wird bei der Verlobung von König Marke von England und Kurnewal mit der Königin Isot von Irland festgelegt, was diese nach der Hochzeit als Morgengabe erhalten sollte: das Königreich Kurnewal. Unmittelbar nach der Ehe wird der neuen Königin von ihren Vasallen in Kurnewal und England die Huldigung ausgesprochen.¹⁸⁷

In den von Kellermann-Haaf untersuchten Romanen fällt auf, dass besonders das Leisten des Treueids betont wird und aber die Vergabe der Lehn an die neuen Vasallen beinahe „untergeht“. Die von Kellermann-Haaf untersuchten Romanszenen lassen den Eindruck zurück, dass die Vergabe der Lehn bei einem Herrschaftsantritt einer neuen Herrin eine formale Handlung ist, die eben auch erledigt werden muss. Es scheint so, als würden weitgehend ohne jegliche Änderungen die alten Lehnsmänner wieder mit denselben Lehn betraut. Dass dies auch in der mittelalterlichen Realität so gehandhabt wurde, bezweifelt Kellermann-Haaf. Anhand des Beispiels von Agnes von Poitou (+1077), der Witwe Kaiser Heinrich III., zeigt sie, dass Lehn auch strategisch überlegt zur Sicherung des Reiches eingesetzt wurden. Bzw. führt sie auch den Fall der französischen Königin Blanca von Kastilien (+1252) an, die gegen ihre Landsmänner im Osten, welche sich England angeschlossen hatten, kämpfte. Sie brachte sie dazu, sich von den Engländern zu lösen, der

¹⁸⁶ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 272-273.

¹⁸⁷ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 274.

englische König entzog ihnen ihre Lehn, woraufhin Blanca sie mit neuen Lehn entschädigte und sich ihre Verbundenheit sicherte.¹⁸⁸

Da nach diesen Beispielen gesagt werden kann, dass in der höfischen Literatur durchaus Frauen als Lehnsherrinnen eingesetzt werden konnten und über andere herrschten, stellt sich nun die Frage, ob sie auch auf der anderen Seite dieses Rechtsverhältnisses, als Vasallinnen, nachgewiesen werden können. In „*Tandareis und Flordibel*“ (zwischen 1240 und 1270) etwa wird die unverheiratete Antonie als Dank für das Retten des Lebens von Tandareis von König Artus mit einem Herzogtum belehnt. Vor der versammelten Artusgesellschaft wird ihr das Lehn übertragen und Artus nimmt als symbolische Rechtshandlung den Lehnkuss seiner neuen Vasallin entgegen. Auch in „*Die gute Frau*“ (um 1230/40) findet man Hinweise auf eine weibliche Vasallität. Nach dem Tod ihres Mannes wird die Protagonistin alleinige Herrscherin der Grafschaft von Bleis und Barria. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sie Vasallin des französischen Königs ist. Im Roman wirbt dieser um seine Vasallin und macht sie nicht nur zur Königin, sondern auch zu seiner eigenen Thronerbin.¹⁸⁹ Die gute Frau tritt, nachdem ihre Mutter gestorben ist, das Erbe an, und zwar ungeteilt. Ebenfalls nimmt sie die Huldigung der Vasallen entgegen. Nachdem sie volljährig wurde und aus der Munt entlassen wurde, herrscht sie unabhängig und alleine. Anzumerken ist hier, dass diese Handlungsweise in Frankreich üblich war. Eine Adelige war dort lehnsfähig und erbberechtigt, auch wenn sie de facto lehnshandlungsunfähig war, was von der fehlenden Waffenfähigkeit herzuleiten ist.¹⁹⁰

Zwei kleine Szenen in den Romanen „*Lohegrin*“ (Ende des 13. Jahrhunderts) und „*Iwein*“ (um 1200) beschreiben auch die Vasallität von Herrscherinnen: In ersterem wird gegen Elsa, die Herzogin von Limburg und Brabant, von einem ihrer Vasallen Anklage erhoben. Infolge dessen kommt es zu einem Prozess vor dem obersten Lehnsherrn, ergo dem Kaiser. Im zweiten Roman gehen die Lehnsherrinnen den umgekehrten Weg. Die Gräfinnen vom Schwarzen Dorn sind es selbst, die König Artus, ihren Lehnsherrn, anrufen um einen Rechtsstreit um eine Grafschaft zu entscheiden, die die beiden Schwestern von ihrem Vater geerbt haben.¹⁹¹

In der höfischen Dichtung wird der Vasallität der Frauen kein großes Interesse entgegengebracht. Auch bei den männlichen Herrschern wird nicht viel über deren Abhängigkeit von einem Lehnsherrn dargestellt, doch bei den Herrscherinnen kommt dieses

¹⁸⁸ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 276.

¹⁸⁹ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 277-278.

¹⁹⁰ Vgl. Aker, Gudrun: Die „Gute Frau“. Höfische Bewährung und asketische Selbstheiligung in einer Verserzählung der späten Stauferzeit (Europäische Hochschulschriften Reihe I Deutsche Sprache und Literatur, Band 603). Peter Lang: Frankfurt am Main / Bern 1983, S. 26-27.

¹⁹¹ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 278.

Thema nur selten vor. Die realen Abhängigkeiten werden hinter die Darstellung des Idealbildes dieser Frauen, welches aus Tugend, Schönheit und politische Macht bestand, angestellt. Im hohen Adel findet Kellermann-Haaf jedoch „müheles“ sämtliche Beispiele einer weiblichen Vasallität. So etwa die Tochter von Friedrich von Zollern (+1251/55), die von Herzog Ludwig II. der Strenge von Bayern belehnt wurde. Eleonore von Aquitanien (+1204) und Ermengarde von Narbonne (+1197) waren Vasallinnen des Königs von Frankreich. Ermengarde erfüllte dabei ihre Pflichten als Vasallin einschließlich der militärischen selbst. Eine persönliche Huldigung des französischen Königs durch Eleonore sei bezeugt. Auch Blanka von Champagne (+1229) soll, um sich den Schutz des französischen Königs zu sichern, den Treueid abgelegt haben. Johanna (+1244), Herrscherin von Hennegau und Flandern, versäumte es nicht nur ihrem französischen Lehnsherrn den Treueid zu leisten, sondern auch dem deutschen Kaiser Friedrich II. Daraufhin beschlagnahmte letzterer jene Teile Flanderns, die unter seiner Lehnshoheit standen.¹⁹²

Wird die Frau als Vasallin in den Romanen unterrepräsentiert, so ist ihre Rolle in der lehnrechtlichen Erbfolge doch recht eindeutig belegt. Im „*Lohengrin*“ ist die Herzogstochter Elsa das einzige Kind und tritt das Erbe ihres Vaters in den Herzogtümern Limburg und Brabant an. Im „*Iwein*“ wird das Erbe des Grafes vom Schwarzen Dorn auf seine beiden Töchter aufgeteilt. Noch radikaler erscheint die Erbfolge im „*Friedrich von Schwaben*“ (nach 1314), in der die Königstochter Angelburg direkt das Land nach dem Tod ihrer Mutter erbt, ohne dass ihr Vater, Ehemann der verstorbenen Herrscherin, Anspruch darauf erhoben hätte. Angelburg selbst legt eine weitere weibliche Erbfolge fest, wonach ihre Stieftochter ihrem leiblichen Sohn vorgezogen wird. In der „*Guten Frau*“ übernimmt nach dem Tode des Grafen Ruppert von Barria erst seine Gattin die Herrschaft, nach deren Tod wiederum tritt ihre nun mündige Tochter das Erbe an.¹⁹³ Der anonyme Dichter empfindet diese französischen Erbfolgeverhältnisse als so sonderbar, dass er in einem Kommentar für das deutsche Publikum auf diese aufmerksam machen möchte. Er schreibt darin, dass eine weibliche Erbfolge hier in Frankreich üblich sei und oftmals sogar eine Frau in der Lehnserbfolge gleichberechtigt neben ihren männlichen Kollegen wäre (*swer ze Frankriche ist komen, der weiz ez unde balz vernomeu, da enist kein scbidunge an, da erbt daz wip als der mau*¹⁹⁴).¹⁹⁵

Bei der Betrachtung von literarischen Werken, die narrativ von komplexen rechtshistorischen Themen berichten, müssen allgemeine Merkmale von Literatur im Hinterkopf behalten

¹⁹² Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 278-279.

¹⁹³ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 280-281.

¹⁹⁴ JSTOR (Hrsg.): Die gute Frau. Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts, 2149-2152, online abrufbar unter: https://archive.org/stream/jstor-20649936/20649936_djvu.txt, 16. 01. 2017.

¹⁹⁵ Vgl. Kellermann-Haaf: Frau und Politik, S. 286.

werden. Es kann sich stets um Ausschmückungen und vor allem Idealisierungen der Gesellschaft handeln. Besonders bei symbolträchtigen Handlungen, wie etwa der Belehnung, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Autoren strikt an der Realität orientiert haben. Dennoch gibt – so die eingangs des Kapitels zitierten Passagen von Schäumele und Carne – sie in gewisser Hinsicht nicht zu unterschätzende Auskunft über das reale Leben oder wie sich die Menschen dieses wünschten. Angesichts dessen, dass zahlreiche Frauen in den behandelten Werken als Lehnsherrin oder Vasallin auftreten, kann geschlussfolgert werden, dass es sich entweder um ein gängiges Phänomen handelte, oder sich die Menschen zumindest wünschten, dass es so wäre. Aufgrund der relativ großen Menge an Werken, in denen Frauen derart stark und mächtig auftreten, würde ich dies nicht als Pervertierung in der Literatur sehen.

III. Benediktinerinnenkloster Neuburg an der Donau

In den ersten beiden Teilen der Arbeit wurde das Lehnswesen allgemein erläutert und auf die Rolle der Frau im Mittelalter eingegangen. Die letzten Kapitel stellen bereits einen Übergang zum dritten Teil, dem Spezialteil, dar, indem sie ganz konkret auf die Rolle der Frau im Lehnswesen eingehen. Auch wenn bei der Literaturrecherche für obige Ausführungen bereits auf Besonderheiten für den (süd-)deutschen Raum Acht gegeben wurde, sollte nun die spezifische Situation in Oberbayern beleuchtet werden. Dabei gilt es herauszufinden, was die klösterliche Lehnungsvergabe ausmachte, ob und wie hier Frauen agiert haben und schließlich soll anhand der Urkundenanalyse ein Beispiel ganz genau unter die Lupe genommen werden. Die Urkunden aus dem Benediktinerinnenkloster Neuburg a. d. Donau im Wirkungszeitraum der ersten vier Äbtissinnen (1259-1329) sind Grundlage der empirischen Untersuchung dieser Diplomarbeit. Es soll dargelegt werden, ob es sich dabei um Abweichungen von den – vorher festzumachenden – bayrischen bzw. schwäbischen Gewohnheiten der Lehnungsvergabe handelt oder ob die Praxis der selbständigen Lehnungsvergabe in diesem Kloster ohnehin der Regelfall war. Zuerst werden das Kloster und dessen Urkundenbestand vorgestellt, um anschließend Besonderheiten sowohl der Lehnungsvergabe in Bayern / Schwaben in oben bestimmtem Zeitraum als auch generell der Lehnungsvergabe durch geistliche Institutionen, insbesondere von Klöstern, herauszuarbeiten. Nach der Analyse der Urkunden soll schließlich am Ende der Arbeit ein Fazit gezogen werden.

1. Geschichte des Klosters

Das Gründungsdatum des Klosters kann aufgrund des fehlenden Stiftungsbriefes nicht eruiert werden. Im zweiten Band des Neuburger Kollektaneenblatts werden bereits 1836 von Graßegger drei mögliche Gründungstheorien vorgestellt:

- a) Nach der Erlöschung des Bistums Neuburg, deren Existenz in der Forschung sehr umstritten ist, soll 801 das Kloster gegründet worden sein.
- b) Eine Gründung vor 801, während des Neuburger Bistums.

- c) Im 10. Jahrhundert durch Judith Gisela, Gemahlin von Herzog Heinrich dem Sachsen und Tochter des bayerischen Herzogs Arnulph.¹⁹⁶

Die älteste vorhandene Erwähnung ist ein Brief eines Tegernseer Mönches namens Froumund aus dem Jahr 1001, in dem eine Äbtissin zu Neuburg erwähnt wird. Daraus kann geschlossen werden, dass das Kloster vor Heinrich II. bereits gegründet wurde. Nichts desto trotz spielten Heinrich II. und auch seine Gattin Kunigunde für die frühe Klostergeschichte eine bedeutende Rolle und werden als „Gründer“ überliefert.¹⁹⁷

Am 17. Mai 1007 schenkte Kaiser Heinrich der II., der Heilige, in einem Brief dem Kloster *in augmentum stipendiorum* einige Orte in den Grafschaften Graisbach, Kirchberg und Neuburg mit allen Höfen, Gründen und Kirchen. Im November desselben Jahres erließ er wiederum eine Urkunde, in der er das Kloster seinem neuen Bistum Bamberg inkorporierte. Weitere Spenden folgten und Heinrich II. stellte sogar den Lohn für den Messpriester bereit. Zu seinem Ehren soll ein Bildnis von ihm und Kunigunde aufgestellt und ein eigener Altar für Heinrich errichtet worden sein.¹⁹⁸

Die Überlieferung zur Geschichte des Klosters zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert sind sehr lückenhaft. Als Stadt und Amt wird Neuburg im 11. bzw. 12. Jahrhundert – je nach Zuordnung – als königliches oder als herzoglich-baierisches Gut angesehen. Das Kloster selbst jedoch pflegte weiterhin enge Beziehungen zu Bamberg und dessen Bischof. 1024/31 findet sich die erste Nennung als „funktionierendes“ Frauenkloster, ein Gut wird an Freising geschenkt. Diese Urkunde soll wichtige Hinweise darauf geben, dass das Kloster ursprünglich als Damenstift gegründet und erst später zum Benediktinerinnenkloster gewandelt wurde.¹⁹⁹

1168 bittet Kaiser Friedrich I. den Abt Liutpold von Admont darum, Magistra Agnes – die Tochter Graf Ottos II. von Dießen-Wolfratshausen – aus dem Frauenkloster Admont nach Neuburg zu schicken, um dort als Äbtissin das Kloster zu reformieren. Durch den Amtsantritt der Äbtissin Barbara 1465 folgt abermals eine Reform des Klosters Neuburg nach dem Melk-Cusaner-Reformmuster.²⁰⁰

Die Vogteien über Neuburg und auch jene über das benachbarte Kloster der Benediktinerinnen in Bergen gingen 1180 an die Wittelsbacher über (zuvor hatte sie Bamberg

¹⁹⁶ Vgl. Graßegger, Joseph Benedikt: Das ehemalige Nonnenkloster in Neuburg. In: Monatliches Collectaneen-Blatt für die Geschichte der Stadt Neuburg an der Donau und deren Umgegend (2/1836), S. 25-28, 41-44, 58-62, 74-79, 81-83, hier: 25.

¹⁹⁷ Vgl. Strodel, Silvia: Geschichte des Klosters und Urkundenbestand, online abrufbar unter: [http://monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNeuburgDonau/fond#Geschichte des Klosters und Urkundenbestand](http://monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNeuburgDonau/fond#Geschichte%20des%20Klosters%20und%20Urkundenbestand), 12. 01. 2017.

¹⁹⁸ Vgl. Graßegger: Nonnenkloster, S. 25-26.

¹⁹⁹ Vgl. Seitz, Reinhard H.: Neuburg a. d. Donau. In: Acad. Benedictina in Verbindung mit der Abt-Herwegen-Institution [Hrsg.]: Germania Benedictina 2. Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern. EOS-Verlag: St. Ottilien 2014 [Neuaufgabe], S. 1401-1416, hier: 1403.

²⁰⁰ Vgl. Seitz: Neuburg, S. 1404.

inne). Ab 1247 hatten das Amt Neuburg, die Klostervogtei und die Stadt allesamt die bayerischen Herzöge in der Hand. Die engen Beziehungen zu den Wittelsbachern zeigen sich in sämtlichen Urkunden: 1294 wird eine Stiftung von Herzoginwitwe Mathilde für ihren verstorbenen Gatten Ludwig II. erlassen, 1305 gewähren Herzog Ludwig IV. und Rudolf I. den Benediktinerinnen in Neuburg das Privileg, jederzeit über ihren unbeweglichen und beweglichen Besitz frei zu verfügen, Kaiser Ludwig der Bayer sorgt sich mehrmals um die Besitztümer und Rechte des Klosters und befiehlt gewisse Sondermaßnahmen (eigenes Vorrecht zur Steuereintreibung). Auch zahlreiche Freiheitsbriefe verschiedener Herzöge zeugen von dieser besonderen Beziehung, die gepflegt wurde.²⁰¹

Im Spätmittelalter musste Äbtissin Anna auf ausdrücklichen Wunsch Herzog Ludwigs VIII. 1444 einen ausführlichen Bericht, als Urkunde besiegelt, verfassen, in dem sie alles Bekannte über das Leben und die gewirkten Wunder eines ungarischen, sagenhaften Bischofs Hilarius zu berichten hatte. Dieser Bischof soll der Legende nach der Kanzler Kaiser Heinrichs II. gewesen sein. Das Grab des Hilarius befand sich in der Klosterkirche in Neuburg. Herzog Ludwig VIII. plante eine Heiligsprechung des Bischofs.²⁰²

Äbtissin Elisabeth Neyllingerin fühlte sich – so wie auch der Konvent – im Jahre 1360 gezwungen, die Mitgliederzahl des Konvents aus wirtschaftlichen Gründen auf nur noch 20 zu beschränken. In den darauffolgenden Jahrhunderten lässt sich jedoch wieder ein Aufschwung des Klosters verzeichnen. Um 1500 pendelte sich die Zahl der Schwestern bei ca. 35 ein. Entscheidend dafür war Margarethe von Bayern, die letzte Vertreterin aus der Bayern-Landshut-Linie der Wittelsbacher. Sie trat 1506 in das Kloster Neuburg, Residenz ihrer Neffen Philipp und Ottheinrich, ein, war drei Jahre später Äbtissin und trat 1521 wieder zurück. Nach ihrem Rücktritt entschädigte sie das Kloster mit jährlich 500 Gulden, da sie auf ihre Ansprüche verzichtete, die sie gegenüber ihrer Neffen hatte.²⁰³ Ottheinrich und Philipp waren, nachdem die Linie Bayern-Landshut 1503 ausgestorben ist, die Pfalzgrafen von Neuburg, dem neuen Sitz des Fürstentums der Wittelsbacher Neuburg (Junge Pfalz, Pfalz-Neuburg). Die beiden waren die verwaisten Enkel Georgs des Reichen, der letzte Landshuter Herzog.²⁰⁴

Ottheinrich führte 1542 die Reformation ein. Nach einer nur kurz andauernden Rekatholisierung wurde das Kloster aber nicht sofort aufgehoben und sein Besitz veräußert, vielmehr ließ man es „aussterben“. Nach dem Tod der letzten Äbtissin wurde eine Verwalterin eingesetzt, welche im September 1584 das Kloster mitsamt drei weiteren Nonnen

²⁰¹ Vgl. Strodel: Geschichte des Klosters, 13. 01. 2017.

²⁰² Vgl. Strodel: Geschichte des Klosters, 13. 01. 2017.

²⁰³ Vgl. Strodel: Geschichte des Klosters, 13. 01. 2017.

²⁰⁴ Vgl. Seitz: Neuburg, S. 1405.

und allem beweglichem Inventar für immer verließ. Es wurde Pfalzgraf Philipp Ludwig übergeben. Weitere Einkünfte aus dem Kloster wurden für geistig-geistliche Zwecke verwendet. Erst als 1613 Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm heimlich zum katholischen Glauben konvertierte, traten Veränderungen ein: Die ersten Jesuiten kamen nach Neuburg, sie gründeten in den Klostergebäuden ein Gymnasium.²⁰⁵

Die Güter des Klosters erweiterten sich über die Jahre hinweg enorm. 1322 hat der Augsburger Bischof dem Kloster die Pfarrei zu Ried mit all ihren Einkünften überlassen, als Entschädigung für feindliche Verwüstungen. Mithilfe einer Urkunde von 1463 kann der Großteil des damaligen Klosterbesitzes rekonstruiert werden, da in dieser Papst Pius II. verfügt hatte, dass aufgrund eines Brandes vernichtete Privilegien dem Kloster erneut ausgestellt werden. Zusätzlich zum Grundbesitz war auch die Hälfte der Donaubrücke in Neuburg und ein Teil des eingehenden Brückenzolles dem Kloster zugehörig. Jährlich wurden diese Rechte in einem Gerichtsbrief von 1388 vom Kloster an die Stadt Neuburg als Lehen verliehen.²⁰⁶

2. Urkundenbestand

Sämtliche erhaltene Urkunden von und an das Kloster Neuburg an der Donau werden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München aufbewahrt und wurden auf der Online-Plattform *monasterium.net* gesammelt, sortiert, mit Regesten versehen und veröffentlicht. Im Zuge des DFG-Projektes „Schriftlichkeit in süddeutschen Frauenklöstern“ konnte der Bestand neu und provenienzrein geordnet und durchnummeriert werden. Eine Abgabe aus dem Augsburger Staatsarchiv und einige Abgaben des Nürnberger Germanischen Nationalmuseums wurden dabei miteinbezogen. Daraufhin wurden Regeste und ein Orts- und Personenindex erstellt, die den Richtlinien der staatlichen Archive Bayerns entsprechen (Stand: Januar 2009). Im *monasterium*-Archiv sind somit alle bekannten Urkunden des Klosters gesammelt, exklusive denen des Historischen Vereins Neuburg an der Donau, wobei es sich um 24 Urkunden aus der Zeit zwischen 1391 und 1544 handelt. Jene 506 Urkunden, die in *monasterium.net* einzusehen sind, sind zwischen 1259 und 1584 datiert.²⁰⁷ Nach der Übernahme des Klosters durch die Jesuiten haben es sich diese zur Aufgabe gemacht, die Urkunden zu übersetzen.

²⁰⁵ Vgl. Seitz: Neuburg, S. 1405-1407.

²⁰⁶ Vgl. Strodel: Geschichte des Klosters, 13. 01. 2017.

²⁰⁷ Vgl. Strodel: Geschichte des Klosters, 13. 01. 2017.

Diese Dokumente sind im Bayerischen Hauptstaatsarchiv bestellbar und sollten auch mir zu Hilfe kommen.

Freiheits- und Konfirmationsbriefe sind erst ab 1305 erhalten und reichen bis an den Anfang des 16. Jahrhunderts. Im selben Zeitraum sind auch Urkunden an das Kloster gesendet worden, was daraus geschlossen werden kann, dass sich die vorhandenen auf frühere bezogen haben. Erhalten sind diese Briefe allesamt leider nicht. Ablassbriefe, Bullen und andere Urkunden, die sich auf die kirchlichen oder die inneren Verhältnisse des Klosters beziehen, setzen 1285 mit einem Mandat des Augsburger Bischofs ein, in dem den Nonnen befohlen wird, wann sie für wen beten sollten.²⁰⁸

Im Bestand fallen besonders die sogenannten „Teilbriefe“ auf, die in anderen Urkundenbeständen relativ selten zu finden sind. In diesen Briefen werden bei Hochzeiten von Eigenleuten verschiedener Herrschaftsbezirke die künftigen Nachkommen in vorher festgelegter Weise aufgeteilt. In der Regel kommt es zu einer wechselweisen Aufteilung zwischen den jeweiligen Grundherren. Die vorhandenen Urkunden verhandeln etwa zwischen den Klöstern Neuburg und St. Ulrich und Afra in Augsburg (3 Urkunden), Geisenfeld (2 Urkunden) oder den Bischöfen von Eichstätt (2 Urkunden). Insgesamt sind 29 dieser Teilbriefe erhalten, wobei der erste aus dem Jahre 1284 und der letzte aus 1405 stammt. Besonders interessant sind die beiden Teilbriefe, die mit der Komturei des Tempelordens in Musprunne (Moritzbrunn) abgeschlossen wurden. Zum 1312 aufgelösten Tempelorden existieren nur sehr wenige Zeugnisse und besonders nachgewiesene Kommenden dieses Ordens sind nur sehr selten überliefert.²⁰⁹

3. Besonderes am Lehnswesen in Bayern zw. 1259-1329

Der allgemeinen rechtlichen Lage im Süden Deutschlands wurde bereits oben ein eigenes Kapitel gewidmet. Geschlossene Rechtsbücher für Bayern sind für den Untersuchungszeitraum dieser Diplomarbeit leider nicht überliefert. Das revolutionäre Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346 fällt bereits deutlich aus dem zeitlichen Rahmen und kann leider nicht herangezogen werden. Somit müssen aus allgemeinen Darstellungen zur Geschichte Bayerns Informationen zusätzlich zur oben erläuterten rechtlichen Stellung herausgefiltert werden. Es sollen Besonderheiten des Lehnswesens einerseits und nochmals die Nähe des Klosters Neuburg zum Hause Wittelsbach aufgezeigt werden.

²⁰⁸ Vgl. Graßegger: Nonnenkloster, S. 41 und 58-59.

²⁰⁹ Vgl. Strodel: Geschichte des Klosters, 01. 11. 2016.

Wie bereits erwähnt lag die Vogtei über das Kloster ab 1180 bei den Wittelsbachern. Diesem Schutzverhältnis gingen sie auch sehr gewissenhaft nach, mehrere Privilegien und deren Bestätigungen sowie Begünstigungen seitens der bayerischen Herzöge an das Kloster sind überliefert. Auch die Stiftungen von Mechthild von Habsburg an ihr Viztum Neuburg wurden in Kapitel 1.2.2 im zweiten Teil der Arbeit bereits ausführlich beleuchtet.

Ein weiteres Indiz für die Nähe der Wittelsbacher zum Benediktinerinnenkloster zeigt sich in gemeinsamen „Angestellten“. Sprinkart gelangt in seiner Untersuchung zu den Urkunden der bayerischen Herzöge zu dem Ergebnis, dass ein gewisser Schreiber, den er „Schreiber A“ nennt, zwischen 1294 und 1304 15 Urkunden für die Wittelsbacher geschrieben haben soll. 13 davon sind von Herzogin Mechthild ausgestellt worden, Schreiber A dürfte also hauptsächlich im Dienste der Herzogin gestanden haben. Interessanterweise aber hat derselbe Schreiber auch eine Urkunde für die Äbtissin Agnes von Neuburg an der Donau verfasst. Mit 21% aller Urkunden von Mechthild wurden die meisten in Neuburg an der Donau ausgestellt, was wiederum die besondere Verbindung unterstreicht.²¹⁰

Doch nun zu wesentlichen Aspekten der bayerischen Landesgeschichte. Die Aufgabe der ersten Herzöge von Bayern ab 1180 war ganz klar jene, einen weiteren Zerfall des Herzogtums zu verhindern. Die Einheit des Landes schien bei der Machtübernahme enorm gefährdet. Dies sollte mit der Wahrung des Friedens einerseits und einer Durchsetzung von Gerechtigkeit und Rechtsordnung erfolgreich umgesetzt werden. Wichtigster Baustein für dieses neue und starke Herzogtum war der Anspruch auf die Lehenshoheit über alle edelfreien Herren und Grafen. Sichtbar wurde diese angestrebte Einheit Bayerns in den vom Herzog einberufenen Landtagen. Sie dienten nicht nur der Willenskundgebungen des Herzogs, sondern vor allen Dingen der Repräsentation des Landes und der Willensäußerungen vieler wichtiger Vertreter des Herzogs: Des hohen Adels und der Bischöfe und etwas später auch zunehmend der mächtigen Ministeriale. Bei diesen Landtagen ging es etwa um die Sicherung der Grenzen oder um Besitzstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchen und Dynasten, zwischen Bischöfen und deren Lehnsleuten, zwischen Klöstern und den zugeteilten Vögten.²¹¹

Das persönliche Entscheiden von Rechtsfällen durch den Herzog nahm zur Mitte des 13. Jahrhunderts ebenso ab, wie die Bedeutung und damit das regelmäßige Abhalten der

²¹⁰ Vgl. Sprinkart, P.A.: Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 4). Böhlau: Köln / Wien 1986, S. 62 und 114.

²¹¹ Vgl. Kraus, Andreas: Das Herzogtum der Wittelsbacher. Die Grundlegung des Landes Bayern. In: Glaser, Hubert (Hrsg.): Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1180-1350, Wittelsbach und Bayern I/1). Hirmer Verlag: München 1980, S. 165-200, hier: 167-168.

Landtage. Unter Ludwig dem I. erlosch bereits die herzogliche Tätigkeit als Richter im ursprünglichen Sinn. 1255 wurde das letzte Mal eine Versammlung mit den Großen des Landes einberufen, da sie im Grunde nicht mehr nötig war, Macht und Rechte des Herzoges waren außerordentlich stark und die unmittelbaren Vasallen sicherten ihm die Gefolgschaft und Treue zu. Die Zahl der Grafen nahm ab, Edelfreie gerieten immer mehr in die Abhängigkeit des Herzoges und die Bischöfe wurden mehr und mehr gleichberechtigte Partner (bzw. ein gleich starker Gegenpol) zum Herzog. (Nur) diese bischöfliche Eigenständigkeit – der Bischof von Brixen etwa verkündete 1299 für sein Land einen eigenen Landfrieden – begrenzte die Macht des Herzoges. Nichts desto trotz entstand ein institutioneller Flächenstaat.²¹²

Wichtig für die Entwicklung zu diesem hin waren die vasallitischen Bindungen zwischen dem Herzog und seinen Untertanen: das Lehnswesen, das unter Friedrich Barbarossa stark ausgebaut wurde. Die in den adeligen Familien weitervererbten eigenständigen Herrschaftsrechte hatten in diesem System keinen Platz, bildeten aber dennoch die tatsächliche Grundlage der Landesherrschaft, sodass oftmals die „alte“ adelige Herrschaft mit der Tätigkeit als Vogt oder Graf verschmolzen und somit der mächtigste Grundherr in einem Gebiet zugleich auch Rechte als Vogt oder Graf ausüben konnte. So konnte in Bayern fremde Herrschaftseinwirkung ausgeschlossen werden und lediglich der König konnte in diesen Entwicklungen und der bayerischen Organisation mitmischen, war aber oftmals ein wichtiger Förderer der Machthaber. So etwa sorgte wiederum Barbarossa durch das Verleihen des Heimfallsrechts an die Bayern für eine Stärkung deren Macht.²¹³ Dies sieht auch Max Spindler so, der den Aufstieg der Wittelsbacher so beschreibt:

„Es war von größter Bedeutung [...], daß [sic!] sie im Verlauf von wenigen Jahrzehnten die reichsten und mächtigsten Grundeigentümer und Herrschaftsinhaber im Land geworden waren und jeden weltlichen und geistlichen Konkurrenten weit hinter sich gelassen hatten. Sie hatten keine Gelegenheit versäumt, um [...] weitere fremde Güter und Rechte hinzuzuerwerben.“²¹⁴

Kraus hat in seinem Artikel sämtliche Lehen und Vogteien, die mit oder kurz nach der Machtübernahme 1180 an den bayerischen Herzog übergegangen sind, aufgelistet und ist zu dem Schluss gekommen, dass es in allererster Linie nicht die Lehen selbst waren, die die Macht sicherten, sondern die Vogteien über die Landesteile und Klöster. Für jene Gebiete, in

²¹² Vgl. Kraus: Herzogtum, S. 169.

²¹³ Vgl. Kraus: Herzogtum, S. 170-172.

²¹⁴ Spindler, Max (Begr.) / Kraus, Andreas (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte. Band 2. Das Alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Beck: München ²1988, S. 53.

denen der Herzog nicht als Grundherr oder Vogt die Herrschaft ausübte, war die strikte Ausnützung des herzoglichen Heimfallsrechts von größter Bedeutung. Das Besondere am bayerischen Heimfallsrecht war aber der Wegfall des Leihezwangs, wodurch sie die heimgefallenen Lehen im herzoglichen Besitz behalten konnten. Dieselbe Praxis ist bei Vogteien zu beobachten, die spätestens ab 1200 auch als Lehen betrachtet wurden. War der Vogt bei seinem Tod söhnelos, so fiel die Vogtei etwa dem Bischof zu, welcher sich das Recht behielt.²¹⁵

Die Wittelsbacher waren nicht zwingend darauf aus, ihr Territorium zu vergrößern, sondern die Macht und Herrschaft auf bayerischen Boden zu erhalten und zu verstärken. Die Vogtei bot die Grundlage für den Erwerb der gesamten staatlichen Rechte. Hatten sie die Vogteien inne, war es kaum ein Machtverlust, wenn die (geistlichen) Grundherren das Land weiter besitzen durften. Herrschaft und Grundbesitz waren eindeutig nicht ident, wodurch das Lehnssystem im Sinne des Grundbesitzes zu bröckeln begann. Nichts desto trotz war der Herzog der reichste Grundherr in Bayern, doch viel wichtiger war, dass er die Vogtei über das Kirchengut und bis ins 16. Jahrhundert den Großteil der ritterlichen Güter hatte.²¹⁶

Der Wegfall des Leihezwangs wurde anfangs meist widerstandslos hingenommen, wie etwa 1196, als der Herzog die Markgrafschaft von Cham und Vohburg einzog, obwohl der Bruder des Markgrafen noch lebte. Aber in zunehmenden Maße wurde dies auch versucht zu verhindern, wie im Falle des Hauses Andechs, bei dem die gleichen Umstände wie in Cham und Vohburg vorlagen. Die größten Widerstände gab es bei den Bischöfen, welche nun dieselben Ansprüche auf die heimgefallenen Lehen oder Vogteien erhoben wie der Herzog selbst. Hier musste sich der Herzog meist mit einem Kompromiss geschlagen geben. Mit dem *Statutum in favorem principum* von Kaiser Friedrich II. 1231/1232 änderte sich diese Praxis auch für weltliche Fürsten, da das Statut so verstanden werden konnte, dass auch der Adel ein Heimfallsrecht hatte. War die Familie mächtig genug, konnten sie durchaus davon Gebrauch machen.²¹⁷

Doch die Bischöfe blieben die größten Gegenpole der Herzöge, zumindest bis zum Ende der Stauferzeit. Sie konnten zu keiner Zeit in das Territorium eingegliedert werden, es gelang den Herzögen nicht ein gemeinsames bischöflich-weltliches Territorium zu schaffen. Erst nachdem sie den Rückhalt der Staufer verloren hatten, wurden sämtliche Verträge zwischen

²¹⁵ Vgl. Kraus: Herzogtum, S. 173-176.

²¹⁶ Vgl. Spindler: Handbuch, S. 59-63.

²¹⁷ Vgl. Kraus: Herzogtum, S. 173-176.

Bischöfen und Herzogen abgeschlossen. Einzige Möglichkeit um im bischöflichen System die Macht zu erhalten, war wiederum die Vogtei.²¹⁸

Die Lehnshoheit der Staufer bzw. der deutschen Könige allgemein kann an dieser Stelle nicht näher untersucht werden. Ein gut recherchiertes Werk, das wohl alle Aspekte der königlichen Lehnshoheit ausführlich erläutert, ist jenes von Karl-Friedrich Krieger²¹⁹. Für die Analyse der Verhältnisse speziell in Bayern zur Zeit der ersten vier Äbtissinnen in Neuburg ist das Werk aber leider ungeeignet. Erwähnung sollte es hier aber dennoch finden.

4. Klösterliche Lehnvergabe

Beschäftigt man sich mit den Anfängen der Klostergeschichte bzw. in gewissen Bereichen auch mit der Blütezeit der katholischen Religion im Mittelalter, so wird schnell deutlich, dass die großen Orden nicht nur von, sondern auch für Männer geschaffen waren. Frauen bewegten sich anfangs in teils improvisierender Weise innerhalb deren Regeln und Lebensweisen.²²⁰ Mit der Zeit haben sich die Frauen in diesem System wohl zurechtgefunden, eigene Abwandlungen der Abläufe konzipiert und ebenfalls Lebensformen definiert.

In einer weitreichenden Studie ist Steffen Patzold zur Ansicht gekommen, dass zwar sämtliche Klöster in den Chroniken von ihrem Besitz erzählen, es sich dabei aber meist um Schenkungen oder um Tausch- und Kaufgeschäfte handelt. Die Wörter *beneficia* bzw. *feuda* kommen darin relativ selten vor. Auch die Wörter *vasalli/fasalli* sind nur sehr selten zu finden. Was Patzold gar nicht findet, ist eine Verbindung zwischen *feudum* bzw. *beneficium* einerseits und *hominium* bzw. *vasalli* andererseits, was wiederum Reynolds Theorie bekräftigt.²²¹ Diese terminologischen Auffälligkeiten gilt es auch in den Urkunden aus Neuburg an der Donau zu untersuchen.

Was Patzold aber feststellen konnte, sind folgende drei Punkte: Es gab auch im 12. Jahrhundert noch *beneficia*, die nicht im Zuge des Leistens einer Mannschaft verliehen wurden. War in den Berichten die Rede von *milites*, *ministeriales* oder gar *vasalli*, so sahen

²¹⁸ Vgl. Spindler: Handbuch, S. 69-70.

²¹⁹ Krieger, Karl-Friedrich: Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 23). Scientia Verlag: Aalen 1979.

²²⁰ Vgl. Hawel, Peter: Das Mönchtum im Abendland. Ursprung – Idee – Geschichte. Hawel-Verlag: München 2007, S. 511.

²²¹ Vgl. Patzold, Steffen: Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts. In: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen Band 34). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2010, S. 103-124, hier: 118-119.

die Äbte diese Personen grundsätzlich nicht als loyale Partner an, die sie im Falle eines Krieges unterstützten und das Kloster schützten, sondern als Bedrohung für den Frieden und Besitz ihres Klosters. Das rechtliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen Personen und dem Kloster ist dabei unerheblich. Daher hegten die zeitgenössischen Chronisten große Kritik, wenn an diese Leute Klostergut vergeben wurde. Wurden dennoch Güter und Grundstücke an Personen verliehen, so waren diese oft nicht einfache Hörige, sondern mächtige Personen. Im Hinterkopf dürften die Äbte die Hilfe in Krisenfällen gehabt haben. Der Gedanke des gegenseitigen Schutzes und der Hilfe – wie es im klassischen Lehnswesen vorgesehen ist – war also unter Umständen vorhanden, doch kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Herzog der Vasall eines Abtes war und rechtlich zu Hof- und Heerfahrt verpflichtet war. Vielmehr erinnerte der Abt den Herzog an den geliehenen Grund, appellierte an sein Gewissen und konnte dann Hilfe erwarten.²²²

Im Fazit schreibt Patzold, dass sowohl die geliehenen Güter – und die Ausgabe dieser war alltäglich im Klosterleben – als auch die daran gebundenen Pflichten äußerst breit gefächert waren. Ebenso war das Personenspektrum, die diese Güter erhielten, sozial sehr breit. Daher könne weder von einem geschlossenen System und der Verbindung von Lehen und Vasallität gesprochen werden, noch eine soziale Hierarchie, wie sie in der Lehnspyramide angedeutet wird, daraus geschlussfolgert werden.²²³

Im Zusammenhang mit einer klösterlichen Lehnvergabe muss auch die klösterliche Vogtei erläutert werden. Schon in fränkischer Zeit war das freiwillige in Anspruchnehmen der Hilfe eines Vogtes bei Rechtsgeschäften enorm hoch, sodass kaiserliche Verordnungen für die Qualität der Advokaten und deren angemessene Zulassung sorgten. Sie waren nicht nur für den Abschluss von Rechtsgeschäften zuständig, sondern auch für die Vertretung vor Gericht und Entscheidungen in Streitigkeiten. Sie waren sozusagen Prozessvertreter und Rechtsbeistand von Geistlichen.²²⁴ Im Vordergrund aber stand nicht nur die Gerichtsbarkeit, sie ist kein definierendes Merkmal der Vogtei. Sämtliche andere Herrschaftsrechte können einen Vogt ausmachen: Grundherrschaft, Grafschaft usw. In erster Linie ist er für den (bewaffneten) Schutz der wehrunfähigen Bevölkerungsgruppen zuständig. In der niederen Gerichtsbarkeit hat der Vogt oftmals gar keine richterlichen Funktionen zugestanden bekommen und ihm bleibt nur die Kompetenz in fremder – etwa grundherrlicher –

²²² Vgl. Patzold: Klösterliches Lehnswesen, S. 121-123.

²²³ Vgl. Patzold: Klösterliches Lehnswesen, S. 123-124.

²²⁴ Vgl. Willoweit, D.: Vogt, Vogtei. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard / Werkmüller, Dieter (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Band 5). Erich Schmitt Verlag: Berlin 1998, S. 932-946, hier: 932-933.

Gerichtbarkeit zu urteilen. Dies hängt ganz stark von der Widerstandskraft der jeweiligen Grundherrschaft ab.²²⁵

Im Laufe des 10. bzw. 11. Jahrhunderts wird Kirchen und Klöstern ein adeliger Einzel- oder Hauptvogt zugeteilt. Zu unterscheiden ist zwischen Vögten für das Kloster selbst (Haupt- oder Großvogt) und jenen, die nur den Klosterbesitz und die ihm angehörigen Leute beschirmen (Vogt), wobei dies zwei eigenständige Institutionen sind, die sich gegenseitig in keiner direkten hierarchischen Ordnung unterstehen.²²⁶ Über die Vogteien der Bistümer und Reichskirchen wacht in ottonisch-salischer Zeit das Königtum, der König wählt den Vogt selbst aus. Für bischöfliche Klöster ist der Bischof bzw. von ihm abhängige Angestellte oder Beauftragte zuständig. Oftmals war das Amt der Vogtei – zumeist von adeligen Familien und Stifterfamilien besetzt – erblich, wodurch im Laufe der Entwicklung eine starke Beeinflussung der Klöster durch adelige Familien zu beobachten ist und oftmals die Vögte eine Gefahr für die Kirche oder das Kloster darstellten. Königliche Anordnungen versuchten diese Macht einzudämmen, nicht immer erfolgreich.²²⁷

Die Willkür des Vogtes und seine nicht immer guten Absichten werden auch in Berichten aus bayerischen Klöstern geschrieben. Die Klöster und Bischöfe versuchten die vogteiliche Gerichtstätigkeit zu begrenzen und Eingriffe in die bischöfliche oder klösterliche Grundherrschaft einzuschränken. Bezeichnend für diese Versuche sind die Ebersberger und Tegernseer Vogteifälschungen, wo gefälschte Urkunden auf die Namen Friedrichs I. bzw. Heinrich IV. ausgestellt wurden. Ebenso gibt es Berichte aus Niederaltaich, in denen Vogteinöte des Klosters Anfang des 13. Jahrhunderts beschrieben werden.²²⁸ Dass ein Kloster seinen Vogt tatsächlich absetzen konnte, dazu gibt es in der Literatur keinerlei Hinweise. Auch nicht in der sehr umfangreichen Untersuchung der Vogteien über sämtliche Klöster in Bayern von Ernst Klebel.²²⁹

In Bayern kam es – wie oben bereits erwähnt – zu dem speziellen Fall, dass eine Personalunion von Vogt und Herzog eintrat. Daher hatten die betroffenen Klöster zwar nicht mit Unruhen und Auseinandersetzungen zwischen den beiden Funktionären zu kämpfen, doch

²²⁵ Vgl. Simon, Thomas: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77). Vittorio Klostermann: Frankfurt am Main 1995, S. 32-33.

²²⁶ Vgl. Simon: Grundherrschaft und Vogtei, S. 37-38.

²²⁷ Vgl. Willoweit: Vogt, S. 935-937.

²²⁸ Vgl. Störmer, Wilhelm: Grundherrschaften frühmittelalterlicher Klöster und Stifte im Wandel des Hochmittelalters (dargestellt an Beispielen aus Franken und Bayern). In: Rösener, Werner (Hrsg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115). Vandenhoeck und Ruprecht: Göttingen 1995, S. 184-214, hier: 187-188.

²²⁹ Vgl. Klebel, Ernst: Probleme der Bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. C. H. Beck: München 1957, S. 257-292.

war für sie die Chance, zur Reichsunmittelbarkeit und zum Innehaben der hohen Gerichtsbarkeit im Keim erstickt worden. Wenn sie auch den besonderen und persönlichen Schutz der Wittelsbacher genießen durften, so waren sie doch auch mit Abgaben beschwert worden. Oft ist in den Quellen schwer zwischen den Aufgaben des Herzogs als Herrscher und als Vogt zu unterscheiden. (Gerichts-)Privilegien vergibt der Herzog meist in seiner Funktion als Herrscher, wodurch sich die eigentliche Vogtei beinahe nur noch durch die Abgaben an die Vögte definiert (wobei auch diese nicht selten erlassen werden), etwa Steuern, Herberge, Dienste und sonstige Naturalabgaben. Aus diesem Grund waren auch Klöster, die von kleineren Herren bevogtet wurden, de facto unter der Herrschaft des Herzogs, da er sie unter seinen persönlichen landherrlichen Schutz nahm und die hohe Gerichtsbarkeit von der Vogtei abspalten konnte. Der Vogt war meist auch nur mit den Abgaben zufrieden.²³⁰

Über die Vogtei in Neuburg ist kaum etwas überliefert. Wie bereits erwähnt hatten sie ab 1180 die Wittelsbacher inne, genauere Namen sind kaum bekannt. Dietrich, der Sohn Konrads von Starzhausen, eines engen Getreuen und Bürgen von Rudolf I., ist 1310 zweimal in Neuburg an der Donau als Vogt belegt.²³¹ Ulrich der Haspel ist ebenfalls mehrmals als Vogt in Neuburg belegt, einmal für längere Zeit vor 1316 und auch danach abermals.²³²

5. Analyse der Urkunden

Im nun folgenden Herzstück der Arbeit sollen endlich die Urkunden untersucht werden. Analysiert werden alle zu Thema und in der Diplomarbeit behandeltem Zeitraum passenden Urkunden aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, deren Kopien auch in *monasterium.net* online abrufbar sind, die Nummerierung der Urkunden wurden übernommen. Sämtliche lateinische Urkunden wurden nach der Übernahme des Klosters durch die Jesuiten von ebendiesen in die deutsche Sprache übersetzt und mit einem Regest versehen. Nach einer Anfrage beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv erhielt ich eine Kopie dieser Unterlagen. Sie dienten als Grundlage für meine Übersetzungen der Urkunden, wobei folgendes festgestellt werden musste: Die Teilungsbriefe und die Urkunden 32 und 34 wurden von den Jesuiten nicht behandelt, dafür tauchten Übersetzungen von 4 weiteren, mir bis dahin unbekannten

²³⁰ Vgl. Schwertl, Gerhard: Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180-1294) (Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 25, Heft 9). Dissertations-Druckerei Gudrun Bauknecht: München 1968, S. 273-275.

²³¹ Vgl. Sprinkart: Kanzlei, S. 116.

²³² Vgl. Sprinkart: Kanzlei, S. 203.

Urkunden auf. Auf Grundlage der Datierung schob ich sie zwischen die bekannten Urkunden und nummerierte sie dementsprechend mit 1-2, 13-14, 16-17 und 18-19.

5.1 Aufbau einer Urkunde

In der Diplomatik wird zwischen Königs- und Kaiserurkunden, Papsturkunden und schließlich Privaturkunden unterschieden. Die letzte Gruppe kann als Restgruppe bezeichnet werden, die alle Urkunden beinhaltet, die nicht von Kaiser, König oder Papst ausgestellt wurden. Dieser Gruppe sind auch klösterliche Urkunden einzuordnen. Der klassische Beschreibstoff des Mittelalters ist das Pergament, eine enthaarte, getrocknete Haut von Kälbern, Ziegen oder Schafen. Zur Schriftart sei so viel gesagt, dass sich im 12. Jahrhundert die Gotische Minuskel als Grundlage der Schriftentwicklung im gesamten Mittelalters entwickelte, vor allem für die Gotische Kursive.²³³

Beglaubigt wurde eine Urkunde entweder durch graphische Zeichen, wie etwa Rekognitionszeichen, Kreuzzeichen und Monogrammen, mittels Siegel oder durch die Unterschrift bzw. den Vollziehungsstrich im Monogramm. Ob das Beglaubigungszeichen vom Aussteller persönlich oder das zuständige Personal angebracht wurde, ist dabei irrelevant. Diese Mittel der Beglaubigung sollten die Kanzleimäßigkeit und Rechtsgültigkeit beweisen und sind anfangs nur in Kaiser- und Königsurkunden sowie in Papsturkunden zu finden.²³⁴

Bezüglich der Inneren Merkmale orientieren sich die Privaturkunden sehr stark an den Königs- und Papsturkunden. Ihr Aufbau kann in drei Teile gegliedert werden: Protokoll, Kontext und Eschatokoll. Zu Beginn wird mithilfe von Worten oder einem Symbol Gott angerufen, dann erst nennt sich der Aussteller mit Titel und Namen, oftmals ergänzt von einer Devotionsformel (*dei gratia*), wodurch seine Herrschaft von der Gnade Gottes herleitet. Als letzter Teil des Protokolls wird der Empfänger genannt, ebenfalls mit Titel und Namen.²³⁵

Nun folgt der Kontext. Dieser beginnt mit der (persönlichen) Begründung, warum der Aussteller Urkunden wie diese überhaupt ausstellt. Eine Verkündungsformel leitet dann den Inhalt ein bzw. macht ihn öffentlich. Diese gibt Aufschluss darüber, ob die Urkunde von den Beteiligten gesehen, gehört, gelesen oder vorgelesen worden ist. Anschließend werden

²³³ Vgl. Vogtherr, Thomas: Urkundenlehre. Basiswissen. Hahnsche Buchhandlung: Hannover 2008, S. 10 und 44-47.

²³⁴ Vgl. Vogtherr: Urkundenlehre, S. 50-51.

²³⁵ Vgl. Vogtherr: Urkundenlehre, S. 64.

Entwicklung und Vorgeschichte des Rechtsgeschäftes mitsamt den beteiligten Personen erläutert, bevor der eigentliche Fall vorgestellt wird. Dieser wiederum beschreibt sämtliche betroffenen Güter, Personen und Rechte sowie die Notwendigkeit des Geschäftes. Bevor die Beglaubigungsmittel genannt werden (insbesondere Zeugen und Besiegelung), werden Strafen angedroht, im Falle des nicht Einhaltens der Abmachung. Im Eschatokoll schließlich befinden sich die Signumzeile, die Rekognitionszeile sowie die Datierung (Ort und Zeit) sowie eine abschließende Anrufung Gottes, wobei diese oftmals im Wort „Amen“ gesammelt ist.²³⁶

Zu der Zeugenliste ist noch anzumerken, dass es verschiedene Arten von Zeugen gibt, die hier vorkommen können: Einerseits die Handlungszeugen, die tatsächlich anwesend waren; dann die Beurkundungszeugen, welche bezeugen sollen, dass die Urkunde rechtmäßig ausgestellt wurde; und schließlich können auch Personen genannt werden, die nicht tatsächlich anwesend waren, jedoch in besonderer Weise von dem behandelten Rechtsgeschäft betroffen sind. In den Zeugenlisten selbst wird zwischen diesen Gruppen nicht unterschieden.²³⁷

Die Urkunden aus dem Benediktinerinnenkloster Neuburg an der Donau sind ebenfalls – soweit feststellbar – im Gotischen Minuskel verfasst, meist mit einem Siegel beglaubigt und weisen in den Grundzügen den oben beschriebenen Aufbau auf. Beispielhaft gilt dafür die Urkunde 3. Sie beginnt mit der Anrufung Gottes („Im namen des herrn, amen“) und der Nennung von Name und Titel der Ausstellerin („Wir, Elisabeth, abbtissin zu Neuburg“). Der Empfänger wird nicht explizit angeführt. Der Kontext wird mit einer Verkündungsformel („Wir (...) entbieten allen so disen brieff sehen“) eingeleitet, es folgt die Begründung, warum die Urkunden ausgestellt werden („Uff das die geschichten der zeit mit sambt derselben nicht in vergessenheit khommen, pflegt man solche (...) mit schriffen zu ewigen“). Die Vorgeschichte des Falles wird in dieser Urkunde nicht geschildert, ist aber in anderen häufig anzutreffen. Meist wird berichtet, wem das Gut zuvor gehört hatte, wie etwa in der Urkunde 2: „das wir [...] die huob zu Understall gelegen, welche Heinrich, genant Merbot, und Agnes, sein schwester, sambt Heinrich Kichring, ihrem ehman, und erben ledigklich uffgesagt und das lehenrecht uffgaben“. Nach der Darstellung des eigentlichen Falles werden in der Urkunde 3 alle Möglichkeiten ausgeschöpft und Strafen angedroht („Wan sie aber gemelten zins [...] nicht bezalten, so soll obgenantes guott fur fron ledig [...] heimfallen.“) und Zeugen („Zeugen diser sachen sind dise: Herr Albrecht von Tegerbach [...]“) und das Siegel („Und damit dise unsere concession steht und krefftig bleibe und von niemand könn ubergangen

²³⁶ Vgl. Vogtherr: Urkundenwesen, S. 64-65.

²³⁷ Vgl. Frenz, Th.: Urkundenlehre. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band V. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 584-591, hier: 587.

werde, haben wir wie sachen abgehandlet werden hierin begreifen und mit unserm insigl verwahren lassen.“) genannt. Das Eschatokoll mit der Datierung („Geschehen anno 1269, den 3. octobris“) findet ebenfalls Platz, auch wenn die abschließende Anrufung Gottes fehlt.

5.2 Thematische Sortierung

Die vorhandenen Urkunden können in drei große thematische Bereiche eingeteilt werden:

1. Güter werden verliehen, gekauft, verkauft oder verschenkt.
2. Teilungsbriefe
3. Sonstige Urkunden

Besonders die erste Gruppe muss genauer untersucht werden. Es geht vor allem darum, dass das Kloster bzw. die jeweilige Äbtissin ein Gut, sei es ein Grundstück oder eine Hofstätte, an jemanden verleiht (Urkunden 1, 1-2, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13-14), verkauft (Urkunde 7), von jemandem kauft (Urkunde 5) oder erhält (Urkunde 30 [vom Domkapitel zu Eystet], 31 [vom Bischof von Augsburg], 32 [vom Bischof von Regensburg]). Auch Transferaktionen, an denen das Kloster nicht direkt beteiligt war, werden urkundlich festgehalten (Urkunde 22, 23, 28, 35) und unter Umständen vom Kloster bestätigt (Urkunde 12, 20, 21). Auffällig bei den Verkaufsurkunden, die nicht von der Äbtissin bestätigt wurden, ist, dass in jeder dieser vier Urkunden ein Mitglied der Familie Tegernbach beteiligt bzw. anwesend war und auch ihr Siegel angebracht wurde. Die Recherche ergab schnell, dass sämtliche Ortsteile in Gemeinden in der Umgebung von Neuburg an der Donau „Tegernbach“ heißen (etwa in Rudelzhausen, Pfaffenhofen an der Ilm, Taufkirchen an der Vils oder Fürstenfeldbruck). Anzeichen für Adelsfamilien mit diesem Namen im bayerischen Raum gab es keine. Einen interessanten Hinweis brachte aber ein ehemaliges Benediktinerkloster in Tegernbach im Ort Dorfen. Es wurde zwar bereits Anfang des 10. Jahrhunderts aufgelassen, als Wirtschaftshof für das Bistum Freising existierte es aber noch weiter.²³⁸ Auch Schenkel erwähnt einen gewissen Albert und Wilhelm von Tegernbach im Zuge einer Vogtei über eine Kirche in Emphenbach, welche zum Kloster Biburg gehört, das wiederum unter der Vogtei von Ludwig II. stand.²³⁹ Aus Urkunde 28 geht hervor, dass die Familien Schillwatz und Tegernbach verwandt sind. Das Geschlecht der Schillwatzen stammt aus Schillwitzhausen im Landkreis Pfaffenhofen an

²³⁸ Vgl. Haus der Bayerischen Geschichte: Tegernbach, online abrufbar unter: <https://www.hdbg.eu/kloster/web/index.php/pdf?id=KS0404>, 07. 02. 2017.

²³⁹ Vgl. Schwertl: Beziehungen, S. 299-300.

der Ilm, wodurch wiederum ein Zusammenhang zum Ortsteil Tegernbach in Pfaffenhofen an der Ilm selbst hergestellt werden kann.²⁴⁰ Andererseits ist auch der Ort Biburg in unmittelbarer Nähe von Schillwitzhausen. Eine genauere Untersuchung kann im Rahmen dieser Arbeit leider nicht angestellt werden.

Die Teilungsbriefe (Urkunde 10, 14, 15, 16, 19, 24, 26, 27, 29) enthalten Abmachungen zwischen dem Kloster Neuburg an der Donau und anderen Klöstern oder Institutionen, die die Nachkommen von Ehepaaren, welche sich aus Eigenleuten der beiden Klöster zusammensetzen, betreffen. Diese Nachkommen sollen wechselseitig den beiden Klöstern zufallen. Eine genauere Untersuchung dieser Urkunden soll im Zuge der Diplomarbeit aufgrund der zu starken Abweichung vom Kernthema nicht erfolgen.

Die sonstigen Urkunden (Urkunde 11, 13, 16-17, 17, 18, 18-19, 33, 34) können ebenfalls nicht alle behandelt werden. Deshalb sollen jene drei, die aus der Untersuchung fallen, hier nur kurz vorgestellt werden. In Urkunde 11 beauftragt Bischof Hartmann von Dillingen die Äbtissin samstags eine Morgenmesse und eine Vesper zu Ehren der Heiligen Jungfrau Maria zu begehen. Dienstags sollten dieselben Messen für den Heiligen Johannes abgehalten werden. Urkunde 18 stammt von den Herzögen Rudolf I. und Ludwig IV., sie gewähren allen Angehörigen des Benediktinerinnenklosters die freie Verfügung über deren gesamten Besitz – beweglich und unbeweglich. Ihr Hab und Gut dürfen sie demnach dem Kloster Neuburg, anderen heiligen Orten und ihren Freunden vermachen. In Urkunde 18-19 wird dem herzoglichen Schreiber und seiner Frau von Herzog Ludwig ein Lehen bewilligt, welches zum Kloster Neuburg gehört.

5.3 Wo sind die Frauen?

Bei der Suche nach den Frauen in den Urkunden muss unterschieden werden zwischen den Aktionen der Äbtissinnen, der Frauen als Handelnde in den Rechtsfällen und jenen im Zeuginnen- und Beraterinnenbereich.

²⁴⁰ Vgl. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern: Ländliche Entwicklung in Bayern. Dorferneuerung Schillwitzried, online abrufbar unter: http://www.oberlauterbach-hallertau.de/ANLAGEN/Dorfentwicklung/Allgemeines/ale--dorferneuerung_schillwitzried.pdf, 08. 02. 2017.

5.3.1 Äbtissinnen

Die Äbtissinnen handeln – wie oben bereits erwähnt – in den Urkunden hauptsächlich aktiv, indem sie Güter verleihen (1, 1-2, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13-14), kaufen (5), oder verkaufen (7) bzw. den Kauf und Verkauf zwischen zwei Personen bestätigen (12, 20, 21). In einem Brief (16-17) bestätigt Äbtissin Agnes die Abgaben, welche sie an ihre Kustodin leistet. Ihre passive Rolle zeigt sich dann, wenn sie Güter (30, 31, 32) oder Privilegien (13, 17, 33, 34) erhalten. Ob die Äbtissinnen noch weitere Lehnverträge mündlich abgeschlossen haben, wie viele dies gewesen sein dürften bzw. ob noch weitere Urkunden aufgesetzt wurden, die uns leider nicht überliefert wurden, kann nicht beantwortet werden. Bezüglich der erhaltenen Dokumente muss aber die aktive Rolle der Äbtissinnen dennoch kritisch hinterfragt werden. Auch wenn die Urkunden allesamt im Namen der Klostervorsteherinnen ausgestellt wurden, könnte unter Umständen ein Vogt für die Wirksamkeit anwesend gewesen sein müssen. Dazu mehr in Kapitel 5.6.

5.3.2 Frauen erhalten Lehen

Noch spannender ist die Suche nach den Frauen als Geschäftspartnerinnen in den Urkunden. Die Möglichkeiten, die für sie bestanden, war einerseits Lehen alleine bzw. in weiterer Folge mit deren Kindern – aber ohne Ehepartner – zu erhalten und andererseits Lehen gemeinsam mit dem Ehemann oder Geschwistern verliehen zu bekommen.

In den Urkunden sind insgesamt zehn Fälle belegt, in denen Frauen alleine Güter erhalten, ein Gut weiterverliehen wird, welches vorher nur einer Frau gehört hatte, oder das Gut an die Tochter bzw. Töchter verliehen wird. Konkret sind das folgende Fälle:

- Urkunde 1: ein Gut wird an Adelheid verliehen
- Urkunde 4: der verliehene Hof gehörte vorher einer gewissen Gertrud
- Urkunde 6: Ein Reislehen wird zur einen Hälfte an Irmgard und deren Kinder (Heinrich und Ulrich) und zur anderen Hälfte an Mechthild und deren Kinder (Heinrich, Konrad, Friedrich) verliehen.
- Urkunde 8: Ein Gut wird an ein Ehepaar und deren Töchter (!) Irmgard und Adelheid verliehen. (Bekommen sie jedoch noch einen Sohn, wird er den Töchtern vorgezogen.)
- Urkunde 12: Vier Äcker werden an Mechthild Kichrinch und Mathilde (die Tochter von Mechthilds Vetter) verliehen.

- Urkunde 13-14: 40 Äcker werden an Kunigunde und deren Tochter verliehen.
- Urkunde 28: Der Junge Schillwatz hat den Hof (nur) von seiner Mutter geerbt.

Frauen, die ein Lehen gemeinsam mit dem Ehemann oder Geschwistern erhalten, sind in neun Urkunden belegt:

- Urkunde 1: Gut hat zuvor Vater und Mutter gehört
- Urkunde 1-2: Gut hat zuvor Heinrich und Agnes gehört und wird neu verliehen
- Urkunde 1-2: die Kinder Irmgard, Heinrich und Ulrich (Razzler) erhalten das Gut
- Urkunde 2: Hube gehörte zuvor Heinrich, Agnes und dem Bruder von Agnes
- Urkunde 2: die Kinder Irmgard, Heinrich und Ulrich erhalten die Hube
- Urkunde 3: Gut wird an Diepold, seine Ehefrau und die beiden Söhne verliehen
- Urkunde 4: Hof wird an Ulrich Razzler und seine Ehefrau Elisabeth verliehen
- Urkunde 7: Hof wird an Marquard und seine Ehefrau Luitgard verliehen
- Urkunde 8: Gut wird an Konrad, seine Ehefrau Mechthild und die beiden Töchter Irmgard und Adelheid verliehen
- Urkunde 9: Zinslehen wird an Heinrich Kichrinch, seine Ehefrau Agnes und deren Kinder Heinrich und Irmgard verliehen
- Urkunde 22: Hube wird an Heinrich, seine Frau und deren Kinder verkauft

Zählt man die Urkunden aus dem thematischen Bereich des Grundstückverleihs und -verkaufes durch, so kann festgestellt werden, dass lediglich in den Urkunden 5, 12, 20, 21, 23 und 35 (die Urkunden 30, 31 und 32 sind hier ausgenommen, da in diesen Äbtissinnen Lehen/Güter erhalten) keine Frauen als direkt Beteiligte vorkommen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in 74 Prozent der Urkunden die Gütertransfers nicht ohne weibliche Beteiligung stattfanden.

5.3.3 Frauen im Zeuginnen- und Beraterinnenbereich

In den Zeugenlisten sind in fünf Urkunden (auch) Frauen aufgelistet, wobei in allen immer auch Männer unter den Zeugen genannt werden:

- Urkunde 1-2: Jutta von Salach, Irmgard, Judith von Pesnich
- Urkunde 2: Jutta von Salach, Irmgard Pagana, Jutta von Pesnich

- Urkunde 9: Irmgard Haidenine, Elisabeth von Heuslingen, Mechthild von Landshut, Kunigunde von Regensburg, Sophia von Gansheim, Eufemia von Puch
- Urkunde 12: Elsbeth von Hörlinger, Sophia von Gansheim, Mechthild von Landshut, Guta von Turensach
- Urkunde 20: Mechthild von Chustorin (= Mechthild von Landshut), Sofia die Cholnerin, Hiltraud von Schwarzach

Wer diese Frauen sind, kann heute, im Rahmen dieser Arbeit, nicht rekonstruiert werden. Lediglich Mechthild von Landshut ist als Kustodin des Klosters bekannt, wie aus der Urkunde 16-17 hervorgeht. Jutta von Salach könnte aus dem Reichsministerialengeschlecht von Salach stammen, welches in Burgsalach (früher Salach) zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert ansässig war. Im Jahre 1281 sollen Hanricus und Conrad von Salach das Patronatsrecht über die örtliche Kirche an das Benediktinerkloster Wülzburg übergeben haben.²⁴¹ Sophia von Gansheim könnte aus dem Adelsgeschlecht der Knollen von Gansheim stammen. Sie hatten bei den Grafen von Lechsgemünd-Graisbach – welche wiederum zeitweise das Bischofsamt in Eichstätt innehatten – das Erbamts des Kämmerers inne.²⁴²

Nicht nur die Bezeichnungen „von“²⁴³, sondern auch die Ergebnisse der kurzen Recherche lassen die Vermutung zu, dass es sich bei den Frauen um höhergestellte Personen handelt, die mitunter Verbindungen zu anderen Benediktinerklöstern bzw. zum Bistum Eichstätt, von welchem in den untersuchten Urkunden öfter die Rede ist, aufzeigen. Der Schwabenspiegel lässt zwar nur eine ganz spezifische Personengruppe für diese Funktion zu: „Andere Lehnsmänner können für ihren Herren Zeugen sein, wenn es um das Lehnrecht geht.“²⁴⁴ Demnach müssten aber oben genannte Frauen vom Kloster Neuburg Lehen erhalten haben. Im Falle von Mechthild von Landshut könnte dies das Kustodiat sein, von den anderen Damen fehlt jedoch in den übrigen Urkunden jede Spur. Ein gesichertes Ergebnis kann nicht präsentiert werden, doch vermutlich handelt es sich bei den Zeuginnen um Äbtissinnen anderer Frauenklöster oder um „kleinere“ Adelige.

Interessanterweise aber gibt es bei den männlichen Zeugen eine breite soziale Streuung. Werner von Tegernbach etwa hat ein eigenes Siegel (z.B. Urkunde 28), in Urkunde 21 darf auch der Knecht Ulrich als Zeuge unter anderem neben einem Priester, Hofmeister und

²⁴¹ Vgl. o.A.: Gemeinde Burgsalach. Geschichte, online abrufbar unter: <http://www.burgsalach.de/seite/149961/geschichte.html>, 07. 02. 2017.

²⁴² Vgl. Kneschke, Ernst Heinrich (Hrsg.): Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Neun Bände. Voigt: Leipzig 1859, S. 274.

²⁴³ Bei jenen Frauen, die als Lehnnehmerinnen auftreten und der Herkunftsort angeführt ist, wird nicht die Präposition „von“ verwendet, sondern „aus“.

²⁴⁴ Derschka: Schwabenspiegel, S. 238.

Schmied fungieren und ein Pleban war in allen Lehnurkunden (von Urkunde 13-14 ist nur ein Regest, keine Zeugenliste überliefert) anwesend (1, 1-2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9).

Als Beraterinnen für einen Grundstückskauf bzw. -verkauf agieren in der Urkunde 20 die nicht namentlich genannte Ehefrau und in Urkunde 35 Katharina, die „liebe Frau“ von Werner von Tegernbach.

5.4 Vogtei

Oben wurde erwähnt, dass es zur Vogtei in Neuburg an der Donau kaum Informationen gäbe. In den Urkunden gibt es jedoch an mehreren Stellen direkt oder indirekt Hinweise auf einen Vogt bzw. Advokaten in Neuburg:

- Urkunde 3: Unter den Zeugen wird „Wolfgang, dieser Sachen Notarius“ genannt.
- Urkunde 5 und 6: Konrad der Vizpleban ist als Zeuge anwesend.
- Urkunde 6: Advokat Diepold ist unter den Zeugen gelistet.
- Urkunde 7 und 8: „Heinrich, des Hofes Verwalter“ ist in der Zeugenliste zu finden.
- Urkunde 9: Konrad, Vikar zu Sankt Peter, wird unter den Zeugen genannt.
- Urkunde 13: Matthilde, die Witwe des bayerischen Herzogs Ludwig II., befiehlt „unserem Advokaten zu Neuburg, so jetzt ist oder zu jeder Zeit sein wird“, die Hälfte der Abgaben für zwei Höfe zu erlassen.
- Urkunde 17: Elf Jahre nach Matthilde bestätigen ihre Söhne Rudolf und Ludwig das Privileg und wenden sich dabei an „unseren gegenwärtigen und zukünftigen Advokaten zu Neuburg“.
- Urkunde 22: Ein gewisser „Ulrich, Vogt von Arrenbach/Verrenbach“, wird als Bürge eingesetzt. Er hängt sein Siegel an.
- Urkunde 31: Aufgrund feindlicher Überfälle bekommt das Kloster eine Pfarrei, im Gegenzug dazu muss aber ein Vikar für alle Zeit vom Kloster unterhalten werden.
- Urkunde 32: Dem Kloster wird ein Großzehnt einer Pfarrei geschenkt, im Gegenzug dazu bekommt der Vikar in dieser Pfarrkirche den Kleinzehnt und sämtliche andere Opfergaben und Abgaben zu dessen Unterhalt.

- Urkunde 33: Möglicherweise hat Heinrich Saller, Viztum, vogteiliche Rechte oder Funktionen inne. An ihn „oder wer nach ihm Viztum wird“ richtet sich König Ludwig IV., als er dem Kloster diverse Privilegien erteilt.²⁴⁵
- Urkunde 34. Gegen die Theorie in Urkunde 33 spricht die Tatsache, dass sich Ludwig IV. zwei Tage später mit einem sehr ähnlichen Anliegen direkt an Ulrich dem Haspel, Vogt zu Neuburg, und an seine Nachfolger.

In jenen Urkunden, die die Jesuiten in ihren Transkriptionen „Lehensbriefe“ (1, 1-2, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13-14) benannt haben, findet sich also lediglich in Urkunde 6 explizit ein Advokat unter den Zeugen. Möglicherweise haben der Notar²⁴⁶ Wolfgang, Heinrich der Hofverwalter und auch der Vikar aus Urkunde 9 als rechtlicher Stellvertreter vogteiliche Funktionen übernommen²⁴⁷ – was aber dennoch eine große Zahl an Urkunden ohne Rechtsbeistand übriglässt. Sofern Sanfried, der Pleban²⁴⁸ zu Neuburg (als Zeuge in den Urkunden 1-2, 2, 3, 4, 7, 8, 9) bzw. Konrad, wenn er als Vizbleban bei Sankt Peter bezeichnet wird, (als Zeuge in den Urkunden 5, 6) keine Rolle als Vogt gespielt haben, wäre die Zahl an Lehnurkunden ohne Vogt sehr groß.

Die konstante Anwesenheit Sanfrieds des Plebans bzw. generell eines Plebans oder Pfarrers (etwa Pleban Burkhard von Hohenbach in Urkunde 2 oder Konrad der Pfarrer in Urkunde 12) kann aber durchaus auch darauf zurückgeführt werden, dass – wie oben erwähnt – auch Personen als Zeugen gelistet werden, die von diesem Rechtsgeschäft besonders betroffen sind. Die kirchlich ausgerichtete Struktur der Gemeinden und das hohe Ansehen eines Pfarrers würde die Anwesenheit eines geistlichen in den Urkunden erklären. Zudem ist es kaum

²⁴⁵ Das Amt des Viztums wird oftmals als Advokat bzw. Vogt bezeichnet, auch wenn es nicht zwingend ident ist. Ein Viztum musste sich um die Vermögensangelegenheiten und interne Streitschlichtungen seiner zugeteilten Kirche kümmern und das bischöfliche Heer führen. Es hat sich aber nicht so stark durchgesetzt wie das des Vogtes und ist oft nicht einfach zu unterscheiden. Im frühen 13. Jahrhundert sind vereinzelt Viztümer als Vertreter der Herzöge Bayerns bekannt, sie wurden schon bald eine dauerhafte „Institution“ mit militärischen und richterlichen Befugnissen, wie etwa der Abwicklung von Grundgeschäften. Vgl. Willoweit, D.: Viztum. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band V. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 929-930, hier: 929.

²⁴⁶ Vgl. Dolezalek, G. / Konow, K.-O.: Notar, Notariat. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band III. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 1043-1047, hier: 1043-1044.

²⁴⁷ Vgl. Becker, H.-J.: Vikar. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band V. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 917, hier: 917.

²⁴⁸ Im Deutschen Rechtswörterbuch konnte weder unter den Begriffen Leutpriester (=Pleban), noch Leutpriesteramt oder Leutpriesterlei ein Hinweis zu Funktionen eines Plebans als Vogt oder Rechtsvertreter allgemein gefunden werden. Es handelt sich dabei um einen Stellvertreter des eigentlichen Inhabers der Pfründe, der die Pfarrrechte (z.B. die Seelsorge) gegen Entgelt ausübte. Das Wort *plebanus* wurde synonym mit dem Begriff des Pfarrers verwendet. Vgl. Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Achter Band Krönungsakt bis Mahlgenosse. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger: Weimar 1991, S. 1282-1283.

vorstellbar, dass ein einfacher Pfarrer als Rechtsvertreter für eine Äbtissin gewählt wurde, wenn doch der Herzog selbst dieses Amt innehatte.

Eine andere interessante Tatsache, die möglicherweise noch mehr Anhaltspunkte liefert, ist die Verbindung zwischen den Begrifflichkeiten (siehe Kapitel 5.5) und den anwesenden Personen. In jenen Urkunden, in denen das Gut *feodum/feudum* genannt wird (2, 3, 6, 9), ist ein Notar, Advokat oder Vikar anwesend. Urkunde 2 jedoch fällt aus der Reihe, wobei hier die höhergestellten Frauen als Zeuginnen anwesend waren – ebenso werden sie in Urkunde 9 gelistet, aber in keiner der *prekaria*-Urkunden. In den Quellen, in denen das Gut *prekaria* genannt wird (1, 4, 5, 7, 8), finden sich keine offensichtlichen Rechtsvertreter, lediglich in Urkunde 5 ist Konrad der Vizpleban genannt, wobei dieser nicht unbedingt rechtliche Funktionen einnehmen konnte bzw. durfte und außerdem in Urkunde 6 neben einem Advokaten gelistet ist, wonach er einem Vogt untergeordnet sein dürfte – wie auch der obige Vergleich zwischen den Urkunden 33 und 34.

Feststehen dürfte dennoch, dass es in Neuburg einen ständig eingesetzten Vogt gegeben haben muss, da sich die Herzöge bzw. die Herzoginwitwe stets an den aktuellen Vogt und seine Nachfolger wenden.

5.5 Sonstige Auffälligkeiten

Eine Erwähnung im Rahmen dieser Analyse haben auch das Vorkommen der Begriffe *prekaria* und *feodum/feudum* und das Heimfallsrecht verdient. Susan Reynolds Theorie behandelt – wie eingangs bereits erwähnt – auch das Thema der Begrifflichkeiten. Das Lehnswesen hätte sich demnach erst gegen Ende des Mittelalters voll entwickelt, was sie unter anderem am Fehlen eines homogenen Begriffssystems festmacht. So könne sich nicht nur der Begriff der Prekarie vom Frühmittelalter bis ins Hoch- und Spätmittelalter nachgewiesen werden, sondern es kann daraus abgeleitet werden, dass auch das damit verbundene System nicht aufgehört hat zu existieren. Im Gegensatz dazu gab es eine Übergangsphase in der sich das Lehnswesen sowohl faktisch als auch begrifflich zu entwickeln begann, was mit dem Auftauchen der Begriffe *feudum* / *Lehen* nachweisbar ist.²⁴⁹ Dieser Prozess kann auch in den Urkunden aus Neuburg an der Donau festgestellt werden. In jenen Urkunden, in denen ein Grundstück oder Gut vom Kloster verliehen wird, ist gleichermaßen von *feodum/feudum* (2, 3, 6, 9) bzw. *Lehen* (12) und *prekaria* (1, 4, 5, 7, 8) die

²⁴⁹ Vgl. Reynolds: *Fiefs and Vasalls*, S. 4, 23 und 68.

Rede. Die Jesuiten im 16. Jahrhundert bezeichneten all diese Urkunden in ihren Regesten als *Lehensbrief* (1, 1-2, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13-14). Dies zeigt ganz klar, dass ein Bewusstsein für ein geschlossenes Lehnswesen mit all seinen Begriffen erst um das 12. bzw. 13. Jahrhundert einsetzte und nach dem Mittelalter, in unserem Fall bei den Jesuiten – ausgereift war – was wiederum Reynolds Theorie von einem Wandel im 12. Jahrhundert bestätigt.

Auch von einer Verbindung von Grundleihe und persönlicher Bindung, was ein geschlossenes Lehnssystem ausmachen würde, gibt es in keiner Urkunde einen Hinweis. Im Zuge des Heimfallsrechts werden zwar Bedingungen gestellt und es entsteht dadurch so etwas wie eine wechselseitige Verpflichtung zu Treue, doch eine explizite Erwähnung bzw. Hinweise auf Eid, Handgang oder symbolhafte Investitur können in den untersuchten Urkunden nicht ausgemacht werden.

Dem Heimfallsrecht, das in Bayern – wie oben erwähnt – besonders ausgeprägt genutzt wurde, sollte an dieser Stelle Beachtung geschenkt werden. In den zehn von den Jesuiten als *Lehensbrief* bezeichneten Urkunden wird in sieben (1, 1-2, 2, 3, 4, 9, 13-14) explizit auf das Heimfallsrecht hingewiesen. Dabei hängt es davon ab, ob die Lehnsnehmer sterben (1, 4, 9, 13-14), durch Heiratssachen dem Kloster eine Person entzogen wird (1-2, 2, 9) oder ein Zins nicht bezahlt wird (3) bzw. das Lehen verkümmert (9). Sofern nicht festgemacht wurde, dass das Gut nach dem Tod heimfällt, haben es also die Lehensnehmer selbst in der Hand, ob sie das Gut behalten können oder ob es dem Kloster wieder zusteht. In den drei übrigen Urkunden wird in zweien das Gut an alle weiteren Erben (auf unbestimmte Zeit) verliehen und in einer nur „leibdingweis“ an die Kinder, also dürfte es wohl auch nach deren Tod heimfallen.

Offenbar wurde auch in Neuburg an der Donau vom Heimfallsrecht Gebrauch gemacht, wenn auch teils in milder Weise, sodass die Lehnsleute doch anhand ihres eigenen Verhaltens den Prozess in der Macht hatten. Durch das Heimfallsrecht im Falle einer Heirat in den Einzugsbereich eines anderen Klosters konnte sich Neuburg die Zahl der zugehörigen Personen sichern. Die Androhung von Strafen dürfte die Menschen dazu bewegt haben, sich so zu verhalten, wie es das Kloster gerne hätte. In Folge wurde das Lehen an die Erben auf unbestimmte Zeit weitervererbt und eine konstante Grundleihe konnte sichergestellt werden.

IV. Schlussbetrachtung

*Obgleich Weiberlehen in der Praxis bereits im 12. Jahrhundert nachgewiesen und seit dem 15. Jahrhundert allgemein verbreitet waren, blieb der Widerspruch zwischen der Existenz von Weiberlehen und der Theorie vom Lehnswesen als eines militärisch begründeten, rein männlichen Bereichs durchgängig bestehen.*²⁵⁰

Der von Elisabeth Koch angesprochene Widerspruch besteht auch am Ende dieser Diplomarbeit noch fort. Besonders ab dem 12. Jahrhundert scheint sich – nein es hat sich ein Wandel eingestellt, der verschiedenste Bereiche der Gesellschaft, Kultur und Herrschaftsorganisation betraf. Röckelein definiert diesen allgemeinen Wandel im technologischen Fortschritt, der höheren Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten, dem erhöhten Handels- und Verkehrsvolumens und etwa der steigenden Zahlen von Migration und Mobilität. Sie kommt zur Ansicht, dass Frauen grundsätzlich nicht so stark von den Wandlungsprozessen profitieren konnten und dass Vormundschaft und eingeschränkte Rechtsfähigkeit deren Integration in das Lehnswesen behinderte. Jedoch bemerkt sie auch die breite Palette an Möglichkeiten, welche genutzt wurden, um mit einer vermehrten Söhnelosigkeit umzugehen. Regional stellten sich große Unterschiede ein, die in der Arbeit immer wieder thematisiert wurden. Im großen Stil ging der Westen (Frankreich, England) liberaler damit um als der konservative Osten des Reiches. Im kleinen Stil gab es in jedem Herzogtum, in jedem Bistum, in jedem Kloster eigene Regeln und Lösungsvarianten. Röckelein geht sogar so weit zu sagen, dass es von Fall zu Fall variierte, ob bzw. in welchem Maß der König oder Herrscher eine weibliche Lehnnehmerin zuließ oder nicht.²⁵¹

Dieser Umbruch deckt sich auch mit Reynolds Behauptung, das Lehnswesen hätte sich erst ab dem 12. Jahrhundert zu entwickeln begonnen, wobei es zu diesem Zeitpunkt noch kein geschlossenes System gab und ein Großteil der Bevölkerung überhaupt kein Gefühl für das Lehnswesen, wie wir es uns heute vorstellen, hatte. Die Rechtsnormen änderten sich im 12. Jahrhundert in Bayern von den Stammesrechten hin zum Territorialrecht, wovon die Frauen – entgegen Röckeleins Theorie – sehr wohl profitierten, besonders Ledige und Witwen. Doch auch Ehefrauen konnten verschiedene Möglichkeiten nutzen, um etwa über ihr Gut, vor allem das bewegliche, selbständig verfügen zu können. Oft muss einfach genauer hingesehen werden, um die Proviteurinnen zu erkennen.

²⁵⁰ Koch: Weiberlehen, S. 1206.

²⁵¹ Vgl. Röckelein: Feudo femineo, S. 267 und 284.

Grundsätzlich kann ich mich diesbezüglich Claudia Opitz anhängen, die die Behauptung aufgestellt hat, dass die Geschichte der Frauen sicherlich passiert ist und sie etwa auch Lehen empfangen und vergeben haben, dies aber nicht also so wichtig wahrgenommen wurde, als dass es (ausreichend) dokumentieren wurde bzw. hat man auch heute das Gefühl, dass weibliche Aktivität in männlichen Domänen gekonnt ignoriert wurde und von den Geschichtsschreibern ausgeblendet wurde. Im zweiten Teil der Diplomarbeit wurden die Grundstöcke dieser Einstellung bereits untersucht. Alleine aus religiöser Sicht war die Frau das schwache Geschlecht, das man zwar in romantischen Vorstellungen besonders schützen musste, in der Realität aber eher benachteiligt wurde. Immer wieder aber findet man bei genauem Hinsehen Belege von weiblicher Aktivität im Lehnswesen und einzelne Geschichten von Frauen werden sichtbar.

Es wäre zu einfach, sich der tradierten Meinung, Frauen hätten nichts „zu sagen“ gehabt, anzuhängen und die Geschichte so hinzunehmen. Am Ende dieser Diplomarbeit muss gesagt werden, dass sich ein kritisches Hinterfragen lohnt und zu neuen Erkenntnissen und Ergebnissen führt. Die eingangs gestellten Fragen sollten als Gerüst dafür dienen und können nun endlich beantwortet werden:

Wurden die rechtlichen Vorgaben – wie sie etwa im Sachsen- oder Schwabenspiegel dargestellt werden –, dass Frauen eigentlich keine Lehen empfangen und vergeben können würden, in der Praxis in staufischer und nachstaufischer Zeit eingehalten?

Nicht immer. Hinter der plakativen Aussage, Frauen wären grundsätzlich ausgeschlossen gewesen, findet man schnell zahlreiche Gegenbeispiele. Es scheinen solche Ausnahmen von der Regel in allen Bevölkerungsschichten normal, wenn nicht selbstverständlich gewesen sein. Dies beweist die lange Liste an Beispielen im Kapitel „Frauen im Lehnswesen“. Unter anderem fallen in diese Gruppe Frauen, die beerbt wurden. Auch wenn es oftmals die Bestätigung des Lehnsherrn bzw. des Herrschers brauchte, scheint es keine Ausnahmeerscheinung gewesen sein. Auch Äbtissinnen gehören in diese Gruppe, sie durften Lehen offiziell empfangen und vergeben, lediglich der militärische Part musste von einem Vertreter übernommen werden, dazu zählten auch gewisse rechtliche Bereiche, aber nicht alle. Durch Privilegien konnten Äbtissinnen einer Gleichberechtigung sehr nahe kommen. Die gesamte Arbeit hindurch zeigt sich, dass die Menschen noch kein Bewusstsein für ein geschlossenes System bezüglich des Lehnswesens bzw. eines Rechtssystems allgemein hatten. Alleine aus diesem Grund wurden in der Praxis die rechtlichen Vorgaben nicht konsequent umgesetzt.

Können die Urkunden aus dem Benediktinerinnenkloster Neuburg a. d. Donau demnach als Ausnahmen (bezüglich der weiblichen Lehnvergabe und -annahme) bezeichnet werden oder zeugen sie von einer von der Theorie abweichenden Praxis?

Dass weltliche Frauen Lehen empfangen konnten, zeigt sich auch in den behandelten Urkunden. In 74% der Urkunden kamen Frauen als Lehnnehmerinnen vor, in der einen Hälfte der Fälle als Mitbelehnte, in der anderen sogar ohne gemeinsam mit einem Mann das Lehn zu erhalten. Oftmals wurden die Güter auch an die Töchter und – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden – auf unbestimmte Zeit auch an deren Erben vererbt. Diese Praxis spiegelt den gesamten bayerischen Raum wieder: Es hing von Fall zu Fall ab, doch es kam durchaus vor.

Auch die Neuburger Äbtissinnen vergaben und empfingen Lehen, hierbei muss der Blick aber darauf gelenkt werden, ob rechtliche Beistände anwesend waren, oder die Äbtissinnen zum Beispiel durch ein besonderes Privileg völlig eigenständig Lehen vergeben konnten. Grundsätzlich hatten Männer- wie Frauenklöster aufgrund der Waffenunfähigkeit des geistlichen Standes in Bayern Vögte zugeteilt bekommen, die sie vor Gericht vertraten und gegebenenfalls deren Heer führten. Auch Neuburg an der Donau stellt hier keine Ausnahme dar, seit 1180 hatten die Vogtei über das Kloster die Wittelsbacher inne, sie teilten ihm persönlich Vögte zu.

Es ist keine Urkunde überliefert, in der den Äbtissinnen ein Privileg zur Vergabe von Lehen ohne Rechtsbeistand zugestanden worden wäre. Dass ein Vogt zugeteilt war, ist gesichert. Warum er – oder ein anderer Funktionär, der die rechtliche Vertretungen einnehmen könnten, oft nicht anwesend war, ist ungeklärt, es eröffnen sich mir aber folgende Möglichkeiten:

- Es herrschte schlichtweg kein einheitliches Lehnssystem vor, die später entwickelten „Regeln“ wurden nicht (konsequent) umgesetzt, bei einigen Urkunden bzw. Rechtsfällen wurde es als notwendig empfunden, einen Vogt zu bestellen, bei anderen wiederum nicht. Es lassen sich einfach noch keine Muster feststellen, das System steckt noch in den Kinderschuhen.
- In den Urkunden, in denen von einer *prekaria* die Rede ist, waren keine Rechtsbeistände anwesend, in jenen, in denen die Güter *feodum/feudum* genannt wurden, war ein Vogt, Viztum oder Notar anwesend. Eine *feodum/feudum*-Urkunde fällt aus der Reihe, in dieser sind aber höhergestellte Frauen als Zeugen gelistet, möglicherweise besteht hier ein Zusammenhang.

Die „Kinderschuh-Theorie“ ist immer möglich und so auch im Lehnswesen, sie wäre die einfachste Lösung, die praktisch keiner Beweislage bedarf. Möglichkeit zwei spielt wiederum

Susan Reynolds in die Karten (dazu mehr unten) und liefert eine schlüssige Beweislage. Ich persönlich würde sie als die wahrscheinlichste ansehen. In der Recherche konnte kein klarer Hinweis dazu gefunden werden, es wäre aber möglich, dass das Kloster Neuburg – immerhin war es Teil des Wittums von Mechthild von Habsburg – als Hauskloster der Wittelsbacher besondere Privilegien erhalten hatte und somit die Äbtissinnen etwa selbständig Güter als *prekarien* verleihen dürfen haben.

Laut Schwabenspiegel konnten Äbtissinnen im Reichsfürstenstand Lehen vergeben und erhalten.²⁵² Ob diese wirklich völlig ohne Rechtsvertreter agieren konnten, wird nicht explizit erwähnt. Es gibt aber, wie oben erwähnt, viele Überlieferungen aus Klöstern, in denen Äbtissinnen die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit ausüben durften, wie etwa in Essen. Wiederum muss also bei der Frage danach, ob es sich um einen Ausnahmefall handelt oder nicht auf die inkonsequente Umsetzung des Systems hingewiesen werden, in der alles eine Ausnahme zu sein scheint, wodurch das System als solches hinterfragt werden muss.

Gibt es in den Urkunden Hinweise darauf, dass bei der Vergabe bzw. dem Erhalt eines Lehns auch eine persönliche Bindung hergestellt wurde?

Nein. Zwischen den Äbtissinnen und ihren Lehnsmännern und -frauen gibt es weder Hinweise auf eine persönliche Bindung, die nicht das Gut betrifft, noch auf eine symbolische Handlung der Investitur, des Handgangs oder des Treueids. Lediglich eine Möglichkeit der Bindung von Lehnnehmern an das Kloster wurde genutzt: Sobald sich ein Lehnnehmer bzw. deren Kinder durch Heiratssachen vom Kloster abwenden, kann das Gut entzogen werden. Dies aber als vasallitische Bindung zu interpretieren wäre wohl zu weit gefasst.

Zwischen den benediktinischen Äbtissinnen und ihrem Lehnsherrn, dem Bischof, gab es sehr wohl eine Zeremonie, die der einer musterhaften Begründung des Lehnsverhältnisses stark ähnelt. Ihre Beziehung zueinander würde ich durchaus als feudo-vasallitisch bezeichnen.

Bestätigen die Urkunden Susan Reynolds Kritik an der älteren Forschung zum Lehnswesen?

Definitiv. Die obigen Begründungen für die inkonsequente Anwesenheit von Rechtsbeiständen zeugt von einem nicht ausgereiften System, ebenso die Tatsache, dass es kaum bzw. keine Hinweise darauf gibt, dass neben einer dinglichen auch eine personelle Verbindung geschlossen wurde. Der Begriffswandel, der in den Urkunden beobachtbar ist, veranschaulicht dies besonders deutlich. Während in den original lateinischen Urkunden noch in gleicher Menge die Begriffe *prekarie* und *feodum* / *feudum* verwendet werden, betiteln die Jesuiten im 16. Jahrhundert all diese Urkunden gleichermaßen als „Lehnsbriefe“.

²⁵² Vgl. Derschka: Schwabenspiegel, S. 262.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es in Bayern in staufischer und nachstaufischer Zeit noch kein ausgereiftes System eines Lehnswesens gegeben hat, es befindet sich noch in den Kinderschuhen. Susan Reynolds Entstehungstheorie kann durch diese Diplomarbeit nur bestätigt werden. Während in Frankreich und England das Lehnswesen wohl schon weitaus zugänglicher war für Frauen, kann für den bayerischen Raum keine konsequente Linie festgestellt werden. Vielmehr scheint es üblich gewesen zu sein, dass die Entscheidungen für oder gegen eine Lehnsnehmerin von Fall zu Fall neu gefällt wurden.

V. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Acad. Benedictina in Verbindung mit der Abt-Herwegen-Institution [Hrsg.]: Germania Benedictina 2. Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern. EOS-Verlag: St. Ottilien 2014 [Neuaufgabe].
- Aker, Gudrun: Die „Gute Frau“. Höfische Bewährung und asketische Selbstheiligung in einer Verserzählung der späten Stauferzeit (Europäische Hochschulschriften Reihe I Deutsche Sprache und Literatur, Band 603). Peter Lang: Frankfurt am Main / Bern 1983.
- Becker, H.-J.: Vikar. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band V. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 917.
- Bußmann, Magdalena: Die Frau – Gehilfin des Mannes oder eine Zufallserscheinung der Natur?. In: Lundt, Bea (Hrsg.): Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten. Wilhelm Fink Verlag: München 1991.
- Carne, Eva-Maria: Die Frauengestalten bei Hartmann von Aue. Ihre Bedeutung im Aufbau und Gehalt der Epen (Marburger Beiträge zur Germanistik, Band 31). Elwert Verlag: Marburg 1970.
- Dalarun, Jacques: Die Sicht der Geistlichen. In: Klapisch-Zuber, Christiane (Hrsg.): Mittelalter (Geschichte der Frauen, Band 2). Campus Verlag: Frankfurt / New York 1993, S. 29-54.
- Depreux, Philippe: Lehnsrechtliche Symbolhandlungen. Handgang und Investitur im Bericht Galberts von Brügge zur Anerkennung Wilhelm Clitos als Graf von Flandern. In: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen Band 34). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2010, S. 387-400.
- Derschka, Harald Rainer: Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, C. H. Beck Verlag: München 2002.
- Deutinger, Roman: Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven. In: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter:

- Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen Band 34). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2010, S. 463-474.
- Dolezalek, G. / Konow, K.-O.: Notar, Notariat. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band III. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 1043-1047.
- Duby, Georges: Women and Power. In: Bisson, Thomas (Hrsg.): Cultures of Power. Lordship, Status and Process in Twelfth-Century Europe. University of Pennsylvania Press: Philadelphia 1995, S. 69-85.
- Ebel, Friedrich (Hrsg.): Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht. Reclam: Stuttgart 1999.
- Elpers, Bettina: Während sie die Markgrafschaft leitete, erzog sie ihren kleinen Sohn. Mütterliche Regentschaften als Phänomen adeliger Herrschaftspraxis. In: Rogge, Jörg (Hrsg.): Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen Band 15). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2004, S. 153-166.
- Föbel, Amalie: Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen Band 4). Jan Thorbecke Verlag: Stuttgart 2000.
- Frank, K. Suso: Die Magisterregel. Einführung und Übersetzung. EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien: St. Ottilien 1989.
- Frenz, Th.: Urkundenlehre. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band V. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 584-591.
- Ganshof, François Louis: Was ist das Lehnswesen?. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt ⁴1975.
- Goetz, Hans-Werner: Europa im frühen Mittelalter 500-1050 (Handbuch der Geschichte Europas – Band 2). Verlag Eugen Ulmer: Stuttgart 2003.
- Goetz, Hans-Werner: Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich. Böhlau Verlag: Weimar / Köln / Wien 1995.
- Goetz, Hans-Werner: Leben im Mittelalter. Vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Beck's Historische Bibliothek). C. H. Beck: München ⁵1994.

- Gutmann, Franz: Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg 20). K. J. Trübner Verlag: Straßburg 1906.
- Hawel, Peter: Das Mönchtum im Abendland. Ursprung – Idee – Geschichte. Hawel-Verlag: München 2007.
- Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Achter Band Krünungsakt bis Mahlgenosse. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger: Weimar 1991.
- Kellermann-Haaf, Petra: Frau und Politik im Mittelalter. Untersuchungen zur politischen Rolle der Frau in den höfischen Romanen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 456). Kümmerle Verlag: Göppingen 1986.
- Ketsch, Peter: Frauen im Mittelalter. Band 2: Frauenbild und Frauenrechte in Kirche und Gesellschaft (Geschichtsdidaktik: Studien Materialien Band 19). Schwann-Bagel: Düsseldorf 1984.
- Klebel, Ernst: Probleme der Bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. C. H. Beck: München 1957.
- Kleindel, Walter: Österreich – ein Herzogtum. Das Privilegium minus. Österreichischer Bundesverlag: Wien 1981.
- Kneschke, Ernst Heinrich (Hrsg.): Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Neun Bände. Voigt: Leipzig 1859.
- Koch, Elisabeth: Weiberlehen. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard / Werkmüller, Dieter (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Band 5), Erich Schmitt Verlag: Berlin 1998, S. 1205-1209.
- Krah, Adelheid: Chancen einer Gleichstellung? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und dem bayerischen Rechtsbereich. In: Forum historiae iuris 2002, Artikel 0203.
- Kraus, Andreas: Das Herzogtum der Wittelsbacher. Die Grundlegung des Landes Bayern. In: Glaser, Hubert (Hrsg.): Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1180-1350, Wittelsbach und Bayern I/1). Hirmer Verlag: München 1980, S. 165-200.

- L'Hermite-Leclercq, Paulette: Die feudale Ordnung (11. und 12. Jahrhundert). In: Klapisch-Zuber, Christiane (Hrsg.): Mittelalter (Geschichte der Frauen, Band 2). Campus Verlag: Frankfurt / New York 1993, S. 213-264.
- Meier, Dominicus Michael: Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profeß und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts (Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII, Band 286). Peter Lang: Frankfurt am Main 1993.
- Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1958.
- Monatliches Collectaneen-Blatt für die Geschichte der Stadt Neuburg an der Donau und deren Umgegend (2/1836).
- Opitz, Claudia: Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters. In: Lundt, Bea (Hrsg.): Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten. Wilhelm Fink Verlag: München 1991, S. 25-48.
- Patzold, Steffen: Das Lehnswesen. C.H.Beck: München 2012.
- Patzold, Steffen: Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts. In: Dendorfer, Jürgen / Deutinger, Roman: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen Band 34). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2010, S. 103-124.
- Reynolds, Susan: Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted. Oxford University Press: Oxford 1994.
- Richter, Klaus: Friedrich Barbarossa hält Gericht. Zur Konfliktbewältigung im 12. Jahrhundert (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Fallstudien, Band 2). Böhlau Verlag: Köln u.a. 1999.
- Röckelein, Hedwig: De feudo femineo – Über das Weiberlehen. In: Aufgebauer, Peter / Heuvel, Christine van den (Hrsg.): Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen). Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover: Hannover 2006, S. 267-284.

- Ruhe, Doris: Mönche, Nonnen und die ideale Frau. Zur Herausbildung des weiblichen Erziehungsideals im Mittelalter. In: Rödel, Dieter / Schneider, Joachim (Hrsg.): Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg. Dr. Ludwig Reichert Verlag: Wiesbaden 1996, S. 50-68.
- Rummel, Mariella: Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht (Germanische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 10). Verlag Peter Lang: Frankfurt am Main / Bern / New York / Paris 1987.
- Schäufele, Eva: Normabweichendes Rollenverhalten. Die kämpfende Frau in der deutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nummer 272). Kümmerle Verlag: Göppingen 1979.
- Schlütter-Schindler, Gabriele: Die Frauen der Herzöge. Schenkungen und Stiftungen der bayerischen Herzoginnen an Klöster und Stifte des Herzogtums und der Pfalzgrafschaft von 1077 bis 1355 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Beiheft 16, Reihe B). C.H. Beck: München 1999.
- Schmitt, Sigrid: Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter. In: Rogge, Jörg (Hrsg.): Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen Band 15). Jan Thorbecke Verlag: Ostfildern 2004, S. 187-202.
- Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Band I: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart ⁴2004.
- Schwertl, Gerhard: Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180-1294) (Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Band 25, Heft 9). Dissertations-Druckerei Gudrun Bauknecht: München 1968.
- Simon, Thomas: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77). Vittorio Klostermann: Frankfurt am Main 1995.
- Spieß, Karl-Heinz: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Franz Steiner Verlag: Stuttgart ²2009.

Spindler, Max (Begr.) / Kraus, Andreas (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte. Band 2. Das Alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Beck: München ²1988.

Sprinkart, P.A.: Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 4). Böhlau: Köln / Wien 1986.

Störmer, Wilhelm: Grundherrschaften frühmittelalterlicher Klöster und Stifte im Wandel des Hochmittelalters (dargestellt an Beispielen aus Franken und Bayern). In: Rösener, Werner (Hrsg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115). Vandenhoeck und Ruprecht: Göttingen 1995, S. 184-214.

Trusen, W.: Schwabenspiegel. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band IV. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S.1547-1548.

Uitz, Erika: Die Frau im Mittelalter. Verlagsgruppe Dornier: Leipzig 1988.

Vogtherr, Thomas: Urkundenlehre. Basiswissen. Hahnsche Buchhandlung: Hannover 2008.

Willoweit, D.: Viztum. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Band V. Erich Schmidt Verlag: Berlin 1990, S. 929-930.

Willoweit, D.: Vogt, Vogtei. In: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard / Werkmüller, Dieter (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Band 5), Erich Schmitt Verlag: Berlin 1998, S. 932-946.

Digitale Quellen:

Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern: Ländliche Entwicklung in Bayern. Dorferneuerung Schillwitzried, online abrufbar unter: http://www.oberlauterbach-hallertau.de/_ANLAGEN/Dorfentwicklung/Allgemeines/ale--dorferneuerung_schillwitzried.pdf, 08. 02. 2017.

Autorenkollektiv: Meyers Konversationslexikon. Verlag des Bibliographischen Instituts: Leipzig / Wien ⁴1885, online abrufbar unter: <http://www.retrobibliothek.de/retrobib/stoebern.html?werkid=100149>, 16. 01. 2017.

Haus der Bayerischen Geschichte: Tegernbach, online abrufbar unter: <https://www.hdbg.eu/kloster/web/index.php/pdf?id=KS0404>, 07. 02. 2017.

JSTOR (Hrsg.): Die gute Frau. Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts, online abrufbar unter: https://archive.org/stream/jstor-20649936/20649936_djvu.txt, 16. 01. 2017.

o.A.: Gemeinde Burgsalach. Geschichte, online abrufbar unter: <http://www.burgsalach.de/seite/149961/geschichte.html>, 07. 02. 2017.

Strodel, Silvia: Geschichte des Klosters und Urkundenbestand, online abrufbar unter: [http://monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNeuburgDonau/fond#Geschichte des Klosters und Urkundenbestand](http://monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNeuburgDonau/fond#Geschichte_des_Klosters_und_Urkundenbestand), 12. 01. 2017.

Abbildungen:

Abb. 1: Selbst gezeichnet in Anlehnung an Patzold, Steffen: Das Lehnswesen. C.H.Beck: München 2012, Umschlaginnenseite.

Zusammenfassung

In dieser Diplomarbeit wird das als gesichertes Handbuchwissen geltende Lehnswesen nochmal auf den Prüfstand gestellt. Im Stil von Susan Reynolds, welche die Entwicklung und die Modellhaftigkeit dieses Systems der Leihe für das Hochmittelalter radikal in Frage stellt, begab auch ich mich auf die Suche nach Spuren, die von einem Abweichen des von späteren Historikern angenommenen Musterbeispiels zeugen. Konkret nahm ich die Stellung der Frau, die grundsätzlich im Mittelalter andere – weniger – Rechte und Funktionen innehatte, im Lehnswesen unter die Lupe. Anhand von Urkunden aus dem Benediktinerinnenkloster Neuburg an der Donau kann am Ende der Arbeit die Theorie Reynolds bestätigt werden.

Zuerst aber zum Aufbau der Arbeit: Im ersten Teil der Arbeit wird das Lehnswesen, so wie es sein hätte sollen bzw. wie es sich Historiker der frühen Neuzeit vorstellten, vorgestellt. Die Literatur dazu ist sehr ergiebig, es gibt sämtliche Standardwerke etwa von Mitteis, Ganshof, Spieß oder Schulze. In diesem Teil gibt es keine großen Überraschungen. Der zweite Teil soll ebenfalls eine Zusammenschau des bereits gesicherten Wissens sein, jedoch hinsichtlich der Stellung der Frau im Mittelalter. Zuerst wird auf rechtliche Grundlagen hingewiesen, allen voran den Schwabenspiegel, bevor die gesellschaftlichen Funktionen im Leben einer Frau untersucht werden – aus weltlicher und religiöser Sicht. Den Abschluss dieses Teils und gleichzeitig den Übergang zum Spezialteil bildet eine Untersuchung der bekannten Fälle von Lehnsnehmerinnen und -geberinnen: Die Frau im Lehnswesen. Spätestens in diesem Kapitel stellt sich ein „Aha“ ein, da angesichts der verfügbaren Menge an Beispielen gar nicht alle angeführt werden können. Interessanterweise finden sich „Belege“ dieser Modellabweichungen nicht nur in historischen Quellen, sondern auch in der zeitgenössischen Literatur.

Im dritten Teil schließlich wird tiefer in die Materie eingetaucht und die Geschichte des untersuchten Frauenklosters mitsamt seinem Urkundenbestand dargestellt. Es wird auch speziell auf den Untersuchungs(zeit)raum eingegangen und das Lehnswesen in Bayern zwischen 1259 und 1329 analysiert und der Fokus auf die klösterliche Lehnsvergabe gelenkt. Den Höhepunkt dieses Teiles und der gesamten Arbeit bildet die tatsächliche Analyse der Urkunden aus Neuburg an der Donau hinsichtlich dem Vorkommen von Frauen darin, Hinweisen auf feudo-vasallitische Beziehungen und den verwendeten Begriffen.

Am Ende der Arbeit konnten interessante Feststellungen gemacht werden, die nun hier zusammengefasst werden sollen. Es ist definitiv so, dass im Lehnswesen auch Frauen jeder sozialen Stufe eine aktive Rolle gespielt haben. Im Westen des Reiches war dies zwar üblicher

als im Osten, doch die Analyse der Urkunden zeigt ein reges Vorkommen von Frauen als (Mit-)Belehnte. Auch auf der anderen Seite des Lehnswesens, auf der Lehngeberseite, können in sämtlichen Quellen Frauen gefunden werden. In Neuburg waren dies natürlich die Äbtissinnen. Sie vergaben teils mit, teils ohne Rechtsvertreter (Vogt, Notar, Viztum, ...) Lehen. Hinweis auf ein mögliches Muster dafür bot die Analyse der verwendeten Begriffe. In jenen Urkunden, in denen das verliehene Gut als *prekarie* bezeichnet wird, finden sich in den Zeugenlisten keine Rechtsvertreter. War das Gut aber *feodum* genannt, so waren Vogt, Notar oder Viztum anwesend.

Anhand der Begriffsanalyse kann auch die Theorie Reynolds aufgegriffen werden. Während im Untersuchungszeitraum die Begriffe *prekarie* und *feodum* noch in völlig ausgeglichener Weise verwendet wurden, bezeichneten die Jesuiten in ihren Übersetzungen all diese Urkunden als *Lehnsbrief*. Dies und die inkonsequente Umsetzung von Regeln des Lehnswesens, die dem Hochmittelalter von der Neuzeit aus aufgedrängt wurden, bestätigen Reynolds Theorie, dass sich das Lehnswesen in seiner Vollständigkeit erst in der Neuzeit entwickelt hat und nicht – wie bisher angenommen – konstituierend für das Mittelalter war. Ebenso gibt es in den Urkunden keinerlei Hinweise auf eine feodo-vasallitische Beziehung bzw. die symbolhaften Handlungen von Handgang, Treueid oder Investitur. Auch Reynolds ist der Ansicht, dass die Verbindung von persönlicher Bindung und der Leihe von Grund, Gut oder Amt erst am Ende des Mittelalters bzw. in der Neuzeit stattfand.

Das Lehnswesen befindet sich im Hochmittelalter zumindest im bayerischen Raum noch in den Kinderschuhen, es kann kaum eine konsequente Linie in der Umsetzung vermeintlicher Regeln etwa aus dem Schwabenspiegel festgestellt werden.

Eigene Transkriptionen

Die Transkriptionen wurden nach den Regeln von der Onlineplattform *adfontes*¹ angefertigt, das heißt die Texte wurden buchstabengetreu übernommen und auf Groß- und Kleinschreibung keine Rücksicht genommen. Lediglich Namen und Orte wurden großgeschrieben. Außerdem wurden verschiedene Schreibweisen von Orten und Namen auf eine reduziert und vereinfacht. Eventuell vorhandene Atmungsstriche aus den Originalurkunden wurden übernommen.

Grundlage für die Transkriptionen sind die Übersetzungen der Jesuiten aus dem 16. Jahrhundert. An dieser Stelle möchte ich mich beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv für die zur Verfügungstellung einer Kopie der Übersetzungen herzlich bedanken. Sind Urkunden nicht von ihnen bearbeitet worden – weil die Originalurkunde bereits auf Deutsch verfasst wurde, so wird eben diese Originalurkunde als Grundlage herangezogen. Im Text wird in kursiver Schrift darauf hingewiesen. An Stellen, die nicht lesbar waren, findet sich im Text eine Lücke – [...] – und unsichere Wörter sind mit einem Fragezeichen gekennzeichnet.

Die Gliederung der Übersetzungen der Jesuiten wurde ebenso übernommen. Sie beginnen jeweils mit einem Regest, auf den ein kurzer Hinweis auf die Übersetzung folgt („Solcher brieff lauttet nach der teutschen Version von wort zu wort wie folgt.“). Anschließend kommt die tatsächliche Übersetzung der Urkunde.

Die Teilungsbriefe und andere nicht relevante Urkunden wurden nicht transkribiert.

Urkunde 1:

Lateinischer lehenbrief, darin frau Sophia, abbtissin zu Neuburg, das guot zu Puoch Adelheiden, dieweils ihr vatter und muotter vorhin auch besaßen und sie solches von ihnen erledigt, uff ihr leibgelehtag verliehen also das selbige nach ihrem absterben dem gottshaus widerumb zufallen soll. Geben an Sant Margretabend anno 1259.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Sophia von gottesgnaden, abbtissin zu Neuburg, entbieten allen, so disen brieff lesen, hail in unser aller hailand. Kund und offenbar som allen, so disen brieff lesen, das nachdem Adelheid, ihr vatter und muotter ein guot zu Puoch, so von unserm gottshaus zu lehen wurt, besessen hatt, gemelte Adelheid dasselbe von ihren eltern für drey kinder erledigt. Wir aber, Sophia, abbtissin, haben ernantes guott der obangeragten Adelheid uff ihr vleißige bitt verliehen, also das kheins ihrer kinder oder anderer ihrer erben und nachkhommen sich dasselben underfangen soll, sondern nach der Adelheid ableiben unserm gotsshaus zufallen, damit die Adelheid das dritten genießen möge und in allen unsern convent zudedignet werde. Diser handlung sind zeugen gewesen Reinhold, Ulrich, Heinrich Raublin und andere mehr. Geschehen im jahr unseres herren 1259 den Sant Margaretenabend.

¹ Vgl. Universität Zürich: <http://www.adfontes.uzh.ch/2250.php>, 21. 02. 2017.

Urkunde 1-2:

Lateinischer lehenbrieff, darin frau Sophia, abbtissin, und ihr convent zu Neuburg neun ägkher zu Tegernau gelegen Heinrich Kichrinch erben zu rechtem lehen verlihen. Besigelt mit ermelter abbtissin insigl, welches hinweg gefallen, an sant Caeciliatag anno 1265.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Sophia von gottesgnaden abbtissin der kirchen zu Neuburg, sambt dem convent daselbst, entbieten allen christglaubigen, so disen brieff sehen und hören lesen, ewigs hail in dem herrn. Man pflegt die ding so geschehen, damit sie nicht mit der zeit undergehen und vergessen werden, zur gedachtnis uffzuschreiben. Derhalben so som gegenwertiges und zukönfftiges zuwissen, das wir neun ägkher zu Tegernau gelegen, so von Heinrich Kichrinch, seiner haussfrauen Agnes und ihren erben zu Lehen besessen und übergeben, widerumb fur fron ledig angenommen und uff ihr bitlich ersuahen Irmgard, Heinrich und Ulrich ihren kindern und erben zu lehen verlihen. Jedoch mit der beschaidenhait, wo ihr eines durch welcherley fall das geschehe, wan gemelter kirchen ein person entziehen wurde, so sollen desselben erben solches und anderer Lehen hinfort mangelen und die selben unserer kirchen fur fron ledig heimfallen. Solches ist geschehen im jahr unsers herrn 1265 an der hailigen Caeciliastag. Derhalben damit ihrer khaines an solchem von jemand gehindert werde haben wir disen brieff mit unserm insigl bekrefftiget. Inn beysein der verzeugneten zeugen, welche also genennet sind Sanfried Pleban, Frau Jutta von Salach, Frau Irmgard, Judith von Pesnich, Heinrich, Sanfried, H. Raublin und andere mehr.

Urkunde 2:

Lateinischer lehenbrieff, darin frau Sophia abbtissin zu Neuburg die Huob zu Understall, so Heinrich Kichrinch gebauet, seinen kindern Irmgard, Heinrich und Ulrich zu rechtem lehen verlihen. Jedoch mit der beschaidenhait wo ihr eins seiner personen eine inn heiratssachen gemelter abbtissin entziehen wurde, so sollen desselben erben dises Lehenrechts beraubt sein. Geben mit gemelter abbtissin insigl, welches hinweg gefallen, den 15. novembris anno 1266.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Sophia von gottesgnaden abbtissin zu Neuburg und der gantz convent daselbst entbieten allen christglaubigen, so disen brieff sehen oder hören lesen, ewigs hail im herrn. Diaweil alle geschäft, so von menschen gehandelt werden, fleißige uffschreiben bedärffen, also thun wir allen und jeden crafft dis zuwissen, das wir aus bewilligung unsers convents die huob zu Understall gelegen, welche Heinrich, genant Merbott, und Agnes, sein schwester, sambt Heinrich Kichring, ihrem ehman, und erben ledigklich uffgesagt und das lehenrecht uffgaben, dessen kindern Irmgard Heinrich und Ulrich, genant Razzler, zu rechtem lehen verlihen haben uff folgende weiss. Wan ihr eines in heiratssachen sein person unser kirchen entziehen wurde, so sollen seine erben hinfort solches lehenrechts beraubt sein. Derhalben, damit solches stehts und unzerbrochen bleib, geben wir ihnen disen brieff mit unserm insigl (welches herab gefallen) besiglt. Geschehen im jahr unsers herrn 1266, den 15. novembris. Inn beysein dieser verzeichneten: Jutta von Salach, Frau Irmgard, Jutta von Pesnich, Sanfried Pleban. Burkhard Pleban von Hohenbach, H. Probst, Diepold, Ulrich, Heinrich Wagners und anderer vieler.

Urkunde 3:

Lateinischer lehenbrief, darin frau Elisabeth sambt ihrem convent zu Neuburg dem Diepold, seiner haussfrauen und zweyen söhnen, auch dem dritten, woferr sie noch einen gewinnen, ein guot bey Neuburg gelegen uff solche weiss verlihen, das sie dem gottshaus jährlich uff weyhenächten ein pfund Augsburger gänger muntz erstatten sollen. Wir sie ihnen dann sonst andere funff äckher auch zu lehen verlihen haben. Geben mit gemelter abbtissin insigl, anno 1269, den 3. octobris.

Solcher brief lautet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Im namen des herrn amen. Wir, Elisabeth abbtissin zu Neuburg, entbieten allen, so disen brief sehen, hail in unserm hailand. Uff das die geschichten der zeit mit sambt derselben nicht in vergessenheit khommen, pflegt man solche desto vleißiger mit schrifften zuewigen. Derhalben zu bekreffigung der hirunden geschribenen sachen thun wir allen gegenwertigen und zukünftigen zu wissen, das wir, Elisabeth abbtissin zu Neuburg, mit rhatt und bewilligung unsers convents ein guott, das unserer kirchen eigen ist, bey der statt Neuburg gelegen, dem Diepolden, burger dasselbst, seiner hausswirtin und ihren zweyen söhnen, namlich Heinrich und Wilhelm, und wan sie noch ein sohn gewinnen sollen, fur die funffte person, zu einem zinslehen verlihen haben. Jedoch mit solcher beschaidenhait, das sie uff unsers herrn geburts abend ein pfund Augsburger guetter gänger muntz unsern frauen zubezalen nicht underlassen. Wan sie aber gemelten zins uff bestimmbten termin nicht bezalten, so soll obgenantes guott fur fron ledig, und ohn alle widerred uns widerumb heimfallen. Über das haben wir ihnen andere funff ägkher zu lehen verlihen, welche vor dieser zeit herr Perchthold Pleban zu Zell und sein bruoder Rüdiger als eigen ingehabt. Und damit dise unsere concession steht und krefftig bleibe, und von niemand könn ubergangen werde, haben wir wie die sachen abgehandlet werden hierin begreifen und mit unserm insigl verwahren lassen. Geschehen anno 1269, den 3. octobris. Zeugen diser sachen sind dise: Herr Albrecht von Tegernbach, herr Sanfried Pleban zu Neuburg, herr Wilhalm von Wontingen, Wolfgang diser Sachen Notarius, Herr Konrad under dem Berg, Konrad Kämmerer von Möringen, Heinrich Stutz, Heinrich Lotter, herr Heinrich Priester, herr Konrad Priester, Heinrich Kichrinch und anderer viel mehr.

Urkunde 4:

Lateinischer lehenbrief, darin frau Elisabeth, abbtissin zu Neuburg, Ulrich Razzler und seiner haussfrauen ein wohnung zu Egweil, so ihres gottshaus eigen ist, gelihen, mit der beschaidenhait, das selbige nach gemelter zweyer personen ableiben dem gottshaus widerumb zufallen soll. Geben mit gemelten closters anhangendem insigl anno 1269, den 15. novembris.

Solcher brief lautet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Im namen des herrn amen. Wir, Elisabeth abbtissin zu Neuburg und der convent der kirchen daselbst, entbieten allen so disen brief sehen, gluck und hail in unser aller hailand. Diaweil das man schon genuet zu bösen genaigt und darumben zu verhinderung der bossheit und befurderung der warheit erfunden ist, das man der menschen geschicht durch briefliche urkhunden vergwisse. Also thun wir in crafft dis allein gegenwertigen und zukünftigen zuwissen, das wir, Elisabeth abbtissin zu Neuburg, mit rhatt und verwilligung unsers Convents

ein behaufung zu Egweil gelegen, so unser kirchen aigen ist, und vor diser zeit Gertrud von kirchen leibdings weis von uns innen gehabt, Ulrich Razzler und seiner haussfrauen Elisabeth gleicher weiss inbesitzen unergeben haben, mit solchem geding, das nach ableiben der zweyer obgenanter personen gemolte herberg unser kirchen fur fron ledig soll heimfallen. Und damit dise unsere bewilligung steht und von manigklich unzerbrochen bleib, haben wir disen brieff, darin solcher sachen ordnung begriffen, vorfertigen und mit unserm insigl bekrefftigen lassen. Geschehen anno 1269, den 15. novembris, an S. Othmarstag. Solcher sachen zeugen sind dise: Herr Sanfrid Pleban zu Neuburg, Eberhard von Mülingen Probst, Heinrich Kirchenwerter, Albrecht Kämmerer von Zell und andere viel mehr.

Urkunde 5:

Lateinischer Lehenbrieff, darin frau Hiltrud, abbtissin zu Neuburg, Ulrich Schmid zu Gremoltzhausen, seiner schwester sohn Heinrich und ihren erben dreyzehen ägkher und ein hoffwait daselbst, davon sie jährlich uff Marias aufftag ein halb pfund wachs dem closter Neuburg geben sollen, zu lehen verlihen haben. Geben mit ermelter abbtissin insigl, welches hinweg gefallen, anno 1273 sontags oculj.

Solcher brieff lautet von wort zu wort uff teutsch wie folgt.

Wir, Hiltrud von gottesgnaden abbtissin zu Neuburg, thun manigklich crafft dis zuwissen, das Ulrich Schmid weiland zu Gremoltzhausen, ettlich ägkher daselbst, namlich vier in wald vor Perenbach und vier so gemolter Hiltrud aigen sein, auch funff bey Aittenfeld, sambt einer hoffwait in den hoff zu Gremoltzhausen gelegen, welche er leibdingsweis besessen, unss und unserm gottshaus fron ledig uffgeben. Und wir nun uff sein bitt selbige äckher sambt der hoffwait ihm und seiner schwester sohn Heinrich und ihren erben uff verzinsung gelihen mit solchem geding, das sie zu Lehen unsers gottshaus jährlich ein halb pfund wachs uff Maria himelfart erlegen sollen. Zu bekrefftigung solcher sachen haben wir ihnen disen brieff mit unserm insigl (ist hinweg gefallen) bekrefftigt ubergeben. Actum anno domini 1272, sontags oculj. Inn beysein der verzeichneten zeugen herr Konrad Witzpleban von S. Peter, herr Strabache, Otto Kämmerer, H. der alte Probst, Ulrich Meusel und andere viel mehr.

Urkunde 6:

Lateinischer lehenbrieff, darin frau Hiltrud abbtissin zu Neuburg ihren halben theil raisslehen in den feldern bey Neuburg Irmgard und ihren kindern Heinrich und Ulrich sambt derselben erben und den andern hablen theil Mechthild, Heinrich Raublins Tochter, und ihren kindern Heinrich, Konrad, Friedrich sambt deren erben zu Lehen verlihen, mit dem geding, das sie dasselbe, wie der kirchenrecht aussweiset, threulich verdienen sollen. Besigelt mit der abbtissin insigl, den 23. marty anno 1274.

Solcher brieff lautet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir von gottesgnaden Hiltrud abbtissin zu Neuburg fuogen hiemit allen christglaubigen zuwissen, das wir mit gemeinem rhatt und bewilligung unsers convents ein lehen, das raysslehen genant, inn den walden bey Neuburg gelegen, den halben theil davon Irmgard,

Rachlin und ihren söhnen Heinrich und Ulrich zu lehen verlihen haben. Weiter veriehen wir auch offentlich, das wir desselben lehens halben theil Mechthild, Heinrich Raublins tochter, und ihren kindern Heinrich, Konrad, Friedrich sambt derselben erben zu rechtem lehen verlihen mit dem geding, das gemelte personen von dem lehen unserm gottshaus die dienst wie solche in unserer kirchen recht begriffen zu laisten nicht underlassen. Zu verkund solcher sachen geben wir ihnen disen brieff mit unserm insigl besiglt. Geschehen im jahr 1274, den 23. aprilis. Inn beysein diser nachbenanten: Herrn Albrecht von Tegernbach, herrn Advocat Diepold, H. Branatte, H. Strabach, Heinrich Hofmeister, Simon Schmid, H. Kichrinch, H. Raublin, Konrad Breylers, Perchtold Chutenors, H. des Probsts Sohn, Konrad Witzpleban bei S. Peter und andere viel mehr. Wir wollen auch, das der theil welcher ohn erben sein wird, fur fron ledig der kirchen widerumb heimfalle.

Urkunde 7:

Latinischer wuchsallbrieff, darinnen frau Hiltrud, abbtissin zu Neuburg, ihrem keller den hoff zu Waltershofen, der das gottshaus kornkastn angehört, an seinen hoff zu Puoch getauscht und den zwayen personen Marquard und seiner haussfrauen Luitgard zu Puoch verlihen. Mit dem geding, das jährlich zwey molzen waitzen sollen ihrem kornkasten bezalt werden. Geben mit der abbtissin und convents beiden anhangenden insigls, an S. Dionysytag anno 1276.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Hiltrud von gottesgnaden abbtissin zu Neuburg, thun allen und jeden gegenwertigen und zukönfftigen crafft diss zuwissen, das wir sambt unserm convent ein solchen tausch getroffen, das der hoff zu Walthershofen gelegen, so unserm kornkasten inn seiner diensten zugehört, mit allen seinen zugehörungen gemolten convents kellners sein soll, in dem wir denselben zubesetzen und zuentsetzen dem convent wollen gewalt gelassen und den hoff zu Puoch der gemeltem kellner zugehört zu uns gezogen haben, den wir wegen unser kirchen obligender nott verkhaufft und zwayen personen, Marquard und seiner ehwirtin Luitgard zu Puoch, leibdingsweis zu besitzen gegeben. Jedoch mit dem geding, das dem convent zu erstattung und ergotzung des hoffs zu Waltershofen jährlich zwey molz waitzen von unsern kornkasten sollen bezalt werden. Damit dise handlung steht und fest bleibe, haben wir disen brieff mit unserm und des convents innsigl besigln lassen. Geben und geschehen im jahr unsers herrn 1276, an Sant Dionysystag. Inn beysein diser verzeichneten zeugen Sanfried Plebans, Heinrich des Hofes Verwalter, Simon Schmid, Heinrich, Ulrich Razzler.

Urkunde 8:

Latinischer lehenbrieff, darin frau Hiltrud, abbtissin, und der convent zu Neuburg ihr guot zu Illrichdorff Konrad Lutlinger, Mechthild, seiner hausfrau, und deren zwayen töchtern Irmgard und Adelheid uff ihr leibslehtag verlihen. Mit diser beschaidenheit, wan obgemelter Konrad mit Mechthild, seiner ehwirtin, ein sohn gewinnen solte, so soll derselb an einer tochter statt angenommen werden. Geben mit des closters anhangendem innsigl, den 21. novembris. Anno 1277.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Hiltrud von gottesgnaden abbtissin und der gantz Convent zu Neuburg, bekhommen, das wir den kauff so Konrad Lutlinger geschehen und Mechthild seiner haufrau, auch ihren zweyen töchtern Irmgard und Adelheid, welche an jetze das guott zu Illrichdorff inhaben, und unsers gottshaus aigen ist, ihr leibslehtag uff leibdingsweiss zubesitzen. Mit dem gedinge, wan gemelter Konrad von Mechthild, seiner hausfrauen, so noch bey leben ist, ein sohn bekhäme, so sollen wir an desselben statt ein tochter zu tauschen schuldig sein. Damit dise ding steht und unzerbrochen bleibe, haben wir gemelten personen sambt den hirnach gesetzten zeugen disen brieff mit unserm anhangenden innsigl gegeben. Geschehen anno 1277, den 21. novembris. Inn beysein herr Sanfried Plebans, Heinrich des Hofes Verwalter, Konrad Pedollon, Ulrich des Plebans Sohn, Heinrich im Bach, Ulrich Werder.

Urkunde 9:

Lateinischer lehenbrieff, darin frau Hiltrud, abbtissin zu Neuburg, das Zinslehen so in die oblay gehörig und in den walden daselbst gelegen, dem Heinrich Kichrinch, Agnes seiner ehwirtin, ihrem sohn Heinrich und tochter Irmgard mit dem geding gelihen, das sie dem gottshaus jährliches uff Michaelis sechs schilling pfenning bezalen sollen. Ferner sollen emelte personen aus dreyen äckhern zu Waldkirchen, so Perchthold Sachs zum gottshaus geschafft, nach desselben ableiben zu gemeltem zins dreissig pfenning geben. Und wan obgemelte personen mit tod abgieng so soll ermeltes lehen ihrem gottshaus fur fron ledig heimfallen, oder ihnen wan gemelter Heinrich solches ettwan verkhumerte, oder sein sohn durch heirat sich von ihnen abgewandte, gantz und gar entzogen sein. Geben mit das gottshaus anhangendem innsigl an S. Jakobstag, anno 1281.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Hiltrud von gottesgnaden der kirchen zu Neuburg abbtissin und der gantz Convent des gottshaus daselbst, thun allen und jeden gegenwertigen und zukönfftigen crafft dies zu wissen, das wir mit gemeinem rhatt und willen, das zinslehen, so unsern oblay zugehörig und in unsern walden gelegen ist, gelihen haben Heinrich Kichrinch, Agnes seiner haussfrauen, Heinrich ihrem sohn und Irmgard ihrer Tochter. Mit solchem geding, das sie davon unser kirchen jährlich uff Sant Michaälis sechs schilling pfenning raichen sollen. Über das thun wir auch khund manigklich, das uns obbenante personen von dreyen äckhern zu Waldkirchen gelegen, so Perchthold Sachs uns gegeben und zu heil seiner seelen unser kirchen verordnet und zu gemolten Lehen geschlagen worden, jährlichen nachermanten Sachsen ableiben zu ermelten zins uff obgesetzte zeit und termin dreißig pfenning geben sollen. Weiter veriehen wir auch, das das offtermelte lehen nach diser personen ableiben unserer kirchen fron und ledig widerumb soll heimfallen, mit disem anhang, wan gemolter Heinrich Kichrinch solches lehen uff einige weiss verkhumerte oder sein sohn Heinrich durch heuratssachen sich von uns absönderte, so sollen sie des lehens wie recht ist entsetzt sein. Zu verkund solcher sachen haben wir ihnen disen brieff mit unserm innsigl gegeben. Geschehen im jahr unsers herrn 1281, an Sant Jakobstag. Zeugen solches sind die nachbenanten: Herr Sanfried Plebans, Konrad Vikar zu Sankt Peter, Reilindis von Sinningen, Irmgard Haidenine, Elisabeth von Heuslingen, Mechthild

von Landshut, Kunigunde von Regensburg, Sophia von Gansheim, Eufemia von Puch, Heinrich Strabache, Soufried Pfarrer, Konrad von Möringen und andere viel mehr.

Urkunde 11:

Lateinisch mandat, darin herr Martin, bischoff zu Augsburg, der abbtissin zu Neuburg gebaut, das sie alle samstag zur vesper und fruemes von der hailigen jungchfrau Maria und alle ochtag von Sant Johannis, es khomme dann ein fest darzuwischen, singen soll. Geben zu Augsburg mit hohermolts bischoff Martins anhangendem innsigl, den 29. augusti anno domini 1285.

Solcher brieff lauttet zu teutsch wie folgt.

Wir, Martin von gottsgnaden bischoff der kirchen zu Augsburg, entbieten unsern geliebten in christo der abbtissin und dem gantzen convent zu Neuburg hail und rechtschaffne lieb im herrn. Damit dem allmachtigen gott und seiner heiligen muotter und andern heiligen schuldige ehr erhalten werden, versuogen und besolhen wir auch in crafft des heiligen gehorsams das ihr samstags an jedem sibenden zu ehren der hochgelobten jungckfrau Maria, die vesper und fruemes sambt andern bestimbten stunden, woforr khein hohes fest darzuwischen kombt, mit andacht haltet und singet. Welches auch an jedem ochtag von Sant Johannis dem evangelisten soll gehalten werden. Woforr aber ein hohes fest an gemelten tagen gefallen solt, wöllen wir das obangeragte colobration hinder sich gestalt werde. Geben zu Augsburg anno 1285, den 29. augusti.

Urkunde 12:

Kauffbrieff, darin Werner, herrn Konrads sohn under dem Berg, Mechtild Krichrinch und Matthilde, ihres vettern tochter, funff äckher so von dem closter Neuburg zu lehen gewurt und deren zween in der Aue daselbst ligend und einer zu Sachensand, die andern zween in dem wald zekauffen geben hatt, mit dem geding, woforr er oder seine kind solche wider kauffen wolten, sollen gemelte personen ihnen selbige nicht vorhalten. Und nach ihrem ableiben sollen die zween in der Aue und der bey Sachensand dem gottshaus zufallen, die andern zween ihre Werner und seinen kindern. Geben mit ermelten gottshaus gemeinen innsigl besigt, an Sant Andreastag, anno 1293.

Transkription der Originalurkunde:

Ich Werner ettewenne herrn Konrads sun under dem perge, tun chunt mit disem brief allen den, die in hoerent unde sehent, daz ich han ze chauffen geben Mechthild der Kichrich, unde Matthilde ir vetern tochter, funf archer, die mein Lehen waren von dem goteshuse ze Neuburg, der ligent zwey in der aue unde einer bei Sechensant, unde zewen in dem velde, unde swenne ich oder dhain mein chint, si ermanen mit unsern pfenningen, so shuln funf die selben acher under ze chauffen geben unde unser pfenninge an under rede. Geshiht aver des niht, daz wir so starhaft niht enwerden, unde si niht ermanen, so shulen si die selben acher haben unde niezzzen biz an ir ender. Unde nah ir tode gevallent die zwen in der ave unde der bei Sechensant daz chloster an, unde die zwen in dem velde, gevallent mir unde meinen chinder. Unde dar uber ist ist diere brief vervesbent mit des chlosters gemainen insigel. Der chauf ist geschehen ze

Neuburg, swenne man raibet von christus gehörte, tausent iar, zewai hundert iar, unde driu unde hundert iar, an sande andres tage, der sache ist geziuch ver Agnes von Turnsbach, die Äbtissin, Elsbeth von Hörlingen, Sophia von Gansheim, Mechthild von Landshut, Guta von Turensach, Konrad der Pfarrer, H. der Hofmeister, Sivrit, und andere mehr.

Urkunde 13:

Latinischer Freyheitsbrieff, darin die hochgeborne fürstin frau Margret, weiland herzog Friedrichs Pfalzgrafen bey Rhein, nachgelassne wittich ihrer K. H. advocaten zu Neuburg gebaut, das von dem gottshaus daselbst aus den zwan höfen zu Erchenshausen fur jede steuer, deren im jahr zwo angelegt werden nicht mehr denn ein halb pfund Pfenning von jedem in sonderheit erfordern soll. Geben zu Ingolstatt mit einem zubrahen innsigl, den 28. May anno Domini 1294.

Solcher brieff lauttet zu teutsch wie folgt.

Wir, Margret von gottesgnaden, weiland herrn Friedrichs Pfalzgrafens bey Rhein hertzen in Baiern, verlassne wittich, entbieten unsern advocaten zu Neuburg so jetzt ist oder zu jeder zeit sein wird, unser gnad und alles guots. Dieweil wir unsern geliebten herrn und gemalen zu trost dem Convent des closters zu Neuburg die gnad bewisen, namlich das die zween hoff zu Erchenshausen gelegen, welche in gemolter frauen Oblay gehören, wan man die steuer einbringt welches im jahr zweymal geschiht, fur jede steuer nur ein halb pfund Pfenning gänger muntz also das jeder hoff nicht uber sechzig pfenning geben soll. Also gebieten wir auch krefftiglich , das ihr gemolten closter und Convent solche gnad unser miltigkheit bey unsern gulden steht und zunzerbrochen haltet und die hoff oder derselben baulant uber gemolte zwo steuer mit andern ufflagen und bezalungen niht beschweret. Geben zu ingolstatt im jahr unsers herrn 1294, den 20. May.

Urkunde 13-14:

Lehenbrieff, darin frau Agnes, abbtissin zu Neuburg, vierzig ägckher in Winkelshausen und Hoferwald gelegen und drey gärten Kunigunde Hartwichts hausfrauen und ihrer tochter, dieweil sie solche guotter dem gotteshaus uffgeben, widerumb leibdings weis verlihen, also das sie ohn der abbtisssin gunst nichts davon verkhauffen sollen. Und wan die tochter die muotter uberlebe so soll sie im closter wie andere pfrunderinnen notturfftiglichen underhalten werden. Geben mit das convents insigl (welches hinweg gefallen) am achten tag nach dem heiligen ostertag anno 1296.

Urkunde 16-17:

Kultbrieff uff pergamen, darin frau Agnes abbtisssin zu Neuburg bekhund, das sie frau Mechthild von Landshut, custorin ihres gotshaus in die custerey anderthalb schaff rogckhen, ein schaff haber, drey gäuß, sechs hünere und hundert ayer von dem hoff zu Mülhausen und drey

schilling Regensburger pfenning von der Erlmül bey Müringen jährlichen geschafft hed. Geben mit der abbtissin und convents innsigls fritags vor mitfasten anno 1302.

Urkunde 17:

Lateinischer freyheitsbrief, darin hertzog Rudolf und hertzog Ludwig baide pfalzgraven ihrer K. H. advocaten und seinen nachkhommen zu Neuburg gebieten, das er von dem gottshaus daselbst auss den zweyen höfen zu Erchenshausen fur jeden steuer deren jährlichen zwo angelegt werden nicht mehr denn ein halb pfund pfenning von jedem in sonderheit erfordern und nicht höher beschweren soll. Geben mit hohermelter hertzogen anhangendem innsigel, sambstags der liachtmess. Anno chrisi 1305.

Solcher brief lautet zu teutsch wie folgt.

Wir, Rudolf und Ludwig von gottesgnaden pfalzgraven bey Rhein, hertzogen in Baiern, entbieten unsern gegenwertigen und zukönfftigen advocaten zu Neuburg unser gnad. Dieweil wir unsern geliebten herrn vatter und frau muotter christligster gedachtnis zu trost nach lautt das gnaden briefs von hohermelter unser frau muotter aussgangen, den wir selbst gesehen und gantz und unvermeiligt erfunden, dem convent des closters zu Neuburg die gnad geschan, das die zweyen hoff zu Erchenshausen gelegen und in die oblay des gottshaus gehörig, wan man die steuer erlegt, welches im jahr zweymal geschiht, fur jede steuer nur ein halb pfund gänger pfenning, und also ein jeder in sonderheit nicht über sechzig pfenning geben soll. Also gebieten wir dir krefftiglich, das din gemeltem closter und convent solche gnad unser miltigkeith bey unsern gulden steet und unzerbrochen haltet und ernante höff oder derselben bauleutt über gemolte zwo steuer mit andern ufflagen nicht beschwerest in crafft dises mit unsern anhangenden innsigl bekrefftigten briefs. Geben zu Neuburg anno 1305, sambstags vor liachtmess.

Urkunde 18-19:

Bewilligungsbrief, darin hertzog Rudolf pfaltzgraff bey Rhein zu dem erbwacht so Ulrich von Mächingen K. H. schreiber und seinen kindern von frauen Agnes, abbtissin zu Neuburg, uff das Neuburger lehen zu Mächingen ist verlihen worden, seiner K. H. gunst und willen gegeben mit der beschaidenhait, das gemolter Ulrich und seine erben dem gotshaus jährlich uff Michaälis funff schilling und zehen Regensburger pfenning bezalen sollen. Geben zu München mit hohermelts hertzog Rudolfs innsigl (ist hinweg) anno 1306.

Urkunde 20:

Kauffbrief, darin Wolfhart Krichmaier zu Neuburg ein viertel einer huob zu Hohenbach Heinrich, Schönburg zu Rain, uff vier jahr verkhaufft hatt, dasselb zuniessen und zebrauchen wie solches seine verfahren genossen haben. Geben mit der abbtissin zu Neuburg anhangendem innsigl fritags nach sonntag jubilate. Anno 1313.

Transkription der Originalurkunde:

Ich Werner des Krichmaiers sun ze Neuburg, verich und tuen chunt allen den die disen brief sehent, hoerent, oder lesent daz ich mit guotem betrahtem willen, und auch mit dem rat und willen meiner hausfrau und meiner chind, und auch meiner friunt, han verchauft ein viertail ainer hub ze Holenbach, die Heinrich dez Wepermaires sun pawet, diu mein aigen ist, dem ersam mann herr Heinrich dem Schönguot burger ze Rayn, im und seiner hausfrauen seinen chinden, und seinen erben, vier ganzen jar, die er si niezzen sol nach den jaren, und ich uns daz verchauft han, und diu er auch von mir und von meiner hausfrauen und von meinen chinden ain handvest hat und die selben vier jar dar umb im der brief von mir, und von meiner hausfrau und von meinen chinden gegeben ist habent sich an in dem jar, so man von chrytes geburt zelen wirt driuzehen hundert jar, und in dem niunzehntem jar an dem auffert tag unsers hern. Doch mit solcher bescheidenheit, daz der vogenant Schönburg, daz selb vogenant gurtlin niezzen sol in allen den reht, und ich, und ander von den ez mich an gewalten ist, genozzen haben, und sol auch der selb Schönburg, auf dem selb guertlin oulden, und leiden gehaut und bisat, und daz daz stet und unzerbrochen beleibe, so gab ich und mein hausfrau, und meiniu chint im disen brief versigelten mit meiner frau insigel frau Agnes der erbern abbatessin ze Neuburg, detz an hanget. Diser tetung sint ziuge mein frau Jette, diu vorgeschirben abbatessin, frau Mechthild diu Chusterin, Frau Sofia diu Cholnerin, Frau Hiltraud von Swarzach und Herr Sanfrid der Mayr, Perchtold der Chloster[...] und Ulrich der Pfister. Der brief ist geben, da man von chrytes geburt zalt diruzehen hundert jar, und dar nach in dem dreizehntem jar, dez nehsten freitages nach jubilate.

Urkunde 21:

Kauffbrieff, darin Ulrich Razzler zu Neuburg Heinrich, des Werners sohn, und seinen geschwistritgen aus seiner huob zu Holenbach funff jahr nacheinander zween und dreissig metzen rogckhen, soviel habern, vier metzen gersten, zween molzen waitzen, alles Rainer mass, und ein metzen öls Neuburger mass, zwanzig pfenning wissgelt, das erst jahr zway huoner und ein gans, und furbas alle jahr vier huner und zwo gäns und aus einem garten zehen pfenning und ein metzen öls Rainer maß auch uff funff jahr verkhaufft hatt. Geben mit der abbtissin zu Neuburg innsigl (welches hinweg gefallen) fritags nach dem aufftag, anno 1313.

Transkription der Originalurkunde:

Wir Agnes von gotes baermde abbatessin ze Neuburg, tuen chunt, allen den die disen brief sehent, horent, oder lesent, daz Heinrich der smit ze Holenbach, hat gechauffet Heinrich, des Werners son, dem schoeler, unde sinen gewistergaden, von Ulrich dem Razzler ze Neuburg, auz der huobe ze Holnbach, diu in da an gehoeret, funf iar nach ein ander an underlaz, ellin iar zwen und drizzik metzen rogen, zwen und drizzik metzen habenen, vier metzen gersten, zwen metzen waitzen, allez Rainer mezzes, und einen metzen öles Neuburger mezzes, zweintzik Pfenninge ze wisegelt, hun ze iar, zwei huoner und ein gans und forbaz ellin iar, vier huoner, und zweu gens, und auz einem garten hat er in auch gechauffet, diu selben funf iar, ellin iar zehen Pfenninge, und einen metzen öles, Rainer mezzes, und suln diu chint dulden auf dem guot schaur, und bisez, als lange si ez gechauffet habent, und sol in diu gult zu gen ze sande Jakobus messe, din schierft [...] ist, si soln auch gewalt haben ze Lichtmesse diu schierft

chomet, daz selbe guot ze besetzen und zentsetzen, als lange diu funf iar wernt, und si ez gechauffet habent. Und daz daz staet beleibe, so legen wir unser insigel an disen brief zemen urchonde, der ist geschriben, do von christes geburte waren drivtzehen hundert iar, in dem dreitzehenden iar, an dem naechsten freitage nach dem aufferte tage. Geziuge diser sache sint die, Sifrit der hofmaister, Ulrich der pfister, Heinrich Kichrinch, Ulrich unser chneht, Heinrich der smit ze Holnbach, unde ander genuege.

Urkunde 22:

Kauffbrieff uff pergamen, darin Werner von Tegernbach sein gewaitt und hoffstatt zu Ittstetten mit aller zugehörung Sant Willibald, pfrund zu Eistett, umb einundfunffzig pfund Münchner pfenning verkaufft hatt. Geben mit ermelten Werners, Ulrich vogts von Arrenbach, Rüdiger Puocher von Ried, wittens herr Arnold Strassens zu Neuburg anhangenden innsigls, pfitztags vor pfingsten, anno domini 1317.

Transkription der Originalurkunde:

Ich, Werner, von Tegernbach, vergih und tuon chunt allen den die disen brief sehent oder hoerent lesen, daz ich mit guter betrachtunge, und mit gutem rhat aller der die dar zu gehorten, durch notikait meines geltes, und besonderlichen umb die losunge der hoeft ze Verchensheim, die ich von meinem swager, herrn Heinrich, dem muensterer gelediget han, verchauft han den ersamen lauten sand Willibald capplan ze Eistett, an ir pfruont ewiclichen, daz ge revte, und die hoffstat, da die helbliginne auf sitzet ze Itstetten, die ich von meinem swager dem alten Schillwatz, gechaufft han, und den kirchenstaze da selben, mit allen dem daz dar zu gehoeret, ze welde und ze dorffe, ze wazzer, und ze waide mit gewonhaiten und mit allen den rehten, als ich und mein vordern, es her braht haben, ze rehten aygen, umb eins und funftzich pfunt Muencher pfennig, der si mich gar und gantzlichen gewert habent, und ob in daz selbe guot, von iemant ansprache wuerde, oder si iemant dar an wirt, daz ich des ir gewer sei, nach dez landes rehten, han ich in und den puergen, die hernach geschriben stent, die selben hoeft ze Verchensheim ze hewerscheft ein gegeben, daz ist her Ulrich, der vogt von Arrenbach, her Rüdiger der puocher von Ried ritter herr Arnold der strazzer, von Neuburg. Die unverscheidenlichen puergen sint worden und ich ze puergen han gesetzet, die sich dar zu under irn insigeln verbindent, ob es ze schulden choem und si sin gemant werden, daz si datz Ingolstadt ein varen sullen und ein geverde als lange alle drei laisten sullen, untz daz in auz geriht uns gar und gantzlichen, swes ich pruch wuerde und swas si des schaden nemen geschehe auch daz si selb niht gelaisten mochten on geverde, so sol ir ieglicher ein erbergen kneht mit zwaiien pfarden, an sin stat legen die sullen als lang laisten alz vor begriffen ist. War auch daz der puergen emer sturbe des got niht enwelle, so sol ich in emem monede alz ich sin ermant wird ein also guoten setzen an sein stat. Tat ich des niht, so sol der buergen emer swelher sin ermant wirt, als lang laisten ze Ingolstadt biz in ein alz guter gesetzet wirt. Und daz in daz alles stet belibe gib ich in disen brief mit minem und mit immer vorgnantem porgen insigel versigelt. Daz geschach do man von unsers herren geburt zalt drivtzehenhundert jar in dem sibentzchenden jar an dem nahsten pfintztage vor pfingsten.

Urkunde 23:

Verzeichbrief, darin sich Eberhard der alte Schillwatz das gerouts und hoffstats zu Ittstetten, die er Werner von Tegernbach verkaufft, hantzlichen verziehen. Geben mit gemelten Schillwatz anhangendem innsigl, sontags vor Sant Woitstag, anno 1317.

Transkription der Originalurkunde:

Ich Eberhard der alte Schillwatz vergich offenliehen mit disem brief, daz ich mich verzeich und verzigen han ich und mein erben der hoffstet do di helbesingen auf siget datz Ittstetten und des gerauts daz dar zu gehoret hintz dem Tegernbach, untz hintz Antem ietz verchauffet hat und daz daz war sei gib ich in disen mein brief dar uber mit mein insigel besigelt. Scriptum anno domini millo trecentesimo XVII. Dominica ante viti et modesti martiri.

Urkunde 25:

Lateinischer incorporation brief, darin herr Philipp, bischoff zu Eistett die pfarrkirchen zu Ittstetten, zu Sant Willibalds pruend, zu Eistett mit allen ihren rechten geschenkt jedoch das die pfrundner die bischofflichen recht bezalen und dem benachbarten priester ein zwiliche underhaltung darvon geben sollen. Geben mit hochermelts bischoffs, seines capitls und schaffners anhangenden innsigls, den 22. martig anno 1318.

Solcher brief lautet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, bruoder Philipp von gottesgnaden der kirchen zu Eistett bischoff, entbieten allen so disen brieff sehen hail in dem herrn. Wiewol alles, was zum gottesdienst gehört, durch unsern vleiss vermög unsers amts soll gefurdert werden und zueman, jedoch geben wir darauff guote achtung an denen orten und personen, denen wir vor andern darzu schuldig und geistlich verbunden sind. Derhalben dieweil unsere geliebte caplän zu Sant Willibald, des neuen chors daselbst, gegen mitternacht nur den einsatz uff der pfarrkirchen zu Ittstetten unsers bistumbs hetten, damit sie auss solcher prosession mehrer nutz und frucht bekhomen. Also thun wir manigklich gegenwertigen und zukönfftigen zuwissen, das wir in ausehung der göttlichen verehrung und ausssonderlicher lieb, die wir zu dem ort und erdenspersonen daselbst tragen, mit rhatt udas ehrwürdigen unsers geliebten Marquard von Hageln, unsers schaffners und anderer so es angehet, neben gehaltener handlung, wie solche in brauch die ermolte pfarrkirchen zu ittstetten mit allen und jeden ihren rechten und zugehörungen obgenannten caplänen und durch sie dem ortt selbst zu ewiger niessung ihrer pfruend daselbst geschenkt, verlihen, übergeben thuns auch hiermit selbige zugehaltten und ewigklich zubesitzen in dem wir sie ihnen und ihren nachkhommen als ein ewigs geschenks guott übergeben. Jedoch mit der beschaidenhait, das sie die bischoffliche recht uns und unsern nachkhommen und welche der kirchen zufallig bezalen und dem benachbarten priester von derselben einkommen soviel reichen, davon er den gottesdienst verrichten und sein pfarrvolk versorgen könne. Dieweil sein einkommen so schlecht und gering, das sich ein priester daselbst persönlich niht erhalten khan. Zu urkhund und warem gezeugnis haben wir ihnen disen brief mit unserm unsers capitls und unsers schaffners anhangenden innsigls besigt gegeben. Zu Eistett, anno 1318, den 22.(?) martin.

Urkunde 28:

Kauffbrieff, darin Wolfhart der junge Schillwatz seinen aigenen hoff zu Ittstetten, welchen er von seiner muotter, des alten Tegernbacher schwester, ererbt, herrn Perchtold, chorschreiber zu Eistett und Ulrich Zollner, seinem bruoder, als ein rechts freyes und lediges guott umb neun und viertzig pfund haller minder 24 haller verkhaufft hatt. Geben mit ermelten Wolfharts anhalbrachten, seines bruoders Eberhard Schillwatz und seines oheims Werner Tegernbach anhangenden innsigls an Sant Michaelstag anno 1320.

Transkription der Originalurkunde:

Ich, Wolfhart, der jung Schillwatz, vergih öffentlich an dem brief, und tun chunt allen den, di in sehent hoerent oder lesent, daz ich mit verdahtem immer, und mit gueter verberachtung, und nah rat meiner friunt, meinen hof, der ze Ittstetten gelegen ist, den ietzu mayer Heinrich da pawt, und der mein rehts eygen ist, als er mich von meiner mueter saligen, dez alten Tegernbachers swester, an geerbt hat, mit alle deu und dar zu und dar ein gehört, ze dörf und ze veld besucht und mit unbesucht reht und redlich und chaufflich verchauft han, gen den bescheidn lauten, herrn Perchtold dem chorschreiber ze Eistett, und gen Ulrich dem zolnar sinem bruder und gen allen iren erben, umb an eins funfzich pfunt hallar minner vier und zwanzik hallar pfenning, der si mich an beraitscheft gar und gantzlich beriht habnt, und han in den selben hof gegeben fur ein rehtes, freyes und ledigs aygen, daz von aller mannichlich fraun und mannen unansprach sei, und sol auch ich und mein erben ob ich erben gewinn e sich diu gewerschaft verget, dez egenanten hofs ud alles dez dar ein und dar zu gehört, ir und irr erben reht gewen sein, in allen dem reht, als eygens reht ist, und als der graffscheft und der schramen reht stet, dar innan der egenant hof gelegen ist, war auch ob in der vorgeant hof oder ihrs daz dar ein gehört, von imant ansprach werd, mit dem rehten, der selben ansprach suln ich und mein erben si und ir erben, verreten und diu ansprach entlösen, an allen iren schaden, namen aber si der ansprach schadn, swie der genant ist, der gelimpflich schad ist den selben schaden suln wir in ab tun gar und gantzlichen, und zu einer statigung und sicherhait diz chauffs und diser geding, so setz ich in ze pörgen zu mir unverscheidenlich, mein lieb prüder, hern Albrecht den ritter, und Eberhard den Schillwatz, und meinen oheim, Werner den Tegernbach, und han in si gesetzet mit dem geding, ob in ihrs, uber vaun(?) wird, da hinder ich mich und mein erben, uns vor an disen brief verpunden haben, und ich und mein erben in daz niht aufrihtich machten, dar nah und si uns dez ernanten in vierzehn tagen, so habnt si gemalt der porgen einen zemain swelhen si wellent und sol der nah ier manung ze Eistett ein varn hintz einen [...]aingen wirt und sol leysten in rechter treyselscheft an gevard, und so der viertzehn tag gelaist hat ist in dannoch niht aufrihtik gemacht dar umb si genant habnt, so habnt si gewalt der porgen aber einen zemann, und sol der ein varn zu dem ersten, und sol leisten in allen dem rehten als der, voder und so der viertzehn tag gelaist hat, ist in dainoch niht volfuert dar umb si gemant habnt, so suln si den dritten porgen auch manen, und sol der ein varn zu den zwain, und suln denn all drei leisten in rechter ungevairlicher leystung und nimmer auz der leystung chomen piz in alles daz volendet wirt, dar umb si gemant habnt. Swelher auch der porgen niht leisten will oder enmak der hat gewalt, einen chneht, an sein stat zelegen, der auch laist in allen dem reht, als der tat an dez stat er laist, war auch ob der porgen einer oder mer ab giengen oder von dem land fuern e sich diu gewerschaft verget so suln wir in der nah in viertzehn tagen ander setzen, di si gemeinet. Taten wir dez niht so habent si gewalt dis porgen zemann und suln di leisten an der stat und in allem

dem reht als vor geschiuben ist, als lang piz wir in verporgen do in sonst mit ist. Ich han mich auch dez vorgeanten hofs und alles dez dar in, und dar zu gehört, swie daz genant ist, verzigen, vor piderben lauten und verzeih mich sein an disem brief, fur mich, und fur all mein erben, in ir und aller irr erben hant, als man sich durch reht eygns verzeihn sol, also daz ich furbez nah dehein mein erb, den ich gewinn, nah dem vorgeanten hof nah niht in daz dar zu gehört, dehein ansproch nimmer mer gewinnen suln nah enmogen swer auch disen brief, von in oder von iren erben, mit ir willen und gunst minan hat, dem pin ich und mein erben, und mein porgen, alles dez gepunden und schuldik zeleisten, da hinder wir uns gen in und iren erben an disem brief verpunden haben, und daz in daz alles, von uns allen stait beleib und unzerbrochen dar umb so gib ich in und iren erben, disen brief mit mine und mit miner vorgeanten porgen insigeln versigt diu dar an hangent, und wan ich Eberhard der Schillwatz mein insigl verlorn han, dar umb verpinde ich mich under meins vater Eberhard des Schillwatz insigl daz auch an diur hantfest hanget, wir di egenanten porgen als wir vor genennet sein, geheizzen auch pei unsern verzichn. Daz geschah da man zalt von gotes geburt driuzehn hundert jar, dar nah in dem zwaitsigsten jar, an sant Michaelstag.

Urkunde 30:

Wuchsallbrieff, darin das capitl des chors zu Eistett sein hoffstatt zu Understall, genant das fusses hoffstatt, mit derselben zehant und aller zugehörung der abbtissin zu Neuburg an ihr hoffstatt, genant der Kostleinin hoffstatt, gedauscht hatt. Geben mit gemelten capitls innsigl, welches hinweg gefallen, sambstags nach dem obristen anno domini 1322.

Transkription der Originalurkunde:

In gottes namen amen. Wir, Arnold der Dompropst, Ulrich der Dechant und daz capitl gemein, ete choere ze Eistett, vergehen und tun chunt, allen den die disen brief sehent oder horent lesen, daz wir, mit verdahtem muot, und mit gemeinen rat, unser hofstat, ze Understal diu ete fuzze hofstat geheizzen ist, mit allen den daz dar zugehorent, als der merchstain der aber sagt, und mit dem zehenten der zu der selben hofstat gehort, haben gegeben und als gewechselt der ersamen frauen von der abtissin, und dem convent gemein, ete clostere ze Neuburg, daz si die selben hofstat furbaz haben besetzen und entsetzen, in allem dem rehte, als mir an selben hofstat und swaz zer zo gehort, piz her haben braht und gehabt, umb ir hofstat, diu der Kostleinin hofstat geheizzen ist, und daz closter ze Neuburg vormale angehort, daz wir die frubaz auch sullen haben besetzen, und entsetzen ,mit dem zehenten, der auch dar zo gehort, ewichlich an alle irrzalung in allem dem reht, als si daz genant closter piz her hat braht und gehabt. Und daz daz also stet beleib und unzerbrochen, geb mir in disen brief dar und ze ein urchund und vestigung, mit unsere capitle insigel, daz mir ze solchen sachen haben, versigelt getriolich und gevestent. Daz gesach, do man zalt von christes gepurt taosent jar, driuhundert jar, dar nach in dem zwei und zwaintzistem jar an dem sanntag nach dem obersten tag.

Urkunde 31:

Lateinischer incorporation und donationbrieff, darin herr Friedrich, bischoff zu Augsburg, die pfarrkirchen am Ried mit allen ihren rechten, jedoch das ein vicary daselbst erbenlich

underhalten umb dem gottshaus zu Neuburg incorporirt und geschenkt hatt. Geben zu Augsburg, den 22. february, anno domini 1322.

Solcher brieff lauttet nach der teutschen version von wort zu wort wie folgt.

Wir, Friedrich gottesgnaden bischoff der kirchen zu Augsburg, thun khund allen so disen brieff sehen, darumb wissen sollen oder zuwissen begern das uns die andächtig frau, frau Agnes, abbtissin des closters zu Neuburg Sant Benedictor ordens unsers augsburgischen bistumbs von ihrer und ihrer schwestern wegen underthanigklichen hatt anzeigen lassen, das ihr gemeltes closter durch des durchlauchtigsten unsers herrn, herrn Ludwigs römischen königs, widersachern und feinden (das zuerbarmen) inn all ihren guottern mit unwiderbringlichen schaden verhört und aller zeittlicher narung so hefftig entsetzt, das ihre schwestern mangelhalben der speis ihre narung in bettelsuorg niessen, wo ihnen niht durch andacht der glaubigen und unsere furstehung zeitliche hulff erzeugt werde. Und hatt andächtig und unnachlesslich von uns begehrt das wir in ausehung der religions und ehrerbietung der hochgelobten jungfrauen deren ihr gottshaus zu ehren gestift die frucht und einkommen der pfarrkirchen an Ried bey Neuburg unsers bistumbs davon einfalz ihnen und ihrem gottshaus von alters her zustehet zu besserer underhaltung der schwestern so daselbst andächtig dienen ubergeben und zu ihrem tisch ewigklich zugebrauchen unschaffen wolten. Jedoch mit verbehaltung einer erbarn underhaltung eines vicariors. Diaweil wir aber zu unsern zeitten soviel uns muglich gemeltem gottshaus und andern unsern kirchen armurt und mangel zuverhueten höchstes vleiss rhatlich zusein begehren damit der gottesdienst und ordensleben niht zu grund gehe sondern zuneme und gemehrt werde. Also haben wir der abbtissin und ihrer schwestern bitt niht abschlagen wöllen und alle frucht und einkommen der kirchen am Ried gemelter abbtissin ihrer schwestern und gottshaus geschenkt und crafft dsen ubergaben und erlaubt das sie (gegen verbehaltung einer erbarn underhaltung eines ewigen vicary daselbst so durch und aussordenlichen gewalt gegen ihrer praesentation soll eingesetzt werden welchem darvon den fruchten der pfuend ein solche provision soll verordnet werden mit unser oder unser nachkommen bewilligung und ordination davon er gastfrey sein und sich nach notturfft erhalten auch von den bischofflichen rehten und genugsamlich der billigkheit nach befridigen künde) die frucht und einkommen derselben kirchen einbringen und einsamlen auch an ihren und ihres gottshaus nutz werden mögen, wie sies fur guot aussehen wurdet. Zu urkhund solcher donation und incorporation haben wir ihnen und ihrem gottshaus disen brieff mit unserm anhangenden innsigl, welches hinweg gefallen, gegeben. Dat Augsburg anno 1322, den 22. february.

Urkunde 33:

Bewilligungsbrieff uff pergamen, darin Heinrich Saller, witzthumb in obern Bayerns bekhund, das der kauff zuwischen der abbtissin zu Neuburg und herrn Ulrich von Paffenhausen, chorherrn zu Eistett, umb den hoff zu Treutelsheim mit seinem wissen, willen und guetter gunst geschehen. Geben mit einem uffgedruckten innsigl am andern tag nach Walpurgi. Anno partus salutifery 1326.

Transkription der Originalurkunde:

Wir Ludwig von gots gnaden romischer chunig ze allen zeiten merer dez riches enbieten Heinrich dem Saller unsern viztum von obern beyern, oder swer nach im vitztum wirt, unser huld und allez gut. Wir haben uns durch got und von lesim der gnaden unterwunden daz vrauen closters ze Neuburg mit laevten und mit guten innwenticlich und anzwenticlich, daz wir ez viderbringen fuerdern von schirmen welle allen weis so wir best mögen und im aller hilflichest ist, und haben im befund gnade getan als die briefe sagent die wir in dar uber gegeben haben, und ist uns dez gantz ernst und wille. Nuo getrewen wir die besunderlich wel, und wizzen auch wol daz diu dem selbn closter von unsern wegn und von unsers gewalt und gehelfen, geraten und vor gesein magest. Da von emphelhen wir dir daz selbe closter mit laevten und mit guoten, und mit allen seinen rehten daz diu ez dar an schwerest und vor frist und seinen fraun und nutz schaffest in allen weis und du chunnest und mugest, und nicht gestattest, daz dhain unser ampeman richter, wer scherg, nach ander ieman daz closter, sein leute, oder sein guot beswere mit steuer, mit nachsaelde, mit dhainer prizzen, oder [...], noch mit dhainerlay ander sache. Besunderlich beschirm ez auf alle vreiheit und gnade und auf ander als unser offenbriefe mit unsers grozzen insigel sagent die wir in der uber geben haben. Und gestat nicht daz dhain richter hintz dem closter seinen laeuten, und gewon, oder hintz dhainen seinen burgen in den zwein jaren die wir si gefreyet haben dhainen weis icht richte umb dhain gelt. Wann wir alle torichte dar umb die selben jare hintz im ab namen von unsers chuniclichem gewalt. Und tuo dar an also daz von dir sein danchen sullen als wir daz gnade tun wolle. Der bief ist geben zu München, an dem eristag vor pfingesten. In dem zwelften jare unsers riches.

Urkunde 34:

Nur die Originalurkunde vorhanden:

Wir Ludwig von gots genaden römischer chunik ze allen zeiten, merar des reiches enbieten Ulrich dem Haspel, der iezu vogt ist ze Neuburg oder swer her nach vogt wirt, unser huldt und alles guot, wan wir daz gotshaus zu Neuburg, mit laeuten, und mit guet, daz dar zu gehoret in unserm sundern scherme, und genade genomen haben, und in auch von unsern chuniclichen genaden suemlich freyung getan haben, als die brief sagent, die si dar uber habent, wellen wir und gebieten dir ernstlich und vestichlich bey unsern hulden, daz do in und auch irem [...], die seliwen genade und freyung, als si von wort ze wort geschriwen stet, stat haltestund mit nichte uber vareist und auch nicht gestatest, daz si in von dheinen deinen undertan uber varen werde, da dienst du uns sunder an. Der brief ist geben ze München an dem donerstag von pfingsten, in dem zwelften jar unsers reiches.

Urkunde 35:

Kauffbrief, darin Werner Tegernbach sein paumgarten zu Putelsbrunn und drey hoffstätt dasselbst, welche alle drey zwon und funffzig pfenning gulten, und vor fassnacht huoner folgends ein hoffstatt zu Hasellohe, die zween und dreissig pfenning und ein fasnacht huon gultet, herrn Ulrich von Paffenhausen chorherrn zu Eistett umb sechs und dreissig pfund haller

verkhauft hatt. Geben mit ermelten Tegernbacher und sein purgen anhangenden innsiglen, an sant Matthaustag anno 1327.

Transkription der Originalurkunde:

Ich, Werner, der Tegernbacher, vergich öffentlich, an disem prief, daz ich mit wizzen, rat, und gunst, meiner lieben hawsfrawen, frawn Katernen, und aller meiner erben, mein paumgarten, ze Putelsbrunn, den der Wenizurel innan het, und drei hofstet da selben, die alle drei an zwen funfzich phenning gebent, und vier vasenaht hunder, und ain hofstat ze Hasellohe, diu zwen und dreizzich phenning gultet, und ein vasennaht hun, mit alliu die ze und zu paumgarten und ze hofsteten gehört, nach den alten Marquard und auch mit aller der gulte, als man ez meiner vodern und mir piz her verdienet hat, chawfleich verkhauft han dem ersamen und bescheiden herren, hern Ulrich von Paffenhausen, chorherren ze Eistett, umb sehs und dreizzich phunt haller, die ich von im dar umb enpfangen han und han im den vorgenanten paumgarten und die hofstet gegeben, fur ein rehtes lediges aygen und sol sem hin fur sein oder swein er ez schaffet, und sol ich sein gewer sein, als aygens reht ist, und als der grafscheft reht stet, dar imman diu egenanten gvetelein gelegen sint, und von swem si im mit dem rehten ansprachich wurden, der selben ansprache sol ich in verdreten und verantwurten, an allen seinen schaden. Er hat ouch mir die genad getan, und mein hawsfrawen, daz wir die oftgenanten gotelein wider chauffen mugen, von nu untz lichtmesse und dar nach uber zwai iar, umb als vil haller als oben geschriben stat, zewelher zeit wir mugen, oder wellen, in den iaren, taeten wir dez niht so hat sich daz egenant gut vervallen, und nach da mit tun swas er wil, als ein man mit seinen rehten aygen, und dar umb setze ich im ze porgen, unverschaidenleich, die ersamen levte, herrn Hildebrant von Paffenhausen chorherren ze Eistett, herrn Heinrich den Münsterer meinen swager, und herrn Ulrich den Haspel vogt ze Neuburg und Hans den wiclant, mit dem gedinge, ob im dhainerlay bruch, dar an geschach, also daz im diu gewerschaft, nach aygens reht niht volfuret wurde, so hat er der vorgenanten porgen zwen swelhe er uns gewalt manen zelaisten und soln im die laisten vierzehn tag mit einen maidem, ze Eistett, datz einem erbargen wirt, in reht laistung und war er dannoch niht vericht, an dem im bruch geschehn war, so hat er gewalt, die andern porgen manen ze laisten, und soln alle mit ein ander laisten ze Eistett, als lang unez im beriht wirt alles daz dar an im bruch geschehn ist, gar und gantzleich an allen schaden, ob ouch der porgen amer oder mer in der vrist, niht enwart, [...] got niht engebe, so sol ich im einen andern setzen, der im zenemen ist, und soln im die andern porgen laisten untz daz daz geschiht, und die porgen habent den gewalt, daz si einer erbargen chnecht, mit eine pfaerd, mugent legen im die laistung ob si selber niht laisten wellent oder mugent, daz im daz satt und unzerbrochen beleib, gib ich im disen prief, versigelt mit meinen insigel und meiner vorgeschribener porgen insigel, aller vierer, ze einen urchunde, der prief geben ist an sant Matthäus tag, do man zalt von christes gepurt drivzehn hundert jar, dar nach in dem sibenunzwanzigistem jar.